

ENTWURF

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT IV C 1

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL IVC1@bmf.bund.de

DATUM

BETREFF **Investmentsteuergesetz;**

**Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur
Reform der Investmentbesteuerung (InvStG)**

GZ **IV C 1 - S 1980-1/16/10010 :001**

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung des Investmentsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) Folgendes:

0. Allgemeines	10
1. Anwendungsbereich (§ 1 InvStG)	10
1.1. Umfasste Vehikel und Anleger (§ 1 Absatz 1 InvStG)	10
1.2. Definition von Investmentfonds (§ 1 Absatz 2 InvStG)	10
a. Investmentvermögen nach den Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB)	10
b. Ein-Anleger-Fonds (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 InvStG)	11
c. Steuerbefreite vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 InvStG)	11
1.3. Ausnahmen vom Anwendungsbereich (§ 1 Absatz 3 InvStG)	12
Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG)	12
1.4. Haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds (§ 1 Absatz 4 InvStG)	13

1.5. Ansässigkeitsbescheinigungen für inländische Investmentfonds	13
2. Begriffsbestimmungen (§ 2 InvStG)	14
2.1. Begriffsbestimmungen des KAGB (§ 2 Absatz 1 InvStG).....	14
2.2. Inländische und ausländische Investmentfonds (§ 2 Absatz 2 und 3 InvStG).....	14
2.3. Investmentanteile und Spezial-Investmentanteile (§ 2 Absatz 4 InvStG)	14
2.4. Dach- und Ziel-(Spezial-)Investmentfonds (§ 2 Absatz 5 InvStG)	14
2.5. Aktienfonds und Mischfonds (§ 2 Absatz 6 und 7 InvStG)	15
2.6. Kapitalbeteiligungen (§ 2 Absatz 8 InvStG).....	17
2.7. Immobilienfonds (§ 2 Absatz 9 InvStG).....	18
2.8. Ausschüttungen (§ 2 Absatz 11 InvStG)	20
2.9. Anlagebedingungen (§ 2 Absatz 12 InvStG).....	21
2.10 Veräußerung (§ 2 Absatz 13 InvStG)	21
3. Gesetzlicher Vertreter eines Investmentfonds (§ 3 InvStG).....	22
3.1. Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten eines Investmentfonds (§ 3 Absatz 1 InvStG)	22
3.2. Gesetzlicher Vertreter eines inländischen Investmentfonds (§ 3 Absatz 2 und 3 InvStG)	22
3.3. Gesetzlicher Vertreter eines ausländischen Investmentfonds (§ 3 Absatz 4 InvStG) ...	23
4. Zuständige Finanzbehörden, Verordnungsermächtigung (§ 4 InvStG).....	23
4.1. Inländischer Ort der Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters (§ 4 Absatz 1 InvStG)	23
4.2. Kein inländischer Ort der Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters (§ 4 Absatz 2 InvStG).....	24
4.3. Auswirkungen des Übergangs des Verwaltungsrechts nach § 3 Absatz 3 InvStG auf die örtliche Zuständigkeit	24
5. Prüfung der steuerlichen Verhältnisse (§ 5 InvStG).....	25
5a. Übertragung von Wirtschaftsgütern in einen Investmentfonds (§ 5a InvStG).....	26
5a.1. Übertragung aus dem Betriebsvermögen (§ 5a Satz 1 InvStG)	26
5a.2. Übertragung aus dem Privatvermögen (§ 5a Satz 2 InvStG).....	26
5a.3. Übertragung ohne Ausgabe von neuen Investmentanteilen (§ 5a Satz 3 InvStG).....	27
5a.4. Ansatz der übertragenen Wirtschaftsgüter bei dem übernehmenden Investmentfonds	27
5a.5. Ansatz von Anschaffungskosten beim Anleger	27
6. Körperschaftsteuerpflicht eines Investmentfonds (§ 6 InvStG)	28
6.1. Steuersubjekteigenschaft (§ 6 Absatz 1 InvStG)	28
6.2. Sachliche Steuerpflicht (§ 6 Absatz 2 InvStG).....	28

6.3. Inländische Beteiligungseinnahmen (§ 6 Absatz 3 InvStG).....	29
6.4. Inländische Immobilienerträge (§ 6 Absatz 4 InvStG).....	29
6.5. Sonstige inländische Einkünfte (§ 6 Absatz 5 InvStG)	31
6.6. Keine Anwendung des § 8b KStG (§ 6 Absatz 6 InvStG).....	32
6.7. Einkünfteermittlung (§ 6 Absatz 7 InvStG).....	32
a. Nicht dem Steuerabzug unterliegende Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG	32
b. Dem Steuerabzug unterliegende Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG	33
6.8. Verlustverrechnung (§ 6 Absatz 8 InvStG)	34
6.9. Körperschaftsteuererklärung.....	34
7. Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds (§ 7 InvStG).....	34
7.1. Steuersatz (§ 7 Absatz 1 InvStG).....	34
7.2. Abgeltungswirkung des Steuerabzugs (§ 7 Absatz 2 InvStG).....	36
7.3. Vorlage der Statusbescheinigung gegenüber Entrichtungspflichtigem (§ 7 Absatz 3 InvStG).....	36
7.4. Ausstellung einer Statusbescheinigung (§ 7 Absatz 4 InvStG)	37
7.5. Erstattung von Kapitalertragsteuer durch den Entrichtungspflichtigen (§ 7 Absatz 5 InvStG).....	38
a. Erstattungsanspruch bei einem die Vorgaben des § 7 Absatz 1 InvStG übersteigenden Steuerabzug (§ 7 Absatz 5 Satz 1 InvStG)	39
b. Erstattungsanspruch bei Nachweis der Voraussetzungen der §§ 8 bis 10 InvStG (§ 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG)	39
c. Rückgabe einer erteilten Steuerbescheinigung als Erstattungsvoraussetzung.....	40
8. Steuerbefreiung aufgrund steuerbegünstigter Anleger (§ 8 InvStG).....	41
8.1. Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger, zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge (§ 8 Absatz 1 InvStG)	41
a. Antragsverfahren	41
b. Dach-Investmentfonds und Dach-Spezial-Investmentfonds	42
c. Investmentanteile im Vorstock eines Versicherungsunternehmens	42
8.2. Inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, körperschaftsteuerbefreite Personen (§ 8 Absatz 2 InvStG)	42
8.3. Umfang der Steuerbefreiung (Absatz 3).....	43
8.4. Besondere Voraussetzungen für die Steuerbefreiung (§ 8 Absatz 4 InvStG).....	44
a. Zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer (§ 8 Absatz 4 Nummer 1 InvStG) ..	44
b. Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG (§ 8 Absatz 4 Nummer 2 InvStG)	44

9. Nachweis der Steuerbefreiung (§ 9 InvStG).....	45
9.1. Bescheinigungen und Nachweise (§ 9 Absatz 1 InvStG).....	45
a. Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG.....	45
b. Befreiungsbescheinigung für ausländische Anleger.....	46
c. Investmentanteil-Bestandsnachweis	46
9.2. Voraussetzungen für eine Befreiungsbescheinigung für ausländische Anleger (§ 9 Absatz 2 InvStG)	46
9.3. Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (§ 9 Absatz 3 InvStG)	47
10. Steuerbefreite Investmentfonds oder Anteilklassen (§ 10 InvStG).....	47
10.1. Vollumfängliche Steuerbefreiung (§ 10 Absatz 1 InvStG)	47
a. Ausschließliche Beteiligung von steuerbegünstigten Anlegern (§ 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG)	47
aa. Nachweis der Steuerbefreiung gegenüber Entrichtungspflichten und Finanzamt ..	47
bb. Teilfonds.....	48
cc. Anteilklassen.....	48
b. Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG (§ 10 Absatz 1 Satz 2 InvStG)	48
10.2. Steuerbefreiung für inländische Immobilienerträge (§ 10 Absatz 2 InvStG).....	49
10.3. Beschränkung der Übertragung der Investmentanteile (§ 10 Absatz 3 InvStG)	49
10.4. Nachweis der Steuerbefreiung des Anlegers gegenüber dem Investmentfonds (§ 10 Absatz 4 InvStG)	50
10.5. Kein Steuerabzug bei steuerbefreiten Investmentfonds oder Anteilsklassen (§ 10 Absatz 5 InvStG)	50
11. Erstattung von Kapitalertragsteuer an Investmentfonds durch die Finanzbehörden (§ 11 InvStG).....	50
11.1 Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch (§ 11 Absatz 1 InvStG).....	50
a. Erstattungsfälle nach §°11 Absatz°1 Satz 1°Nummer°1°InvStG.....	50
b. Erstattungsfälle nach §°11 Absatz°1°Satz 1°Nummer°2 InvStG.....	51
c. Verhältnis zu anderen Vorschriften	51
11.2 Verfahrensvorschriften (§ 11 Absatz 2 InvStG).....	52
a. Umfang des Antrags	52
b. Antragsfrist.....	52
12. Leistungspflicht gegenüber begünstigten Anlegern (§ 12 InvStG).....	52

12.1. Auszahlung von Befreiungsbeträgen an steuerbegünstigte Anleger (§ 12 Absatz 1 InvStG).....	52
12.2. Behandlung der ausgezahlten Befreiungsbeträge bei Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (§ 12 Absatz 2 InvStG)	53
15. Gewerbesteuer (§ 15 InvStG).....	53
15.1. Fiktiver Gewerbebetrieb (§ 15 Absatz 1 InvStG).....	53
15.2. Gewerbesteuerbefreiung (§ 15 Absatz 2 InvStG).....	54
a. Objektiver Geschäftszweck	54
b. Keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung.....	54
c. Ausnahmeregelung für Immobilienfonds	54
15.3. Bagatellgrenze für Einkünfte aus aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung (§ 15 Absatz 3 InvStG)	55
15.4. Begrenzung der Gewerbesteuerpflicht auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 15 Absatz 4 InvStG)	55
a. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.....	55
aa. Gewerbliche Tätigkeit.....	55
bb. Beteiligung an gewerblichen Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften).....	56
cc. Inländische Betriebsstätte	56
b. Ermittlung des Gewinns des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.....	57
c. Ermittlung des Gewerbeertrags	57
16. Investmenterträge (§ 16 InvStG).....	57
16.1. Ertragsarten (§ 16 Absatz 1 InvStG).....	57
a. Einkünftezuordnung bei Investmenterträgen.....	57
b. Steuerabzug und Abstandnahme bei Investmenterträgen.....	57
16.2. Kein Ansatz von Investmenterträgen und der Vorabpauschale (§ 16 Absatz 2 InvStG)	58
a. Zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge	58
b. Betriebliche und private Altersvorsorge.....	58
16.3. Ausschluss des § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG (§ 16 Absatz 3 InvStG).....	59
16.4. Anwendbarkeit von DBA-Freistellungen (§ 16 Absatz 4 InvStG).....	59
a. Begrenzung von DBA-Freistellungen auf nicht von der Ertragsbesteuerung befreite Investmentfonds (§ 16 Absatz 4 InvStG)	60
b. Null-Quellensteuersatz im DBA (§ 16 Absatz 4 Satz 2 InvStG)	60
c. Definition von allgemeiner Ertragsbesteuerung (§ 16 Absatz 4 Satz 3 InvStG).....	60

17. Erträge bei Abwicklung eines Investmentfonds (§ 17 InvStG).....	61
17.1. Besteuerung des Wertzuwachses (§ 17 Absatz 1 InvStG).....	61
17.2. Abwicklungsbeginn (§ 17 Absatz 2 InvStG).....	61
17.3. Minderung der Anschaffungskosten (§ 17 Absatz 3 InvStG).....	61
18. Vorabpauschale (§ 18 InvStG).....	62
18.1. Ermittlung der Vorabpauschale (§ 18 Absatz 1 InvStG).....	62
18.2. Ermittlung der Vorabpauschale im Jahr des Erwerbs (§ 18 Absatz 2 InvStG).....	63
18.3. Zufluss der Vorabpauschale (§ 18 Absatz 3 InvStG).....	63
18.4. Ermittlung und Veröffentlichung des Basiszinses (§ 18 Absatz 4 InvStG).....	64
§ 19 Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (§ 19 InvStG).....	64
19.1. Ermittlung des Veräußerungsgewinns (§ 19 Absatz 1 InvStG).....	64
a. Ermittlung bei Privatanlegern und bei betrieblichen Anlegern (§ 19 Absatz 1 Satz 1 InvStG).....	64
b. Keine Anwendung des § 20 Absatz 4a EStG (§ 19 Absatz 1 Satz 2 InvStG).....	64
c. Steuermindernde Berücksichtigung der Vorabpauschale (§ 19 Absatz 1 Satz 3 InvStG).....	65
d. Steuerabzugsverfahren.....	65
e. FIFO-Methode, Durchschnittsmethode.....	65
19.2. Veräußerungsfiktion bei Verlust des Status als Investmentfonds (§ 19 Absatz 2 InvStG).....	66
20. Teilfreistellung (§ 20 InvStG).....	66
20.1. Teilfreistellung bei Aktien-, Misch- und Immobilienfonds (§ 20 Absatz 1 - 3 InvStG).....	66
a. Anwendbarkeit der Teilfreistellung.....	66
b. Höhe der Teilfreistellung.....	67
c. Teilfreistellung im Steuerabzugsverfahren.....	67
d. Personengesellschaft.....	67
e. Organschaft.....	68
f. Ausschluss der erhöhten Teilfreistellungssätze (§ 20 Absatz 1 Satz 4 InvStG).....	68
20.2. Nachweis der Anlagegrenzen durch den Anleger (§ 20 Absatz 4).....	68
20.3. Teilfreistellung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags (§ 20 Absatz 5 InvStG).....	69
21. Anteilige Abzüge aufgrund einer Teilfreistellung (§ 21 InvStG).....	69
21.1. Kürzung von anteiligen Ausgaben im wirtschaftlichen Zusammenhang mit Erträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds (§ 21 Satz 1 und 2 InvStG).....	69

21.2. Zusammenhang durch Einnahmeerzielungsabsicht (§ 21 Satz 3 InvStG).....	70
22. Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes (§ 22 InvStG)	70
22.1. Veräußerungsfiktion (§ 22 Absatz 1 InvStG)	71
a. Veräußerungsfiktion am Tag der Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes (§ 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG)	71
b. Veräußerungsfiktion mit Ablauf des Veranlagungszeitraums (§ 22 Absatz 1 Satz 2 InvStG)	71
22.2. Bestimmung des Veräußerungserlöses und der Anschaffungskosten (§ 22 Absatz 2 InvStG).....	72
22.3. Zufluss des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung (§ 22 Absatz 3 InvStG).....	73
23. Verschmelzung von Investmentfonds (§ 23 InvStG)	73
a. Anwendbarkeit des § 23 InvStG	73
b. Besteuerung nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen.....	74
23.1. Verschmelzung inländischer Investmentfonds – Auswirkungen auf Ebene der beteiligten Investmentfonds (§ 23 Absatz 1 und 2 InvStG).....	74
a. Umfasste Vorgänge	75
b. Folgen auf Ebene des übertragenden Investmentfonds	76
c. Folgen auf Ebene des übernehmenden Investmentfonds.....	76
23.2. Verschmelzung inländischer Investmentfonds – Auswirkungen auf Ebene der Anleger (§ 23 Absatz 3 InvStG)	76
a. Auswirkungen von Barzahlungen nach § 190 KAGB.....	77
b. Abweichende Teilfreistellungssätze der an der Verschmelzung beteiligten Investmentfonds	77
23.3. Verschmelzung ausländischer Investmentfonds (§ 23 Absatz 4 InvStG).....	78
24. Kein Wechsel zu den Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds (§ 24 InvStG)	79
56. Anwendungs- und Übergangsvorschriften (§ 56 InvStG).....	79
56.1. Übergangszeitpunkt, Rumpfgeschäftsjahre (§ 56 Absatz 1 InvStG).....	79
a. Anwendung des neuen Rechts	79
b. Anwendung des alten Rechts.....	80
c. Rumpfgeschäftsjahr	80
d. Fristverlängerung zur Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen und zur Abgabe der Feststellungserklärung	81
e. Erträge aus dem Rumpfgeschäftsjahr und aus früheren Geschäftsjahren.....	81

56.2. Veräußerungsfiktion (§ 56 Absatz 2 InvStG)	82
a. Zeitpunkt der Veräußerungsfiktion.....	82
b. Folgen der Veräußerungsfiktion.....	83
aa. Folgen auf Anlegerebene	83
bb. Folgen auf Fondsebene.....	84
cc. Statuswechsel eines Spezial-Investmentfonds i. S. d. § 15 Absatz 1 InvStG 2004	84
c. Ermittlung des Erlöses aus der fiktiven Veräußerung	85
56.3. Zufluss des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung, Ersatzbemessungsgrundlage (§ 56 Absatz 3 InvStG)	85
a. Zufluss bei tatsächlicher Veräußerung, anwendbares Recht	85
aa. Steuerbilanzielle Behandlung der fiktiven Veräußerung.....	86
bb. Anwendung des bei tatsächlicher Veräußerung geltenden Rechts.....	88
b. FIFO-Methode.....	89
c. Steuerabzug auf Gewinn aus fiktiver Veräußerung.....	90
d. Ersatzbemessungsgrundlage für den Gewinn aus fiktiver Veräußerung.....	90
e. Keine Abgeltungswirkung bei Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage	90
f. Steuerabzug bei akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen	91
g. Sonderregelung für Dachfonds.....	91
56.4. Pflichten der inländischen Stelle, die Alt-Anteile verwahrt oder verwaltet (§ 56 Absatz 4 InvStG)	92
a. Ermittlung und Speicherung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung.....	92
b. Mitteilung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung gegenüber den Anlegern.....	92
c. Depotübertrag	92
56.5. Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung (§ 56 Absatz 5 InvStG).....	93
a. Feststellung nur in Veranlagungsfällen	93
b. Zuständiges Finanzamt für das Feststellungsverfahren.....	94
c. Abgabefrist für Feststellungserklärung.....	94
d. Verbindung mit Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid	94
56.6. Begrenzung des Bestandsschutzes für Alt-Anteile (§ 56 Absatz 6 InvStG).....	94
a. Steuerfreiheit von bestandsgeschützten Alt-Anteilen.....	94
b. Freibetrag für Veräußerungsgewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen.....	95
c. Feststellung des verbleibenden Freibetrags	98
d. Aufleben des verbrauchten Freibetrags bei nachfolgenden Verlusten	98

56.7. Zuflussfiktion für ordentliche Alterträge (§ 56 Absatz 7 InvStG).....	98
a. Zuflussfiktion zum 31. Dezember 2017	98
b. Zuflussfiktion zum 1. Januar 2018 bei Anlegern von Spezial-Investmentfonds.....	99
c. Fortgeltung des alten Rechts für die als zugeflossen geltenden ordentlichen Alterträge	99
d. Steuerfreie Ausschüttbarkeit von bereits besteuerten ausschüttungsgleichen Erträgen	100
e. Definition der ordentlichen Alterträge.....	100
56.8. Neubeginn anlegerbezogener Besteuerungsgrundlagen ab dem 1. Januar 2018 (§ 56 Absatz 8 InvStG)	100
a. Keine Berücksichtigung von außerordentlichen Alterträgen und anderen nach altem Recht ermittelten Besteuerungsgrundlagen im Rahmen des neuen Rechts.....	100
b. Definition von außerordentlichen Alterträgen.....	100
c. Neubeginn des Fonds-Aktiengewinns, Fonds-Abkommensgewinns und Fonds-Teilfreistellungsgewinns.....	101
56.9. Besteuerung von umqualifizierten Substanzbeträgen (§ 56 Absatz 9 InvStG).....	101
a. Umqualifizierung von Substanzbeträgen in Spezial-Investmenterträge.....	101
b. Kein Steuerabzug auf umqualifizierte Substanzbeträge.....	102

0. Allgemeines

- 0.1 Alle Vorschriften des Kapitels 1 (§§ 1 bis 5a InvStG) finden sowohl auf Investmentfonds als auch auf Spezial-Investmentfonds Anwendung (Umkehrschluss zu § 25 InvStG). Daher sind die nachfolgenden Erläuterungen zu §§ 1 bis 5a InvStG auch auf Spezial-Investmentfonds anzuwenden, auch wenn die Spezial-Investmentfonds nicht gesondert genannt werden.

1. Anwendungsbereich (§ 1 InvStG)

1.1. Umfasste Vehikel und Anleger (§ 1 Absatz 1 InvStG)

- 1.1 Der persönliche Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes erstreckt sich gemäß § 1 Absatz 1 InvStG auf Investmentfonds (§ 1 Absatz 2 und 4 InvStG) und deren Anleger (§ 2 Absatz 10 InvStG).

1.2. Definition von Investmentfonds (§ 1 Absatz 2 InvStG)

a. Investmentvermögen nach den Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB)

- 1.2 Investmentfonds sind nach § 1 Absatz 2 Satz 1 InvStG sämtliche Investmentvermögen i. S. d. § 1 Absatz 1 KAGB. Investmentvermögen i. S. d. § 1 Absatz 1 KAGB ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist. Zur Auslegung des Begriffs des Investmentvermögens kann auf die aufsichtsrechtlichen Verwaltungsverlautbarungen zurückgegriffen werden (insbesondere Auslegungsschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht [BaFin] vom 14. Juni 2013, zuletzt geändert am 9. März 2015 - Q 31-Wp 2137-2013/0006 -). Hinsichtlich der von den Finanzbehörden zu beurteilenden Rechtsfrage, ob ein Investmentfonds vorliegt, besteht jedoch keine Bindung an die aufsichtsrechtlichen Entscheidungen nach § 5 Absatz 3 Satz 2 KAGB zum Vorliegen eines Investmentvermögens.
- 1.3 Ein Investmentvermögen liegt mangels wirtschaftlich oder rechtlich von den Anlegern verselbständigtem Vermögen nicht vor, wenn die Vermögensgegenstände den Anlegern des Investmentvehikels zuzurechnen sind. Insbesondere Vermögensverwaltungsmandate (sog. Managed Accounts), bei denen einem Vermögensverwalter lediglich eine Verfügungsmacht an dem Vermögen eingeräumt wird, die Eigentumsposition der Anleger jedoch unverändert bleibt, stellen keine Investmentvermögen dar. Von einem Investmentvermögen ist dagegen auch auszugehen, wenn die Vermögensgegenstände nach § 92 Absatz 1 KAGB oder einer vergleichbaren ausländischen Vorschrift im Miteigentum der Anleger stehen.

- 1.4 Kein verselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen in diesem Sinne liegt zudem vor, wenn das vom Anleger hingebene Kapital ohne wirtschaftliche oder rechtliche Trennung Vermögen einer dritten Person wird, die mit dem Kapital eigene wirtschaftliche Interessen verfolgen kann. Darüber hinaus ist in diesem Fall keine festgelegte Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger für das eingesetzte Vermögen gegeben. Die Kapitalhingabe zum Erwerb von Schuldverschreibungen erfüllt somit nicht den Begriff des Investmentvermögens. Dies gilt auch, wenn sich - wie bei Zertifikaten - die Höhe der Anlagesumme und des Rückzahlungsanspruchs aus der Schuldverschreibung in Relation zur Wertentwicklung anderer Finanzinstrumente steht. Damit sind auch Zertifikate und Schuldverschreibungen vom Anwendungsbereich ausgenommen, die von einer Verbriefungszweckgesellschaft nach Art. 2 Absatz 3 g) i. V. m. Art. 4 Absatz 1 an) der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds begeben werden.
- 1.5 Interne Fonds i. S. d. § 124 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) stellen ebenfalls keine rechtlich verselbständigte Organismen und damit keine Investmentfonds nach § 1 Absatz 2 Satz 1 InvStG dar.
- b. Ein-Anleger-Fonds (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 InvStG)
- 1.6 Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 InvStG können auch Organismen für gemeinsame Anlagen, deren mögliche Anlegerzahl auf eine Person begrenzt ist, als Investmentfonds gelten. Dies setzt voraus, dass der Organismus mit Ausnahme der Beschränkung der möglichen Anzahl der Anleger (vgl. hierzu § 1 Absatz 1 Satz 2 KAGB) sämtliche weiteren Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 KAGB erfüllt.
- c. Steuerbefreite vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 InvStG)
- 1.7 § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 InvStG stuft Kapitalgesellschaften, die nicht die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 KAGB erfüllen, als Investmentfonds ein, wenn diesen nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem sie Sitz oder ihre Geschäftsleitung haben, eine operative unternehmerische Tätigkeit untersagt ist und sie dort keiner Ertragsbesteuerung unterliegen oder von dieser befreit sind.
- 1.8 Die Regelung findet ausschließlich auf Kapitalgesellschaften Anwendung. Bei ausländischen Rechtsformen bedarf es eines Rechtstypenvergleichs entsprechend der Kriterien des BMF-Schreibens vom 19. März 2004 (BStBl I S. 411). Die Tabellen 1 und 2 des BMF-Schreibens vom 24. Dezember 1999 (BStBl I S. 1076) sind zu berücksichtigen.

- 1.9 Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 InvStG muss der Kapitalgesellschaft eine operative unternehmerische Tätigkeit gesetzlich untersagt sein. Maßgeblich sind die Rechtsvorgaben desjenigen Staates, in dem die Kapitalgesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung hat.
- 1.10 Gemeinnützige Körperschaften i. S. d. § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG sind nicht vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 InvStG erfasst, da diese neben dem Bereich der Vermögensverwaltung nach § 14 Absatz 3 AO auch im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 64 AO oder eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs nach §§ 65 bis 68 AO operativ unternehmerisch tätig sein dürfen.
- 1.11 § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 InvStG setzt weiterhin voraus, dass die Kapitalgesellschaft nicht der Ertragsbesteuerung unterliegt oder von dieser befreit ist. Eine Kapitalgesellschaft unterliegt nicht der Ertragsbesteuerung, wenn sie aus dem persönlichen Anwendungsbereich des betreffenden nationalen Steuergesetzes ausgenommen wurde oder sachlich in vollem Umfang steuerbefreit ist. Die konkrete Belastung der Kapitalgesellschaft mit Ertragsteuern ist unbeachtlich.

1.3. Ausnahmen vom Anwendungsbereich (§ 1 Absatz 3 InvStG)

Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG)

- 1.12 Als inländische Personengesellschaften strukturierte Investmentvermögen und vergleichbare ausländische Rechtsformen sind gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG grundsätzlich keine Investmentfonds. Bei ausländischen Rechtsformen ist ein Rechtstypenvergleich mit den möglichen inländischen Rechtsformen einer Personengesellschaft anhand der Kriterien des BMF-Schreibens vom 19. März 2004 (BStBl I S. 411) zu führen. Die Tabellen 1 und 2 des BMF-Schreibens vom 24. Dezember 1999 (BStBl I S. 1076) sind zu berücksichtigen.
- 1.13 Haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentvermögens in der Rechtsform einer Personengesellschaft sind für die Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen als eigenständige Personengesellschaften zu betrachten. Es ist keine gesonderte Feststellung vorzunehmen, wenn an dem haftungs- und vermögensrechtlich getrennten Teil der Personengesellschaft nur eine Person beteiligt ist, die mit ihren Einkünften in Deutschland einkommens- oder körperschaftsteuerpflichtig ist (§ 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AO).
- 1.14 Sondervermögen nach § 1 Absatz 10 KAGB und vergleichbare ausländische Rechtsformen gelten nach § 1 Absatz 3 Satz 2 InvStG nicht als Personengesellschaften. Einem Sondervermögen sind ausländische Investmentvermögen der Vertragsform vergleichbar.

- 1.15 Abweichend von diesem Grundsatz sind nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG Personengesellschaften oder vergleichbare ausländische Rechtsformen als Investmentfonds zu behandeln, wenn sie als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) i. S. d. § 1 Absatz 2 KAGB oder als Altersvorsorgevermögenfonds i. S. d. § 53 InvStG zu qualifizieren sind. OGAW sind infolge der Rechtsgrundverweisung auf § 1 Absatz 2 KAGB ausschließlich inländische OGAW (§§ 192 ff. KAGB) sowie EU-OGAW (§ 1 Absatz 2 KAGB i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Richtlinie). In einem Drittstaat aufgelegte Investmentvermögen in einer der Personengesellschaft entsprechenden Rechtsform sind nicht von der Rückausnahme erfasst.

1.4. Haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds (§ 1 Absatz 4 InvStG)

- 1.16 Für die Anwendung des Investmentsteuergesetzes gelten haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds als eigenständige Investmentfonds. Diese Regelung betrifft insbesondere Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (§ 117 KAGB) oder - bei Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes (vgl. Rz. 1.16) - einer offenen Investmentkommanditgesellschaft (§ 132 KAGB) sowie vergleichbare ausländische haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds.
- 1.17 In einer Umbrella-Konstruktion zusammengefasste Teilsondervermögen i. S. d. § 96 Absatz 2 Satz 1 KAGB sind Sondervermögen i. S. d. § 1 Absatz 10 KAGB. Diese erfüllen bereits unmittelbar die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 InvStG, so dass § 1 Absatz 4 InvStG nicht einschlägig ist. Liegt bei ausländischen Investmentfonds der Vertragsform eine haftungs- und vermögensrechtliche Trennung einzelner Teile des Investmentfonds vor, findet die Fiktion des § 1 Absatz 4 InvStG Anwendung.

1.5. Ansässigkeitsbescheinigungen für inländische Investmentfonds

- 1.18 Einem inländischen Investmentfonds ist für die Zwecke der Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit zu erteilen.

2. Begriffsbestimmungen (§ 2 InvStG)

2.1. Begriffsbestimmungen des KAGB (§ 2 Absatz 1 InvStG)

- 2.1 Im Rahmen des Investmentsteuergesetzes gelten die Begriffsbestimmungen des KAGB grundsätzlich entsprechend. Definiert das Investmentsteuergesetz hingegen Begrifflichkeiten für Zwecke dieses Gesetzes eigenständig, sind diese spezial-gesetzlichen Definitionen vorrangig gegenüber den allgemeinen Bestimmungen des KAGB.

2.2. Inländische und ausländische Investmentfonds (§ 2 Absatz 2 und 3 InvStG)

- 2.2 Die Einordnung eines Investmentfonds als inländisch oder ausländisch richtet sich nach dem jeweiligen Recht, dem der Investmentfonds unterliegt. Die maßgebliche Rechtsordnung bestimmt sich unter Beachtung des Rechts desjenigen Staats unter dem der Investmentfonds aufgelegt wurde und nach dessen Bestimmungen sich die Ausgestaltung und die Anlagebedingungen des Investmentfonds richten. Maßgeblich ist somit das jeweilige Privatrecht.

2.3. Investmentanteile und Spezial-Investmentanteile (§ 2 Absatz 4 InvStG)

- 2.3 Anteile an einem Investmentfonds werden als Investmentanteile, Anteile an einem Spezial-Investmentfonds als Spezial-Investmentanteile bezeichnet. Hierbei ist die rechtliche Ausgestaltung der Anteile unbeachtlich. Die Anteile können somit mitgliedschaftliche Rechte verkörpern (beispielsweise Aktien einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital i. S. d. § 96 KAGB) oder auf einer rein vertraglichen Beziehung beruhen (beispielsweise Anteile an einem Sondervermögen i. S. d. § 92 KAGB).
- 2.4 Spezial-Investmentfonds, die die Voraussetzungen des Kapitels 3 des Investmentsteuergesetzes erfüllen, stellen eine spezielle Ausgestaltung von Investmentfonds dar. Die Klassifikation als Spezial-Investmentfonds führt - im Vergleich zum grundlegenden Besteuerungsregime für Investmentfonds (§§ 6 bis 24 InvStG) -- zu modifizierten Besteuerungsfolgen auf Fonds- und Anlegerebene. Soweit in Kapitel 1 des Investmentsteuergesetzes auf Investmentanteile Bezug genommen wird, sind vor diesem Hintergrund auch Spezial-Investmentanteile umfasst.

2.4. Dach- und Ziel-(Spezial-)Investmentfonds (§ 2 Absatz 5 InvStG)

- 2.5 Für steuerrechtliche Zwecke handelt es sich bei einem Investmentfonds oder einem Spezial-Investmentfonds, der Anteile an einem anderen Investmentfonds (Ziel-Investmentfonds) hält, um einen Dach-Investmentfonds. Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben der zu § 4 Absatz 2 KAGB ergangenen Fondskategorien-Richtlinie vom 22. Juli 2013 sind insoweit unbeachtlich. Ein Spezial-Investmentfonds, der Anteile an einem anderen Spezial-Investmentfonds (Ziel-Spezial-Investmentfonds) hält, wird als Dach-Spezial-Investmentfonds bezeichnet

2.5. Aktienfonds und Mischfonds (§ 2 Absatz 6 und 7 InvStG)

- 2.6 Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Aktienfonds, wenn er gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent seines Werts in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 InvStG investiert (Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote). Ein Mischfonds liegt hingegen vor, wenn der Investmentfonds nach seinen Anlagebedingungen zumindest 25 Prozent seines Werts in Kapitalbeteiligungen anlegt (Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote). Beschränken die Anlagebedingungen den Kreis der erwerblichen Vermögensgegenstände auf einen Teil der in § 2 Absatz 8 InvStG genannten Kapitalbeteiligungen (z. B. börsengehandelte Kapitalgesellschaftsanteile), ist diese gegenüber den gesetzlichen Vorgaben weitergehende Einschränkung unschädlich. Demgegenüber erfüllen Investmentfonds, die nach den Anlagebedingungen die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen (auch) synthetisch mittels Finanzderivaten (z. B. Aktien-Swaps) abbilden können, nicht die Voraussetzungen des § 2 Absatz 6 oder 7 InvStG, es sei denn, die Anlagebedingungen sehen (ergänzend) eine Mindestbeteiligungsquote von 51 Prozent unmittelbar in Kapitalbeteiligungen vor. Für Zwecke des § 2 Absatz 6 und 7 InvStG ist allerdings unbeachtlich, ob der Investmentfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.
- 2.7 Die gesetzliche Einstufung als Aktien- oder Mischfonds lehnt sich primär an die in den Anlagebedingungen vorgesehenen Anlagevorgaben an. Der Investmentfonds hat jedoch auf Grund des gesetzlich gegebenen Kriteriums der „fortlaufenden Anlage“ die durchgehende Erfüllung (d. h. grundsätzlich an jedem Tag des Geschäftsjahres) dieser Vermögenszusammensetzung anzustreben. Ein wesentlicher Verstoß gegen diese Vorgaben für die Vermögenszusammensetzung führt folglich zum Verlust des Status als Aktien- oder Mischfonds. Unbeachtlich ist hingegen ein kurzfristiges Unterschreiten der Vermögensgrenzen des § 2 Absatz 6 oder 7 InvStG auf Grund von Wertveränderungen der gehaltenen Vermögensgegenstände oder einer unbeabsichtigten oder unverschuldeten fehlerhaften Einstufung eines Vermögensgegenstands als Kapitalbeteiligung. Eine passive Grenzverletzung führt daher nicht zum Verlust des Status eines Aktien- oder Mischfonds, wenn der Investmentfonds unverzüglich nach Kenntnis der Grenzverletzung ihm mögliche und zumutbare Maßnahmen unternimmt, um die für ihn erforderliche Kapitalbeteiligungsquote wiederherzustellen.
- 2.8 Ein wesentlicher Verstoß gegen die Vorgaben zur Vermögenszusammensetzung ist nach § 153 Absatz 2 AO der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Den Anlegern hat der Investmentfonds in öffentlich zugänglicher Weise mitzuteilen, wenn sich der Teilfreistellungssatz i. S. d. § 20 InvStG ändert (z. B. durch einen Hinweis auf der Internetseite des Investmentfonds). Darüber hinaus ist der Investmentfonds verpflichtet, unverzüglich seine früheren und nun nicht mehr zutreffenden Angaben gegenüber Entrichtungspflichtigen oder

Finanzinformationsdienstleistern (z. B. WM-Datenservice) zum anwendbaren Teilfreistellungssatz zu korrigieren.

- 2.9 Bei ausländischen Investmentfonds i. S. d. § 2 Absatz 3 InvStG wird es nicht beanstandet, wenn die Anlagebedingungen i. S. d. § 2 Absatz 12 InvStG lediglich eine „überwiegende“ (d. h. mehr als fünfzigprozentige) Anlage in Kapitalbeteiligungen vorsehen.
- 2.10 Die gesetzlich vorgegebene Zielsetzung der „fortlaufenden Anlage“ in Kapitalbeteiligungen wird auch innerhalb von sechs Monaten nach Neuauflage oder während der Abwicklung eines Investmentfonds erfüllt, sofern der Investmentfonds innerhalb dieses Zeitraums noch nicht oder nicht mehr die vorausgesetzte tatsächliche Vermögenszusammensetzung des § 2 Absatz 6 oder 7 InvStG erreicht.
- 2.11 Bei der Ermittlung des anteilig auf Kapitalbeteiligungen entfallenden Vermögens eines Investmentfonds ist auf den Wert der von dem Investmentfonds gehaltenen Vermögensgegenstände (Aktiva) abzustellen (Aktivvermögen). Ziel-(Spezial-)Investmentanteile gehen mit ihrem Nettoinventarwert in das Aktivvermögen ein. Die Bezugnahme auf das Aktivvermögen ergibt sich aus der systematischen Verknüpfung mit § 20 Absatz 1 und 2 InvStG. Die hierin vorgesehene Teilfreistellung von Investorserträgen auf Anlegerebene berücksichtigt typisierend eine steuerliche Vorbelastung von zumindest 25 Prozent (bei Mischfonds) und 51 Prozent (bei Aktienfonds) des Aktivvermögens.
- 2.12 Bei OGAW i. S. d. § 1 Absatz 2 KAGB, die nach § 199 KAGB für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 10 Prozent des aufsichtsrechtlichen Werts des OGAW aufnehmen dürfen, ist es nicht zu beanstanden, wenn diese zur Bestimmung der Kapitalbeteiligungsquote auf den Nettoinventarwert abstellen. Das Gleiche gilt für andere Investmentfonds, bei denen die Kreditaufnahme folgendermaßen beschränkt ist: Es dürfen nur kurzfristige Kredite (maximale Laufzeit von einem Jahr) aufgenommen werden, die maximale Kreditaufnahme beträgt höchstens 30 Prozent des aufsichtsrechtlichen Werts des Investmentfonds und die Kredite dürfen nicht für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Investmentfonds verwendet werden.
- 2.13 Für die Besteuerung von Investorserträgen, die dem Anleger bis einschließlich dem 31. Dezember 2018 zufließen, ist es auch bei den übrigen Investmentfonds nicht zu beanstanden, dass in den Anlagebedingungen auf den Nettoinventarwert abgestellt wird, wenn der Investmentfonds tatsächlich die anhand des Aktivvermögens ermittelte Kapitalbeteiligungsquote fortlaufend einhält und dies gegenüber den Anlegern oder in öffentlich zugänglicher Weise (z. B. auf der Internetseite des Investmentfonds) oder gegenüber einem Finanzinformationsdienstleister versichert.

- 2.14 Bei Dach-Investmentfonds ist für die Ermittlung der Kapitalbeteiligungsquote nicht zu beanstanden, wenn der Dach-Investmentfonds auf die in den Anlagebedingungen der Ziel-Investmentfonds vorgesehenen Kapitalbeteiligungs-Mindestquoten abstellt. Damit genügt es für die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote des Dach-Investmentfonds, wenn der Dach-Investmentfonds nach seinen Anlagebedingungen verpflichtet ist, derart in Ziel-Investmentfonds zu investieren, dass fortlaufend die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote erreicht wird. Entsprechendes gilt für die Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote eines Dach-Investmentfonds. Bei der fortlaufenden Überwachung dieser Voraussetzung darf der Dach-Investmentfonds abweichend von § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 und 4 InvStG bei Ziel-Aktienfonds oder Ziel-Mischfonds mit einer höheren Kapitalbeteiligungs-Mindestquote als 51 Prozent oder 25 Prozent auf die in den Anlagebedingungen der Ziel-Investmentfonds geregelten höheren Mindestquoten abstellen. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist es, wenn der Dach-Investmentfonds zur Ermittlung seiner Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abstellt und darauf aufbauend eine fortlaufende Einhaltung der in den Anlagebedingungen des Dach-Investmentfonds vorgesehenen Kapitalbeteiligungsquote sicherstellt.
- 2.15 Für eine Übergangszeit bis einschließlich 31. Dezember 2018 ist es nicht zu beanstanden, wenn sich das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aktienfondsteilfreistellung nicht aus den Anlagebedingungen ergibt. Stattdessen dürfen Finanzinformationsdienstleister und die Entrichtungspflichtigen auf eine Eigenerklärung eines Investmentfonds vertrauen, dass der Investmentfonds während des gesamten Kalenderjahres 2018 fortlaufend mindestens 51 Prozent seines Werts in Kapitalbeteiligungen investiert und damit in tatsächlicher Hinsicht die Voraussetzungen eines Aktienfonds erfüllen wird (Selbstdeklaration). Das Gleiche gilt hinsichtlich der Voraussetzungen eines Mischfonds.

2.6. Kapitalbeteiligungen (§ 2 Absatz 8 InvStG)

- 2.16 § 2 Absatz 8 InvStG definiert abschließend den Begriff der Kapitalbeteiligungen für die Anwendung des § 2 Absatz 6 und 7 InvStG. Der Katalog bildet typisiert diejenigen Vermögensgegenstände ab, in denen es zu einer steuerlichen Vorbelastung mit Ertragsteuern kommt. Dementsprechend stellen insbesondere Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, keine Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 InvStG dar. Anteile an REIT-Aktiengesellschaften i. S. d. §§ 1 ff. REITG und Anteile an anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen i. S. d. § 19 Absatz 5 REITG sind ebenfalls keine Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 InvStG.
- 2.17 Als Kapitalbeteiligungen kommen nach § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG Anteile an Kapitalgesellschaften in Betracht. Sind die Anteile an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder auf einem organisierten Markt notiert, liegt eine Kapitalbeteiligung i. S. d. § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 InvStG vor.

2.18 Bei nicht börsengehandelten Anteilen an Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH-Anteile) fordert § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 InvStG weitere Voraussetzungen an die Ertragsbesteuerung der Kapitalgesellschaft. In den EU- oder EWR-Mitgliedstaaten ansässige Kapitalgesellschaften müssen in ihrem Ansässigkeitsstaat der allgemeinen Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und dürfen nicht von dieser befreit sein. Bei in Drittstaaten ansässigen Kapitalgesellschaften wird zudem ein nomineller Ertragsteuersatz von mindestens 15 Prozent gefordert.

Nicht börsengehandelte Anteile an Immobilien-Kapitalgesellschaften i. S. d. § 1 Absatz 19 Nummer 22 KAGB stellen nach § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 InvStG keine Kapitalbeteiligungen dar. Die Beteiligungen an solchen Kapitalgesellschaften sind ausschließlich für die Einstufung eines Investmentfonds als Immobilienfonds nach § 2 Absatz 9 InvStG sowie bei Bestimmung des Teilfreistellungssatzes nach § 20 Absatz 3 Satz 1 InvStG für Immobilienfonds zu berücksichtigen.

2.19 Anteile an körperschaftlich strukturierten Ziel-(Spezial-)Investmentfonds (z. B. Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital i. S. d. § 108 KAGB oder SICAV-SA) sind nach § 2 Absatz 8 Satz 2 InvStG keine Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 oder 2 InvStG. Unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 und 4 InvStG werden diese (Spezial-)Investmentanteile anteilig als Kapitalbeteiligungen behandelt. Anteile an einem Aktienfonds i. S. d. § 2 Absatz 6 InvStG gelten - vorbehaltlich der o. a. Nichtbeanstandungsregelung - in Höhe von 51 Prozent und Anteile an Mischfonds i. S. d. § 2 Absatz 7 InvStG in Höhe von 25 Prozent des Werts der Anteile als Kapitalbeteiligungen.

2.20 Kapitalbeteiligungen, die nur mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, bleiben für die Zwecke des § 2 Absatz 8 InvStG unberücksichtigt.

2.7. Immobilienfonds (§ 2 Absatz 9 InvStG)

2.21 Ein Immobilienfonds ist ein Investmentfonds, der gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent seines Aktivvermögens in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften i. S. d. § 1 Absatz 19 Nummer 22 KAGB investiert (Immobilienquote). Immobilien-Gesellschaften können rechtsformunabhängig sowohl als Kapital- wie auch als Personengesellschaften ausgestaltet sein. Anteile an Immobilienfonds gelten für diese Zwecke in Höhe von 51 Prozent des Werts des Investmentanteils als Immobilien.

2.22 Für die Ermittlung der Immobilienquote sind 100-prozentige Beteiligungen an Immobilien-gesellschaften in der Rechtsform einer Personen- oder Kapitalgesellschaft mit dem Verkehrswert der Immobilien zuzüglich des Werts der Bewirtschaftungsgegenstände i. S. d. § 231 Absatz 3 KAGB (z. B. Telefonanlage, Reinigungsgeräte, Schneepflug) anzusetzen, wenn sich

diese Werte aus dauerhaft öffentlich zugänglichen Informationen des Investmentfonds (z. B. Jahresberichte) ergeben. Soweit es an einer derartigen Veröffentlichung fehlt, ist nur der Beteiligungswert der Immobilien-Gesellschaft anzusetzen. Wenn der Investmentfonds weniger als 100 Prozent der Anteile an einer Immobilien-Gesellschaft hält, ist nur der auf die Beteiligungsquote entfallende Wert anzusetzen.

2.23

Beispiel:

Der A-Investmentfonds ist alleiniger Gesellschafter der Immobilien-Gesellschaft B in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in dem ausländischen Staat X.

Der A-Investmentfonds stattet die B-Immobilien-Gesellschaft mit einem Eigenkapital in Höhe von 50.000 € aus. Zudem stellt der A-Investmentfonds der B-Immobilien-Gesellschaft ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 30.000 € zur Verfügung.

Darüber hinaus nimmt die B-Immobilien-Gesellschaft ein Darlehen bei einer Bank in Höhe von 20.000 € auf. Mit dem vorhandenen Kapital erwirbt die B-Immobilien-Gesellschaft eine Immobilie in dem ausländischen Staat X zu einem Kaufpreis in Höhe des aktuellen Verkehrswerts von 95.000 € und erwirbt Bewirtschaftungsgegenstände im Wert von 5.000 €. Der A-Investmentfonds hält eine Liquiditätsreserve in Höhe von 40.000 € und darüber hinaus keine weiteren Vermögensgegenstände.

Wenn der A-Investmentfonds die Werte der in der B-Immobilien-Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenständen in dauerhaft zugänglicher Weise veröffentlicht, sind als Aktivvermögen 170.000 € (95.000 € + 5.000 € + 30.000 € + 40.000 €) anzusetzen. Als Immobilien sind 100.000 € (95.000 € + 5.000 €) anzusetzen. Daraus ergibt sich eine Immobilienquote von 58,8 Prozent.

Fehlt eine Veröffentlichung dieser Werte, so ist bei der Ermittlung des Aktivvermögens die B-Immobilien-Gesellschaft nur mit ihrem Beteiligungswert in Höhe von 50.000 € zu berücksichtigen. Insgesamt ergibt sich damit ein Aktivvermögen in Höhe von 120.000 € (50.000 € + 30.000 € + 40.000 €). Als Wert der Immobilien ist nur der Beteiligungswert in Höhe von 50.000 € anzusetzen. Daraus ergibt sich eine Immobilienquote von 41,7 Prozent.

2.24 Folgende Aktiva gelten, soweit sie sich auf den Rücknahmepreis auswirken, für die Zwecke der Ermittlung der Immobilienquote als Immobilien:

- aktivierte und noch nicht abgeschriebene Anschaffungsnebenkosten i. S. d. § 248 Absatz 3 KAGB,
- Forderungen aus schwebenden Grundstücksveräußerungsgeschäften,
- Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung (z. B. Nebenkostenforderungen gegenüber Mietern und Pächtern der Immobilie),
- Steuererstattungsansprüche im Zusammenhang mit der Immobilie und
- sonstige immobilienbezogene Vermögensgegenstände.

- 2.25 Bei Dach-Investmentfonds ist es aus Billigkeitsgründen nicht zu beanstanden, wenn der Dach-Investmentfonds für die Ermittlung seiner Immobilienquote auf die in den Anlagebedingungen der Ziel-Investmentfonds vorgesehenen Immobilien-Mindestquoten abstellt.
- 2.26 Die Ausführungen zu § 2 Absatz 6 und 7 InvStG gelten in Bezug auf die Ausgestaltung und die Umsetzung der Anlagebedingungen entsprechend. Bei Neuaufgabe eines Immobilienfonds ist es in der Regel ausreichend, wenn der Investmentfonds innerhalb der vierjährigen Frist des § 244 KAGB die „fortlaufende Anlage“ seines Vermögens in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften erfüllt. Er muss jedoch bereits innerhalb von zwölf Monaten nach Auflage eine erste Immobilie oder eine erste Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft sachenrechtlich erworben haben oder zumindest einen schuldrechtlichen Vertrag zum Erwerb abgeschlossen haben. Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, sind die für Immobilienfonds geltenden Teilfreistellungssätze von Anfang an nicht anwendbar.
- 2.27 Die Regelungen zum wesentlichen Verstoß gegen die Vorgaben zur Vermögenszusammensetzung sowie zur Ermittlung der Kapitalbeteiligungsquote bei Aktien- und Mischfonds gelten für Immobilienfonds und die Immobilienquote entsprechend.

2.8. Ausschüttungen (§ 2 Absatz 11 InvStG)

- 2.28 Die Ausschüttungen umfassen die tatsächlich an den Anleger gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge zuzüglich eines Steuerabzugs auf den sich aus der Ausschüttung ergebenden Kapitalertrag. Als Ausschüttungen kommen insbesondere Barausschüttungen, die Wiederanlage der Erträge unter Ausgabe neuer Anteile und gegebenenfalls auch Sachausschüttungen in Betracht.
- 2.29 Von § 2 Absatz 11 InvStG umfasste Steuerabzüge sind die inländische Kapitalertragsteuer sowie die hierauf etwaig entfallenden Annexsteuern (Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Darüber hinaus stellen auch die ausländischen Quellensteuern, die auf die Ausschüttungen eines ausländischen Investmentfonds einbehalten wurden, einen Steuerabzug i. S. d. § 2 Absatz 11 InvStG dar und sind der Ausschüttung hinzuzurechnen. Die Regelung erfasst damit alle Steuerabzugsbeträge, die bei einer Ausschüttung also auf der „Ausgangsseite“ eines Investmentfonds erhoben werden. Dagegen sind die Steuerabzugsbeträge, die bei Vereinnahmung von Kapitalerträgen durch den Investmentfonds angefallen sind („Eingangsseite“), nicht unter § 2 Absatz 11 InvStG zu fassen und sind damit für die Höhe der Ausschüttung unbeachtlich.
- 2.30 Für Besteuerung von Ausschüttungen als Investmenterträge nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 InvStG gelten bei bilanzierenden Anlegern die allgemeinen steuerbilanzrechtlichen Grundsätze. Dies bedeutet, dass die Ausschüttungen mit Anspruchsentstehung zu bilanzieren

sind. Sofern in den Vertragsbedingungen lediglich ausgeführt wird, dass bestimmte Ertragsarten grundsätzlich ausgeschüttet werden, führt dies alleine noch nicht zur Entstehung eines Ausschüttungsanspruchs. Vielmehr entsteht ein Ausschüttungsanspruch in diesen Fällen erst durch die Konkretisierung im Ausschüttungsbeschluss.

- 2.31 Bei anderen betrieblichen und bei privaten Anlegern bestimmt sich der Veranlagungszeitraum nach § 11 EStG. Es ist damit auf den Zeitpunkt des Zuflusses abzustellen.

2.9. Anlagebedingungen (§ 2 Absatz 12 InvStG)

- 2.32 Als Anlagebedingungen gelten die allgemeinen und besonderen Anlagebedingungen sowie nach § 2 Absatz 12 InvStG auch die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder vergleichbare konstituierende Dokumente eines Investmentfonds. Es muss sich folglich um schriftliche Vereinbarungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Anlegers in Bezug auf den Investmentfonds handeln. Hierunter sind auch vertragliche Nebenabreden (beispielsweise in Form eines „Side Letter“) zu fassen, die verbindlich für alle Anleger gelten.
- 2.33 Demgegenüber stellen Angaben in den Verkaufsprospekten, Jahresberichten oder ähnliche Dokumente mangels Regelung eines Rechtsverhältnisses grundsätzlich keine Anlagebedingungen dar. Erlauben die Anlagebedingungen oder das ausländische Aufsichtsrecht für Investmentfonds hingegen die Festlegung der Anlagepolitik eines Investmentfonds im Verkaufsprospekt, ist der Verkaufsprospekt insoweit ebenfalls Bestandteil der Anlagebedingungen. Darüber hinaus sind die Angaben in einem Verkaufsprospekt als Bestandteil der Anlagebedingungen zu betrachten, soweit sich aus Abweichungen vom Verkaufsprospekt Ansprüche der Anleger aus Prospekthaftung ergeben können oder soweit die Änderung des Verkaufsprospekts einer Genehmigung durch eine Aufsichtsbehörde bedarf.

2.10 Veräußerung (§ 2 Absatz 13 InvStG)

- 2.34 Als Veräußerung von Investmentanteilen und Spezial-Investmentanteilen gilt nach § 2 Absatz 13 InvStG auch deren Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft. Die Regelung zielt darauf ab, alle Arten von Realisationstatbeständen zu erfassen und einheitlich zu behandeln. Von einer Veräußerung ist daher auch auszugehen bei
- einer einseitig vom Investmentfonds herbeigeführten Rücknahme der Investmentanteile ohne vorheriges Rückgabeverlangen der Anleger und
 - einer beendeten Abwicklung eines Investmentfonds. Als Ende der Abwicklung ist aus Vereinfachungsgründen der Zeitpunkt der Auszahlung der letzten Rate zu betrachten.

3. Gesetzlicher Vertreter eines Investmentfonds (§ 3 InvStG)

3.1. Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten eines Investmentfonds (§ 3 Absatz 1 InvStG)

- 3.1 Die sich aus dem Investmentsteuergesetz ergebenden Rechte und Pflichten eines Investmentfonds hat nach § 3 Absatz 1 Satz 1 InvStG dessen gesetzlicher Vertreter (zur Definition vgl. Rzn. 3.4 ff.) wahrzunehmen oder zu erfüllen. Der gesetzliche Vertreter ist somit beispielsweise berechtigt Anträge für den Investmentfonds gegenüber der zuständigen Finanzbehörde zu stellen, ist aber auch verpflichtet dessen Verpflichtungen zur Abgabe von Steuererklärungen zu erfüllen.
- 3.2 Soweit sich für die Finanzbehörde gegenüber einem Investmentfonds Rechte oder Pflichten ergeben, hat sie diese gegenüber dem gesetzlichen Vertreter auszuüben bzw. zu erfüllen (Bekanntgabeadressat, § 3 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Inhaltsadressat von Verwaltungsakten der Finanzbehörde ist dennoch der Investmentfonds.
- 3.3 Sofern der gesetzliche Vertreter Dritte mit der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus der Investmentbesteuerung betraut, hat er für eine sorgfältige Auswahl, Kontrolle und Überwachung des Dritte Sorge zu tragen. Außerdem hat sich der gesetzliche Vertreter ein Verschulden des Dritten zurechnen zu lassen.

3.2. Gesetzlicher Vertreter eines inländischen Investmentfonds (§ 3 Absatz 2 und 3 InvStG)

- 3.4 Als gesetzlicher Vertreter eines inländischen Investmentfonds i. S. d. § 2 Absatz 2 InvStG (vgl. Rz. 2.2) gilt für die Anwendung des Investmentsteuergesetzes die Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. § 17 KAGB. Bei grenzüberschreitender Verwaltung eines inländischen Investmentfonds gilt die inländische Betriebsstätte oder Zweigniederlassung einer im Ausland ansässigen Verwaltungsgesellschaft als gesetzlicher Vertreter. Hierbei ist unbeachtlich, ob die inländische Betriebsstätte oder Zweigniederlassung tatsächlich die Verwaltung des Investmentfonds ausübt. Verfügt die ausländische Verwaltungsgesellschaft über keine inländische Betriebsstätte oder Zweigniederlassung gilt die inländische Verwahrstelle des Investmentfonds als dessen gesetzlicher Vertreter.
- 3.5 Bei interner Kapitalverwaltung nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 KAGB ist das Investmentvermögen zugleich selbst Kapitalverwaltungsgesellschaft (z. B. selbstverwaltete Investmentaktiengesellschaft). Die interne Kapitalverwaltungsgesellschaft ist sodann nach § 3 Absatz 1 InvStG selbst zur Wahrnehmung und Erfüllung von Rechten und Pflichten berechtigt bzw. verpflichtet. Verfügt eine interne Kapitalverwaltungsgesellschaft über mehrere haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile i. S. d. § 1 Absatz 4 InvStG (vgl. Rz. 1.16) obliegen die Rechte und Pflichten des § 3 Absatz 1 InvStG der

betreffenden Kapitalverwaltungsgesellschaft als gesetzlicher Vertreter des jeweiligen Investmentfonds i. S. d. § 1 Absatz 4 InvStG.

- 3.6 Bei Abwicklung eines inländischen Investmentfonds ist die inländische Verwahrstelle oder der an ihrer Stelle bestellte Liquidator nach § 3 Absatz 3 InvStG gesetzlicher Vertreter des Investmentfonds. Eine Abwicklung in diesem Sinne liegt ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Verwaltungs- und Verfügungsrechts an den Vermögensgegenständen des Investmentfonds auf die Verwahrstelle oder den Liquidator vor (§ 17 Absatz 2 InvStG). Der Übergang ist der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Werden vor Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts bereits sämtliche Anteile an dem Investmentfonds zurückgegeben und im Zuge dessen das liquidierte Vermögen ausgekehrt, liegt kein Fall des § 3 Absatz 3 InvStG vor.
- 3.7 Der Anwendungsbereich des § 3 Absatz 3 InvStG endet mit Abschluss der Abwicklung des Investmentfonds. Der Abschluss der Abwicklung ist der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Sind nach Abschluss der Abwicklung des inländischen Investmentfonds steuerliche Pflichten (beispielweise Abgabe einer Steuererklärung) zu erfüllen, obliegt die gesetzliche Verpflichtung (wieder) dem gesetzlichen Vertreter nach § 3 Absatz 2 InvStG.

3.3. Gesetzlicher Vertreter eines ausländischen Investmentfonds (§ 3 Absatz 4 InvStG)

- 3.8 Die Verwaltungsgesellschaft eines ausländischen Investmentfonds i. S. d. § 2 Absatz 3 InvStG (Rz. 2.2) gilt grundsätzlich als gesetzlicher Vertreter eines ausländischen Investmentfonds. Abweichend davon obliegt die gesetzliche Vertretung einer anderen Person, wenn sie nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften die Vertretungsmacht besitzt.
- 3.9 Erfolgt die Verwaltung eines ausländischen Investmentfonds in einer mit der internen Kapitalverwaltung nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 KAGB vergleichbaren Art und Weise, ist der Investmentfonds selbst die Verwaltungsgesellschaft (z. B. selbstverwaltete SICAV-SA).

4. Zuständige Finanzbehörden, Verordnungsermächtigung (§ 4 InvStG)

4.1. Inländischer Ort der Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters (§ 4 Absatz 1 InvStG)

- 4.1 Nach § 4 Absatz 1 InvStG ist für die Besteuerung eines Investmentfonds das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Ort der Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters liegt. Der nach § 10 AO für die Geschäftsleitung maßgebliche Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet sich dort, wo der für die laufende Geschäftsführung maßgebliche Wille des gesetzlichen Vertreters gebildet wird (BFH-Urteil vom 3. Juli 1997, BStBl 1998 II S. 86). Nehmen mehrere Personen gleichwertige Geschäftsführungsaufgaben von unterschiedlichen Orten aus wahr, können mehrere Orte der Geschäftsleitung bestehen (BFH-Urteil vom 5. November 2014, BStBl 2015 II S. 601). Gilt die inländische Betriebsstätte oder

Zweigniederlassung einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft nach § 3 Absatz 2 Satz 1 InvStG (vgl. Rz. 3.4) als gesetzlicher Vertreter, ist der Ort der Geschäftsleitung dennoch für das gesamte der Verwaltungsgesellschaft Unternehmen zu bestimmen.

4.2. Kein inländischer Ort der Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters (§ 4 Absatz 2 InvStG)

- 4.2 § 4 Absatz 2 InvStG regelt die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung von Investmentfonds, wenn sich die Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters im Ausland befindet. Für die Zuweisung der örtlichen Zuständigkeit ist maßgebliches Unterscheidungskriterium das Vorliegen inländischer Einkünfte nach § 6 Absatz 2 InvStG (vgl. Rz. 6.4 ff.), die auf der Fondseingangsseite keinem Steuerabzug unterliegen. Es ist nicht ausschlaggebend, ob der Investmentfonds daneben weitere inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 2 InvStG bezieht, die einem Kapitalertragsteuerabzug auf der Fondseingangsseite unterliegen.
- 4.3 Erzielt ein Investmentfonds ausschließlich oder teilweise inländische Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG, die keinem Steuerabzug unterliegen, ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus § 4 Absatz 2 Nummer 1 InvStG. Hiernach ist dasjenige Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich das inländische Vermögen des Investmentfonds befindet. Bei Verteilung des inländischen Vermögens auf mehrere Finanzamtsbezirke ist für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der wertvollste Teil des inländischen Vermögens ausschlaggebend.
- 4.4 In allen übrigen Fällen obliegt die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung des Investmentfonds nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 InvStG dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Es ist damit zuständig, wenn der Investmentfonds ausschließlich solche inländischen Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG erzielt, die dem Steuerabzug unterliegen. Hierunter fallen insbesondere Einkünfte aus inländischen Beteiligungseinnahmen nach § 6 Absatz 3 InvStG (vgl. Rz. 6.5). Darüber hinaus ist das BZSt örtlich zuständig, wenn der Investmentfonds keine inländischen Einkünfte nach § 6 Absatz 2 InvStG erzielt.

4.3. Auswirkungen des Übergangs des Verwaltungsrechts nach § 3 Absatz 3 InvStG auf die örtliche Zuständigkeit

- 4.5 Geht im Zuge der Abwicklung eines Investmentfonds die gesetzliche Vertretung gemäß § 3 Absatz 3 InvStG auf die Verwahrstelle oder den an ihrer Stelle bestellten Liquidator über, kann für die Besteuerung des Investmentfonds nach § 4 InvStG i.V.m. § 26 Satz 1 AO eine andere Finanzbehörde örtlich zuständig werden. Bei Investmentfonds des Gesellschaftstyps schließt § 26 Satz 3 Nummer 3 AO jedoch einen Übergang der örtlichen Zuständigkeit während der Abwicklungsphase aus. Wird für die Abwicklung eines Investmentfonds des Vertragstyps oder eines Teilgesellschaftsvermögens der bisherige gesetzliche Vertreter

beauftragt, hat die bisher zuständige Finanzbehörde aus Praktikabilitätsgründen möglichst eine Beibehaltung der örtlichen Zuständigkeit mittels Zuständigkeitsvereinbarung nach § 27 AO herbeizuführen.

5. Prüfung der steuerlichen Verhältnisse (§ 5 InvStG)

- 5.1 § 5 Absatz 1 InvStG eröffnet der nach § 4 InvStG für die Besteuerung des in- oder ausländischen Investmentfonds zuständigen Finanzbehörde die Möglichkeit zur Überprüfung der für die Investmentbesteuerung maßgeblichen steuerlichen Verhältnisse. Die Überprüfungsmöglichkeit der steuerlichen Verhältnisse bezieht sich auf sämtliche für die Besteuerung eines Investmentfonds maßgeblichen Verhältnisse wie auch auf die für die Anlegerbesteuerung relevanten Verhältnisse, vgl. § 5 Absatz 2 Satz 1 InvStG. Hierunter fallen insbesondere
- die Ermittlung der Einkünfte des Investmentfonds nach § 6 Absatz 2 InvStG,
 - die Prüfung der (teilweisen) Erstattung oder Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 7 Absatz 1 und 5, § 10 Absatz 5 und § 11 InvStG auf der Fondseingangsseite,
 - die Prüfung der Voraussetzungen oder den Wegfall der Voraussetzungen für die Einstufung eines Investmentfonds als Aktienfonds, Mischfonds (vgl. jeweils Rzn. 2.6 ff.) oder Immobilienfonds (vgl. Rzn. 2.21 f.),
 - die Prüfungen der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach §§ 8 oder 10 InvStG,
 - Prüfung der Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nach § 15 Absatz 2 InvStG,
 - das Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 InvStG für die Annahme eines Spezial-Investmentfonds,
 - die für Zwecke der Anlegerbesteuerung ermittelten Besteuerungsgrundlagen nach §§ 29 bis 49 InvStG und
 - der Einbehalt und die Abführung von Kapitalertragsteuer nach § 50 InvStG bei Spezial-Investmentfonds.
- 5.2 Die zuständige Finanzbehörde kann die Überprüfung der steuerlichen Verhältnisse sowohl im Zuge von Einzelermittlungen nach Maßgabe der §§ 85, 88, 90 AO wie auch im Rahmen einer Außenprüfung vornehmen. Bei einer Außenprüfung sind die Formalien der §§ 194 bis 203 AO zu berücksichtigen. Erstreckt sich die Außenprüfung auf die (teilweise) Erstattung oder die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug auf der Fondseingangsseite oder den Einbehalt und die Abführung von Kapitalertragsteuer nach § 50 InvStG, stellt § 50b EStG eine weitere Prüfungsgrundlage dar.
- 5.3 Außenprüfungen sind grundsätzlich im Geltungsbereich der Abgabenordnung durchzuführen. Es bedarf demnach eines im Inland ansässigen gesetzlichen Vertreters des Investmentfonds

nach § 3 Absatz 2 bis 4 InvStG oder einer inländischen Einrichtung eines mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Investmentfonds. Dies gilt gleichermaßen für inländische wie auch für ausländische Investmentfonds (vgl. Rz. 2.2). Eine Prüfung auf ausländischem Hoheitsgebiet ist ausschließlich im Rahmen einer gleichzeitigen Prüfung nach § 12 EUAHiG (vgl. Tz. 7 und 8 des BMF-Schreibens vom 23. November 2015, BStBl I S. 928) möglich. Die Prüfung an Amtsstelle bleibt davon unberührt.

5a. Übertragung von Wirtschaftsgütern in einen Investmentfonds (§ 5a InvStG)

- 5a.1 Bei Übertragungen von Wirtschaftsgütern aus dem Vermögen eines Anlegers in das Vermögen eines Investmentfonds kommt es nach § 5a InvStG zu einer Aufdeckung stiller Reserven und Lasten auf Ebene des Anlegers. § 5a InvStG ordnet die Anwendung des Teilwerts (Satz 1) oder des gemeinen Werts (Satz 2) für die Übertragung der Wirtschaftsgüter an.

5a.1. Übertragung aus dem Betriebsvermögen (§ 5a Satz 1 InvStG)

- 5a.2 Überträgt ein Anleger Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen in das Vermögen eines Investmentfonds, hat er bei der Übertragung den Teilwert anzusetzen. Der Teilwert ist sowohl bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern i. S. d. § 6 Absatz 1 Nummer 1 EStG als auch bei sonstigen Wirtschaftsgütern i. S. d. § 6 Absatz 1 Nummer 2 EStG anzusetzen. Es kommt für die Zwecke des § 5a InvStG nicht darauf an, ob eine dauernde Wertminderung vorliegt oder nicht.
- 5a.3 Ist das Entgelt für die Übertragung des Wirtschaftsguts (z. B. in Form erhaltener Investmentanteile dieses Investmentfonds) fremdüblich, wird es nicht beanstandet, wenn die Höhe des Entgelts als Teilwert für Zwecke des § 5a Satz 1 InvStG angenommen wird. In Höhe der Differenz zwischen dem Teilwert und den Anschaffungskosten kommt es zu einer Aufdeckung stiller Reserven, die der Besteuerung auf der Anlegerebene unterliegen. Etwaig erzielte Entgelte für die teilentgeltliche Übertragung der Wirtschaftsgüter sind nicht zusätzlich der Besteuerung zu unterwerfen.

5a.2. Übertragung aus dem Privatvermögen (§ 5a Satz 2 InvStG)

- 5a.4 Werden Wirtschaftsgüter des Privatvermögens in das Vermögen eines Investmentfonds übertragen, gilt dies als Veräußerung der Wirtschaftsgüter zum gemeinen Wert (§ 9 BewG). Auf der Anlegerebene ist dann nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, ob die Veräußerung zu steuerbaren Einkünften im Rahmen der §§ 17, 20, 22 oder 23 EStG führt.

5a.3. Übertragung ohne Ausgabe von neuen Investmentanteilen (§ 5a Satz 3 InvStG)

- 5a.5 Nach § 5a Satz 3 InvStG gilt die Übertragung eines Wirtschaftsguts an einen Investmentfonds als Veräußerung unabhängig davon, ob die Übertragung gegen Ausgabe neuer Investmentanteile erfolgt. Bei teilentgeltlichen Übertragungen ist daher ein erzielter Veräußerungserlös bei betrieblichen Anlegern bis zum Teilwert oder bei privaten Anlegern bis zum gemeinen Wert aufzustocken und für die Realisation auf Anlegerebene zu berücksichtigen.

5a.4. Ansatz der übertragenen Wirtschaftsgüter bei dem übernehmenden Investmentfonds

- 5a.6 Der die Wirtschaftsgüter übernehmende Investmentfonds hat auf Grund des § 5a InvStG einen Anschaffungsvorgang im Zeitpunkt der Überführung anzusetzen. Die anzusetzenden Anschaffungskosten entsprechen dem für Zwecke der Anlegerbesteuerung nach § 5a Satz 1 oder 2 InvStG anzusetzenden Wert. Die Anschaffungskosten sind um die Anschaffungsnebenkosten zu erhöhen.

5a.5. Ansatz von Anschaffungskosten beim Anleger

- 5a.7 Auf Anlegerebene sind insoweit Anschaffungskosten zu erfassen, als für die Übertragung von Wirtschaftsgütern neue Investmentanteile ausgegeben werden. Die Höhe der Anschaffungskosten der neuen Investmentanteile bemisst sich nach dem gemäß § 5a Satz 1 oder 2 InvStG anzusetzenden Wert.
- 5a.8 Wenn als Gegenleistung für die Übertragung eines Wirtschaftsguts keine neuen Investmentanteile ausgegeben werden, sondern ein Geldbetrag gezahlt wird, der geringer ist als der nach §5a Satz 1 oder 2 InvStG anzusetzende Wert des Wirtschaftsguts (teilentgeltliche Übertragung), dann entstehen in Höhe der Differenz nachträgliche Anschaffungskosten bei den vorhandenen Investmentanteilen.

5a.9

Beispiel:

Die A-GmbH überträgt ein Grundstück auf einen Investmentfonds, an dem sie bereits alle Investmentanteile hält. Das Grundstück ist in der Bilanz der A-GmbH mit einem Buchwert von 100.000 € ausgewiesen; der Teilwert des Grundstücks beträgt 250.000 €. Der Investmentfonds zahlt an die A-GmbH für die Übertragung des Grundstücks nur den Buchwert in Höhe von 100.000 €. Nach § 5a Satz 1 InvStG ist bei der Übertragung der Teilwert anzusetzen. In Höhe von 150.000 € entstehen nachträgliche Anschaffungskosten der Investmentanteile.

Der Buchungssatz hierzu lautet:

Investmentanteile 250.000 €

an Grundstück 100.000 €

an Ertrag 150.000 €

6. Körperschaftsteuerpflicht eines Investmentfonds (§ 6 InvStG)

6.1. Steuersubjekt-eigenschaft (§ 6 Absatz 1 InvStG)

- 6.1 Das Gesetz stuft inländische Investmentfonds (§ 2 Absatz 2 InvStG) – ungeachtet ihrer Rechtsform – als persönlich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Zweckvermögen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 KStG ein. Ausländische Investmentfonds (§ 2 Absatz 3 InvStG) gelten hiernach als persönlich beschränkt steuerpflichtige Vermögensmassen nach § 2 Nummer 1 KStG. Für Zwecke der persönlichen Körperschaftsteuerpflicht knüpft § 6 Absatz 1 InvStG an die investmentsteuerliche Einstufung als in- oder ausländischer Investmentfonds an. Der Ort der Geschäftsleitung oder des etwaigen Sitzes des Investmentfonds ist unbeachtlich.
- 6.2 Die gesetzlichen Wertungen des § 6 Absatz 1 InvStG gelten unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Investmentfonds, so dass auch haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds i. S. d. § 1 Absatz 4 InvStG als eigenständige Körperschaftsteuersubjekte gelten. Eine Verlustverrechnung zwischen den Einkünften dieser voneinander getrennten Teile eines Investmentfonds ist nicht möglich. Demgegenüber stellen Anteilklassen (§ 96 Absatz 1 Satz 1 KAGB, Rz. 10.6) eines Investmentfonds keine eigenständigen Körperschaftsteuersubjekte dar.
- 6.3 Die Fiktion des § 6 Absatz 1 InvStG gilt auch bei körperschaftlich strukturierten Investmentfonds (z. B. Investmentaktiengesellschaft i. S. d. § 108 KAGB oder SICAV-SA), so dass diese ebenfalls als Zweckvermögen (inländische Investmentfonds) oder Vermögensmassen (ausländische Investmentfonds) zu behandeln sind.

6.2. Sachliche Steuerpflicht (§ 6 Absatz 2 InvStG)

- 6.4 Die sachliche Körperschaftsteuerpflicht ist für inländische und ausländische Investmentfonds einheitlich geregelt. Ihr unterliegen ausschließlich inländische Beteiligungseinnahmen (§ 6 Absatz 3 InvStG), inländische Immobilienerträge (§ 6 Absatz 4 InvStG) und sonstige inländische Einkünfte (§ 6 Absatz 5 InvStG). Bei ausländischen Investmentfonds gelten diese Einkünfte als inländische Einkünfte i. S. d. § 2 Nummer 1 KStG. Der abschließende Charakter des § 6 Absatz 2 InvStG verhindert für Zwecke der Körperschaftsbesteuerung eines ausländischen Investmentfonds einen über den Umfang des § 6 Absatz 5 Nummer 1 InvStG hinausgehenden Rückgriff auf den Regelungsgehalt des § 49 Absatz 1 EStG.

6.3. Inländische Beteiligungseinnahmen (§ 6 Absatz 3 InvStG)

- 6.5 Inländische Beteiligungseinnahmen umfassen im Wesentlichen inländische Kapitalerträge (vgl. § 43 Absatz 3 EStG) i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a EStG (§ 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG). Hierunter fallen auch Einnahmen aus Hinterlegungsscheinen auf inländische Aktien (vgl. BMF-Schreiben vom 24. Mai 2013, BStBl I S. 718). Darüber hinaus rechnen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG auch empfangene
- Entgelte für die Überlassung von Anteilen an einer inländischen Kapitalgesellschaft im Rahmen eines Wertpapierdarlehens (§ 2 Nummer 2 Buchstabe a KStG),
 - Vergütungen als Pensionsgeber für die Übertragung von Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften im Rahmen von echten Pensionsgeschäften i. S. d. § 340b Absatz 2 HGB (§ 2 Nummer 2 Buchstabe b KStG) und
 - Vergütungen der in § 8b Absatz 10 Satz 2 KStG genannten Art für die Überlassung von Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften (§ 2 Nummer 2 Buchstabe c KStG)
- zu den inländischen Beteiligungseinnahmen.
- 6.6 Die von einem Investmentfonds erzielten inländischen Beteiligungseinnahmen unterliegen einem Kapitalertragsteuerabzug. Für inländische Beteiligungseinnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG gelten die allgemeinen Grundsätze der §§ 43 ff. EStG.
- 6.7 Auf inländische Beteiligungseinnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG finden gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 InvStG die Regelungen des § 32 Absatz 3 KStG entsprechende Anwendung. Für den Steuerabzug in den Fällen des § 2 Nummer 2 Buchstabe a und b KStG gelten die für den Kapitalertragsteuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a EStG maßgeblichen Vorschriften entsprechend. Der Entrichtungspflichtige für den Steuerabzug ist damit nach § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG der in- oder ausländische Schuldner der Vergütung. In den Anwendungsfällen des § 2 Nummer 2 Buchstabe c KStG obliegt der Steuerabzug nach § 6 Absatz 3 Satz 2 InvStG i. V. m. § 32 Absatz 3 Satz 4 KStG der die Vergütung leistenden in- oder ausländischen Körperschaft. Für die Höhe des Kapitalertragsteuerabzugs sind die Modifikationen des § 7 Absatz 1 und 3 InvStG (vgl. Rz. 7.1 ff.) gegenüber § 32 Absatz 3 Satz 2 KStG zu beachten.

6.4. Inländische Immobilienerträge (§ 6 Absatz 4 InvStG)

- 6.8 Inländische Immobilienerträge umfassen nach § 6 Absatz 4 Satz 1 InvStG Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung sowie die Gewinne aus der Veräußerung im Inland belegener Grundstücke oder grundstücksgleicher Rechte.
- 6.9 Die Höhe des Gewinns aus der Veräußerung im Inland belegener Grundstücke oder grundstücksgleicher Rechte ist nach § 6 Absatz 4 Satz 2 InvStG in entsprechender Anwendung des § 23 Absatz 3 Satz 1 bis 4 EStG zu ermitteln. Nach § 23 Absatz 3 Satz 4

EStG mindern sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Absetzungen für Abnutzung (AfA) in dem Umfang, wie sie bei Ermittlung der Einkünfte abgezogen worden sind. Auch die AfA, die ein Investmentfonds vor dem 1. Januar 2018 bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge des Anlegers angesetzt hat, mindern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, es sei denn, die vor dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertveränderungen sind nach § 6 Absatz 4 Satz 3 InvStG steuerfrei.

- 6.10 Die Steuerbarkeit von Gewinnen aus im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten tritt unabhängig von der zehnjährigen Haltedauer des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG ein. Bei vor dem 1. Januar 2018 angeschafften Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist jedoch die Steuerfreistellung des § 6 Absatz 4 Satz 3 InvStG zu beachten. Beträgt die Haltedauer mehr als zehn Jahre, sind die bis einschließlich dem 31. Dezember 2017 eingetretenen Wertveränderungen steuerfrei. Die Regelung umfasst sowohl positive als auch negative Wertveränderungen. Zur Bestimmung der konkreten Haltedauer des betreffenden Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts ist - wie im Rahmen des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG - das der Anschaffung oder Veräußerung zu Grunde liegende obligatorische Rechtsgeschäft maßgebend.
- 6.11 Die bis einschließlich dem 31. Dezember 2017 eingetretene Wertveränderung i. S. d. § 6 Absatz 4 Satz 3 InvStG ist anhand der tatsächlichen Wertverhältnisse zu ermitteln. Zur Bestimmung des zum 31. Dezember 2017 bestehenden Verkehrswerts kann regelmäßig auf den in zeitlicher Nähe zu diesem Stichtag (letzten oder nächsten) Bewertungsstichtag ermittelten Verkehrswert nach § 168 Absatz 3 i. V. m. § 248 Absatz 1, § 271 Absatz 1, § 278, § 286 Absatz 1 KAGB abgestellt werden. Dies gilt entsprechend für auf den Vorgaben des Artikels 19 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) beruhende Verkehrswertbewertungen nach ausländischem Aufsichtsrecht oder vergleichbarer Vorgaben sowie für sonstige Verkehrswertermittlungen in zeitlicher Nähe zum 31. Dezember 2017.
- 6.12 Besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Bewertung des Vermögens zu Verkehrswerten und liegt keine Verkehrswertermittlung vor, kann aus Vereinfachungsgründen zur Bestimmung der Wertveränderung bis einschließlich dem 31. Dezember 2017 die Differenz zwischen Veräußerungspreis und Anschaffungskosten linear aufgeteilt werden. Die über die gesamte Haltedauer aufgetretene Wertveränderung ist hierzu entsprechend dem Verhältnis der Besitzzeit bis einschließlich dem 31. Dezember 2017 zur gesamten Besitzzeit linear (monatsweise) aufzuteilen. Hierbei werden angefangene Monate der Besitzzeit bis einschließlich dem 31. Dezember 2017 aufgerundet und angefangene Monate der Gesamtbesitzzeit aus Vereinfachungsgründen abgerundet.
- 6.13 Zur Bestimmung der bis einschließlich dem 31. Dezember 2017 eingetretenen steuerfreien Wertveränderung sind bis zu diesem Zeitpunkt angefallene AfA und Absetzungen für

Substanzverringerung (AfS) von den Anschaffungskosten abzuziehen. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen (AfaA) sind demjenigen Zeitraum zuzuordnen, in dem sie steuerlich berücksichtigt wurden.

6.5. Sonstige inländische Einkünfte (§ 6 Absatz 5 InvStG)

- 6.14 Nach § 6 Absatz 5 Nummer 1 InvStG rechnen Einkünfte nach § 49 Absatz 1 EStG zu den sonstigen inländischen Einkünften, sofern nicht bereits die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 oder 4 InvStG erfüllt sind. Hierunter fallen insbesondere folgende Einkünfte:
- Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit im Inland (§ 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG),
 - Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder wenn es sich um Fälle des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb handelt (§ 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a EStG) und
 - Zinsen auf Fremdkapital, das durch inländischen Grundbesitz oder inländische grundstücksgleiche Rechte gesichert ist (§ 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EStG).
- 6.15 Die isolierende Betrachtungsweise des § 49 Absatz 2 EStG ist bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 EStG zu beachten. Gewerbliche Einkünfte i. S. d. § 49 Absatz 1 EStG bestimmen sich nach den allgemeinen einkommensteuerlichen Regelungen. Die Abgrenzungskriterien des § 15 InvStG („aktive unternehmerische Bewirtschaftung“) sind insoweit unbeachtlich.
- 6.16 Explizit ausgenommen vom Anwendungsbereich des § 6 Absatz 5 Nummer 1 EStG sind inländische Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e EStG (Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung i. S. d. § 17 EStG an einer inländischen Kapitalgesellschaft).
- 6.17 Darüber hinaus sieht § 6 Absatz 5 Nummer 2 InvStG spezielle Regelungen zur Steuerpflicht eines Investmentfonds in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft (§ 108 KAGB) vor. Der Steuerpflicht unterliegen Einkünfte aus der Eigenverwaltung des Vermögens der Investmentaktiengesellschaft oder von deren Teilgesellschaftsvermögen (Buchstabe a) und Einkünfte aus der Nutzung ihres Investmentbetriebsvermögens nach § 112 Absatz 2 Satz 1 KAGB (Buchstabe b). Wird die Verwaltungsvergütung oder das Investmentbetriebsvermögen einem Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet, tritt die Besteuerung auf Ebene dieses eigenständigen Körperschaftsteuersubjekts ein (vgl. Rz. 1.16). Bei einer Zuordnung zum „Mantel“ der Investmentaktiengesellschaft ist die Besteuerung hingegen auf der Ebene der Investmentaktiengesellschaft durchzuführen.

6.6. Keine Anwendung des § 8b KStG (§ 6 Absatz 6 InvStG)

- 6.18 § 6 Absatz 6 InvStG schließt die Anwendung des § 8b KStG auf Einkünfte des Investmentfonds aus. Der Ausschluss gilt auch im Falle einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent (Schachtelbeteiligung).

6.7. Einkünfteermittlung (§ 6 Absatz 7 InvStG)

- 6.19 § 6 Absatz 7 InvStG unterscheidet hinsichtlich der Ermittlung der Einkünfte des Investmentfonds zwischen Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, und anderen Einkünften, die im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung zu erklären sind. Diese beiden Formen von Einkünften unterliegen einer Schedulenbesteuerung, so dass eine Verlustverrechnung zwischen diesen beiden Einkunftsformen oder innerhalb der dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden Einkünften nicht in Betracht kommt (§ 6 Absatz 7 Satz 3 InvStG). Innerhalb der nicht dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG kommt hingegen eine Verlustverrechnung in Betracht.

a. Nicht dem Steuerabzug unterliegende Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG

- 6.20 Investmentfonds haben nicht dem Steuerabzug unterliegende Einkünfte nach § 6 Absatz 7 Satz 1 InvStG als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu ermitteln. Diese gesetzliche Regelung gilt auch, soweit der Investmentfonds im Einzelfall gewerbliche Einkünfte i. S. d. § 15 EStG erzielt.
- 6.21 Die allgemeinen Grundsätze der §§ 8 bis 12 EStG sind für Zwecke der Einkünfteermittlung anzuwenden, soweit sie nicht durch § 6 Absatz 7 InvStG modifiziert werden. Nach § 6 Absatz 7 Satz 1 InvStG sind ausschließlich die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang zu den steuerbaren Einnahmen stehenden Werbungskosten abziehbar. Entfallen Werbungskosten auf nicht nach § 6 Absatz 2 InvStG steuerbare Einkünfte (z. B. ausländische Immobilienerträge, Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Zinsen aus Rentenpapieren) kommt ein Werbungskostenabzug nicht in Betracht.
- 6.22 Ermittlungszeitraum der Einkünfte ist nach § 7 Absatz 3 Satz 2 KStG grundsätzlich das Kalenderjahr. Es wird nicht beanstandet, wenn Investmentfonds ihre Einkünfte für ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr ermitteln. In diesem Fall gelten die Einkünfte des Geschäftsjahres in demjenigen Kalenderjahr als bezogen, in dem das Geschäftsjahr endet.
- 6.23 Der erforderliche wirtschaftliche Zusammenhang der Werbungskosten zu den nicht dem Steuerabzug unterliegenden Einkünften i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG bestimmt sich nach dem allgemeinen Veranlassungsprinzip. Dieser ergibt sich aus den Gründen, aus denen der Investmentfonds die betreffenden Werbungskosten trägt, so dass auf den die Werbungskosten „auslösenden Moment“ abzustellen ist. Weisen Werbungskosten einen

Veranlassungszusammenhang sowohl zu diesen steuerklärungsrechtlichen Einnahmen des Investmentfonds als auch zu anderen (nicht steuerbaren oder dem Steuerabzug unterliegenden) Einnahmen auf, sind sie anteilig den betreffenden Einnahmen zuzuordnen. Eine solche Aufteilung ist beispielsweise bei einer das gesamte Fondsvermögen betreffenden Verwaltungsvergütung vorzunehmen. Tritt ein Veranlassungszusammenhang zu bestimmten Einkünften hingegen nach den Umständen des Einzelfalls zurück, kommt eine anteilige Zuordnung der Aufwendungen zu diesen Einnahmen nicht in Betracht. Die Werbungskosten sind in diesem Fall in vollem Umfang bei denjenigen Einnahmen zu berücksichtigen, zu denen ein vorrangiger Veranlassungszusammenhang besteht.

- 6.24 Zu den Werbungskosten, die in vorrangigem Zusammenhang mit inländischen Immobilienerträgen i. S. d. § 6 Absatz 4 Satz 1 InvStG stehen, rechnet nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 EStG insbesondere die Absetzung für Abnutzung auf inländische Gebäude. Durch die Anknüpfung der Einkünfteermittlung an die Vorschriften der Überschusseinkünfte kommen nur die Abschreibungsätze für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens in Betracht.
- 6.25 Im Rahmen des Werbungskostenabzugs sind nach § 6 Absatz 7 Satz 2 InvStG die Einschränkungen des § 4 Absatz 5 bis 7 EStG entsprechend zu berücksichtigen. Hierdurch werden die nicht abzugsfähigen Werbungskosten über den Regelungsbereich des § 9 Absatz 5 EStG hinaus erweitert und insbesondere sichergestellt, dass bei einem gewerbesteuerpflichtigen Investmentfonds ein Abzug der Gewerbesteuer sowie der hierauf entfallenden Nebenkosten nicht möglich ist (entsprechende Anwendung des § 4 Absatz 5b EStG).
- 6.26 Darüber hinaus hat der Investmentfonds die Aufzeichnungspflichten des § 4 Absatz 7 EStG für den Werbungskostenabzug von Aufwendungen nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6b und 7 EStG zu beachten. Zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten des § 4 Absatz 7 EStG ist eine separate Aufzeichnung der betreffenden Aufwendungen auf den für die aufsichtsrechtliche Ertragsermittlung vorgehaltenen Konten ausreichend.

b. Dem Steuerabzug unterliegende Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG

- 6.27 Nach § 6 Absatz 7 Satz 3 InvStG sind bei Einkünften, die einem Steuerabzug unterliegen, der Werbungskostenabzug und die Verlustverrechnung ausgeschlossen. § 6 Absatz 7 Satz 3 InvStG umfasst vorrangig inländische Beteiligungseinnahmen i. S. d. § 6 Absatz 3 InvStG. Es kommt somit zu einer Bruttobesteuerung der betreffenden Einnahmen. Die Steuerpflicht ist nach § 7 Absatz 2 InvStG durch den Steuerabzug an der Quelle abgegolten. Dies gilt entsprechend für den Solidaritätszuschlag, § 1 Absatz 3 SolzG. Erzielt der Investmentfonds ausschließlich dem Steuerabzug unterliegende Einkünfte, auf die in zutreffender Höhe Steuerabzugsbeträge einbehalten wurden, so ist er nicht zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet.

6.8. Verlustverrechnung (§ 6 Absatz 8 InvStG)

- 6.28 Eine Verlustverrechnung kommt nur bei nicht dem Steuerabzug unterliegenden Einkünften in Betracht. Bei dem Steuerabzug unterliegenden Einkünften scheidet negative Einkünfte mangels eines möglichen Abzugs von Werbungskosten (vgl. Rz. 6.27) aus.
- 6.29 Nicht innerhalb des Veranlagungszeitraums ausgeglichene negative Einkünfte sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen von einem positiven Saldo der nicht dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte abzuziehen (Verlustvortrag). Ein Verlustrücktrag in einen vorangegangenen Veranlagungszeitraum kommt nicht in Betracht. Der Verlustvortrag ist in sinngemäßer Anwendung der Verfahrensvorschriften des § 10d Absatz 4 EStG gesondert gegenüber dem Investmentfonds festzustellen. Auf einen Verlustvortrag findet § 10d Absatz 2 EStG keine Anwendung.

6.9. Körperschaftsteuererklärung

- 6.30 Der Investmentfonds hat eine Körperschaftsteuererklärung gegenüber der nach § 4 InvStG zuständigen Finanzbehörde abzugeben, wenn er
- Einkünfte nach § 6 Absatz 2 InvStG erzielt, die keinem Steuerabzug unterliegen oder wenn er
 - Einkünfte nach § 6 Absatz 2 InvStG erzielt, die einem Steuerabzug unterliegen, aber zu Unrecht kein Steuerabzug oder ein zu niedriger Steuerabzug vorgenommen wurde oder ein Steuerabzug zu Unrecht erstattet wurde.

7. Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds (§ 7 InvStG)

7.1. Steuersatz (§ 7 Absatz 1 InvStG)

- 7.1 Der sachliche Umfang und die Höhe des Steuerabzugs gegenüber einem Investmentfonds ergeben sich aus § 7 Absatz 1 InvStG. Dieser schränkt die allgemeinen Grundsätze ein, indem der Kapitalertragsteuerabzug sachlich auf die Einkünfte des § 6 Absatz 2 InvStG beschränkt und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf 15 Prozent begrenzt wird (§ 7 Absatz 1 Satz 1 InvStG). Eine Erstattung von Kapitalertragsteuer an einen ausländischen Investmentfonds nach § 44a Absatz 9 Satz 1 EStG ist ausgeschlossen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 InvStG).
- 7.2 Wird auf die steuerabzugspflichtigen Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG Solidaritätszuschlag nach § 1 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 5 SolzG erhoben, mindert sich der Kapitalertragsteuersatz nach § 7 Absatz 1 Satz 3 InvStG von 15 Prozent auf 14,218 Prozent. Der Solidaritätszuschlag beläuft sich auf 0,782 Prozent des Kapitalertrags (5,5 Prozent der Kapitalertragsteuer). § 7 Absatz 1 Satz 3 InvStG gilt sowohl bei inländischen

wie auch (ungeachtet der konkreten Regelungen eines etwaig zu berücksichtigenden Doppelbesteuerungsabkommens) bei ausländischen Investmentfonds. D.h. auch bei ausländischen Investmentfonds sind 14,218 Prozent Kapitalertragsteuer und 0,782 Prozent Solidaritätszuschlag zu erheben.

- 7.3 Die Anwendung des § 7 Absatz 1 InvStG setzt voraus, dass dem Entrichtungspflichtigen im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge eine Statusbescheinigung i. S. d. § 7 Absatz 3 InvStG vorliegt. Werden vom Steuerabzug nach § 7 Absatz 1 InvStG umfasste Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG mehrerer Investmentfonds in einem einheitlichen Depot (Sammel- oder Omnibusdepot) erzielt, kommt eine Anwendung des § 7 Absatz 1 InvStG nur in Betracht, wenn dem Entrichtungspflichtigen die Statusbescheinigungen sämtlicher in den Depotbestand einbezogener Investmentfonds vorliegen.
- 7.4 § 7 Absatz 1 InvStG kann auch angewendet werden, wenn die Kapitalbeteiligungen von einer ausländischen depotführenden Stelle im Kundenauftrag (sog. Depot B) gehalten werden, die ausländische depotführende Stelle gegenüber dem Entrichtungspflichtigen schriftlich oder mittels elektronischer Dokumente glaubhaft versichert, in welchem Umfang die Depotbestände im Zuflusszeitpunkt der Kapitalerträge auf konkret benannte Investmentfonds entfällt und die entsprechenden Statusbescheinigungen vorlegt. Die schriftliche Versicherung der ausländischen depotführenden Stelle hat folgende Angaben zu enthalten: Bezeichnung und Anschrift der ausländischen depotführenden Stelle, Bezeichnung und Anschrift des Investmentfonds, Bezeichnung und Anzahl der Kapitalbeteiligung (sofern vorhanden mit nationaler oder internationaler Wertpapierkennnummer (International Securities Identification Number - ISIN -), Zeitpunkt der Anschaffung der Kapitalbeteiligung durch den Investmentfonds sowie Name und Funktion der Person, die für die ausländischen depotführenden Stelle die Versicherung abgibt.
- 7.5 Es wird für bis einschließlich dem 31. Dezember 2018 zufließende Kapitalerträge nicht beanstandet, wenn der Entrichtungspflichtige auf Grundlage einer ihm vorliegenden NV-Bescheinigung für einen Investmentfonds (NV-Art 05) den Kapitalertragsteuerabzug nach § 7 Absatz 1 InvStG vornimmt. Es können nach dem 31. Dezember 2017 noch Bescheinigungen der NV-Art 05 auf Antrag erteilt werden, deren Gültigkeit bis 31. Dezember 2018 beschränkt ist.
- 7.6 § 7 Absatz 1 InvStG findet auch bei Auszahlung inländischer Beteiligungseinnahmen von der letzten inländischen auszahlenden Stelle an ein ausländisches Depot eines Investmentfonds Anwendung, sofern dem Entrichtungspflichtigen eine Statusbescheinigung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 InvStG vorliegt. Dieses Verfahren gilt grundsätzlich auch bei einer Entrichtungspflicht der Wertpapiersammelbank nach § 44 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. Satz 4 Nummer 3 Buchstabe b EStG gegenüber einer ausländischen Stelle, wenn das bei der Wertpapiersammelbank geführte Depot die Aktienbestände mehrerer Kunden der ausländischen Stelle umfasst. Zur

Anwendung des § 7 Absatz 1 InvStG hat die ausländische Stelle der Wertpapiersammelbank den am Dividendenstichtag bestehenden Bestand der von Investmentfonds gehaltenen Aktien mitzuteilen und deren Statusbescheinigungen vorzulegen. Scheitert eine Anwendung des § 7 Absatz 1 InvStG, findet das Erstattungsverfahren nach § 7 Absatz 5 Satz 1 InvStG oder § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG Anwendung.

- 7.7 Liegt dem Entrichtungspflichtigen - vorbehaltlich der Regelung in Rz. 7.5 - hingegen keine Statusbescheinigung vor, hat er Kapitalertragsteuer nach den allgemeinen Grundsätzen ohne Berücksichtigung der Modifikationen des § 7 Absatz 1 InvStG zu erheben. Somit unterliegen in diesem Fall auch nicht von § 6 Absatz 2 InvStG umfasste Kapitalerträge der Kapitalertragsteuer nach den allgemeinen Regelungen der §§ 43 ff. EStG. Der Steuerabzug nach § 6 Absatz 3 Satz 2 InvStG findet weiterhin Anwendung, da diese Verpflichtung nicht von § 7 Absatz 3 InvStG suspendiert wird. Bei ausländischen Investmentfonds sind im Rahmen des Steuerabzugs die Beschränkungen des nationalen Besteuerungsrechts bei beschränkter Steuerpflicht – ergänzt um die Anwendungsfälle des § 6 Absatz 3 Satz 2 InvStG – zu beachten (vgl. BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016, BStBl I S. 85, Rz. 312 f.).

7.2. Abgeltungswirkung des Steuerabzugs (§ 7 Absatz 2 InvStG)

- 7.8 Nach § 7 Absatz 2 InvStG ist die Steuerpflicht von dem Steuerabzug unterliegenden Einkünften bereits durch den Steuerabzug abgegolten. Der Investmentfonds ist in Bezug auf die tatsächlich abgeltend besteuerten Einkünfte nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet (zur Körperschaftsteuererklärungspflicht siehe Rz. 6.30).
- 7.9 Die Abgeltungswirkung für Einkünfte nach § 6 Absatz 2 InvStG tritt auch bei fehlender Vorlage einer Statusbescheinigung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 InvStG (vgl. hierzu Rz. 7.7) ein. In diesem Fall kommt eine Erstattung derjenigen Kapitalertragsteuer, die den nach § 7 Absatz 1 InvStG vorzunehmenden Steuerabzug übersteigt, ausschließlich nach § 7 Absatz 5 Satz 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG unter Beachtung der dortigen Fristen in Betracht. Eine Erstattung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens scheidet infolge der Abgeltungswirkung des Steuerabzugs aus.

7.3. Vorlage der Statusbescheinigung gegenüber Entrichtungspflichtigem (§ 7 Absatz 3 InvStG)

- 7.10 In § 7 Absatz 3 Satz 1 InvStG wird die nach § 44 EStG zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichtete Person als Entrichtungspflichtiger definiert. Entrichtungspflichtiger kann nach § 44 Absatz 1 Satz 3 und 4 EStG der Schuldner der Kapitalerträge, die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle sein. Bei inländischen Investmentfonds ist in der Regel die Depotbank des Investmentfonds (Verwahrstelle) der

Entrichtungspflichtige. Bei ausländischen Investmentfonds ist häufig die Clearstream Banking Frankfurt AG als deutscher Zentralverwahrer der Entrichtungspflichtige.

- 7.11 Die Modifikationen des Kapitalertragsteuerabzugs nach § 7 Absatz 1 InvStG kommen nur in Betracht, wenn der Investmentfonds dem Entrichtungspflichtigen nach § 44 EStG vor Zufluss der Kapitalerträge eine Statusbescheinigung i. S. d. § 7 Absatz 3 InvStG vorgelegt hat. Diese zeitliche Einschränkung findet auch bei einer nach § 7 Absatz 4 Satz 3 InvStG mit rückwirkender Gültigkeit erteilten Statusbescheinigung Anwendung. Statusbescheinigungen sind von der für die Besteuerung des Investmentfonds nach § 4 InvStG zuständigen Finanzbehörde auf Antrag mit einer Gültigkeit von maximal drei Jahren auszustellen. Das Ende der Gültigkeit kann von einem Kalenderjahr abweichen.
- 7.12 Die Vorlage der Statusbescheinigung an den Entrichtungspflichtigen setzt im Grundsatz deren physische Übergabe voraus. Die Vorlage der Statusbescheinigung an den Entrichtungspflichtigen gilt darüber hinaus auch im Zeitpunkt des Abrufs der Daten der Statusbescheinigung aus den Datenbanken von marktüblichen Finanzinformationsdienstleistern (z. B. WM-Datenservice oder Omgeo) als verwirklicht, sofern der Datenbankanbieter mit Ausweis dieser Daten zugleich die Echtheit der ihm vorliegenden Original-Statusbescheinigung (vgl. hierzu Rz. 7.13) bestätigt.
- 7.13 Der Entrichtungspflichtige hat bei Vorlage der Statusbescheinigung deren Echtheit zu prüfen. Diese Verpflichtung gilt entsprechend bei Aufnahme der Daten der Statusbescheinigung in den Datenbestand der in Rz. 7.12 genannten Finanzinformationsdienstleister. Der zur Prüfung der Echtheit Verpflichtete kann regelmäßig auf die Echtheit der Statusbescheinigung vertrauen, wenn die Statusbescheinigung die ausstellende Behörde erkennen lässt und ein (ggf. elektronisches) Dienstsiegel dieser Behörde enthält.
- 7.14 Nach § 7 Absatz 3 Satz 2 InvStG hat der Entrichtungspflichtige den Tag der Ausstellung der Statusbescheinigung und die darin verwendeten Identifikationsmerkmale (Ordnungsnummer und Steuernummer) aufzuzeichnen. Dies gilt auch in den Fällen des Abrufs der Daten der Statusbescheinigung von einem marktüblichen Finanzinformationsdienstleister. Identifikationsmerkmale der Statusbescheinigung sind die ausgewiesene Ordnungsnummer sowie die niedergelegte Steuernummer. Darüber hinaus hat der Entrichtungspflichtige die Gültigkeit der Statusbescheinigung bei der Kapitalertragsteuererhebung zu berücksichtigen. Eine zwischenzeitliche Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Besteuerung des Investmentfonds führt nicht zur Ungültigkeit der Statusbescheinigung (vgl. Rz. 7.17).

7.4. Ausstellung einer Statusbescheinigung (§ 7 Absatz 4 InvStG)

- 7.15 Nach § 7 Absatz 4 Satz 1 InvStG ist der Antrag auf Ausstellung einer Statusbescheinigung nach amtlichem Muster zu stellen. Liegen die Voraussetzungen eines Investmentfonds vor,

hat die zuständige Finanzbehörde den Status als Investmentfonds zu bescheinigen. Die Gültigkeit der ausgestellten Statusbescheinigung kann im Regelfall der nach § 7 Absatz 4 Satz 2 InvStG maximalen Gültigkeitsdauer von drei Jahren entsprechen; sie ist nach § 120 Absatz 2 Nummer 3 AO mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen. Die Finanzbehörde kann die Statusbescheinigung mit einer rückwirkenden Gültigkeit für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten vor dem Zeitpunkt der Antragstellung (= Eingang bei der zuständigen Finanzbehörde) erteilen, § 7 Absatz 4 Satz 3 InvStG. Der Investmentfonds hat die rückwirkende Gültigkeit im Antrag auf Ausstellung einer Statusbescheinigung zu beantragen.

- 7.16 § 7 Absatz 4 InvStG sieht eine in die Zukunft wirkende Gültigkeit einer Statusbescheinigung nicht vor, da im Zeitpunkt der Ausstellung die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für einen Investmentfonds vorliegen und geprüft werden müssen. Enthält der Antrag keine Angaben zur rückwirkenden Gültigkeit oder wird diese mit Wirkung für die Zukunft beantragt, hat die Finanzbehörde die Statusbescheinigung mit Gültigkeit ab dem Zeitpunkt der Ausstellung zu erteilen. Bei Folgeanträgen ist eine überlappende Gültigkeitsdauer der vormaligen und der nunmehrigen Statusbescheinigung unschädlich.
- 7.17 Die erteilte Statusbescheinigung behält auch nach Eintritt eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit der Finanzbehörde oder der Änderung der Bezeichnung des Investmentfonds ihre Gültigkeit bei. Im Einzelfall kann auf Antrag des Investmentfonds nach amtlichem Muster die nunmehr zuständige Finanzbehörde eine neue Statusbescheinigung erstellen. Gleichzeitig ist die bereits erteilte Statusbescheinigung zurückzufordern (§ 7 Absatz 4 Satz 4 InvStG) und zu widerrufen (§ 131 Absatz 2 AO).
- 7.18 Antragsberechtigt sind sämtliche Formen von Investmentfonds i. S. d. § 1 Absatz 2 und Absatz 4 InvStG. Anteilklassen (§ 96 Absatz 1 KAGB oder entsprechende ausländische Rechtsordnungen) eines Investmentfonds stellen keine eigenständigen Investmentfonds dar. Es handelt sich lediglich um unterschiedlich ausgestaltete Teile eines einheitlichen Investmentvermögens (vgl. Rz. 6.2). Die Statusbescheinigung gilt für alle Anteilklassen eines Investmentfonds. Die Ausstellung einer Statusbescheinigung für Anteilklassen scheidet folglich aus.

7.5. Erstattung von Kapitalertragsteuer durch den Entrichtungspflichtigen (§ 7 Absatz 5 InvStG)

- 7.19 Nach § 7 Absatz 5 Satz 1 InvStG hat der Investmentfonds gegenüber dem Entrichtungspflichtigen insoweit einen Anspruch auf Erstattung von Kapitalertragsteuer als der Steuerabzug auf nicht von § 7 Absatz 1 InvStG umfasste Tatbestände vorgenommen wurde oder den hiernach anzuwendenden Steuersatz übersteigt. Ist der Investmentfonds nach §§ 8 bis 10 InvStG (partiell) steuerbefreit und weist er dies nach, hat er einen Erstattungsanspruch nach § 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG. Zur Umsetzung des Erstattungsanspruchs muss der

Investmentfonds darüber hinaus etwaig ausgestellte Steuerbescheinigungen auf die betreffenden Kapitalerträge an den Entrichtungspflichtigen unverzüglich im Original zurückgeben. Die unter den Anwendungsbereich des § 8 Absatz 1 oder 2 InvStG fallenden Anleger haben einen Anspruch gegenüber dem Investmentfonds auf Leistung des Erstattungsbetrags gemäß § 12 Absatz 1 InvStG (Befreiungsbetrag).

7.20 Die Erstattungsansprüche nach § 7 Absatz 5 Satz 1 und 2 InvStG sind voneinander unabhängig und können losgelöst voneinander in Anspruch genommen werden. Der Erstattungsanspruch nach § 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG setzt jedoch neben dem Nachweis der Voraussetzungen der §§ 8 bis 10 InvStG implizit zugleich den Nachweis der Einstufung als Investmentfonds mittels Statusbescheinigung voraus. Das Erstattungsverfahren nach § 7 Absatz 5 InvStG ist gegenüber demjenigen nach § 11 Absatz 1 InvStG vorrangig (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 2 InvStG).

7.21 Der Investmentfonds kann einen Steuererstattungsanspruch nach § 7 Absatz 5 InvStG nur innerhalb der Ausschlussfrist von 18 Monaten nach Zufluss des betreffenden Kapitalertrags durch Erfüllung der Vorlagepflichten des § 7 Absatz 5 Satz 1 oder 2 InvStG geltend machen. Ein Erstattungsanspruch nach § 7 Absatz 5 InvStG erlischt zudem mit Zugang der Erklärung des Entrichtungspflichtigen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 InvStG. In den vorgenannten Fällen kommt eine Steuererstattung gegenüber dem Investmentfonds ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 InvStG in Betracht.

a. Erstattungsanspruch bei einem die Vorgaben des § 7 Absatz 1 InvStG übersteigenden Steuerabzug (§ 7 Absatz 5 Satz 1 InvStG)

7.22 Ein Erstattungsanspruch nach § 7 Absatz 5 Satz 1 InvStG gegenüber dem Entrichtungspflichtigen entsteht nur bei fristgerechter Vorlage (vgl. Rz. 7.12) der Statusbescheinigung i. S. d. § 7 Absatz 3 Satz 1 InvStG. Der Anspruch entsteht folglich nur für diejenigen Kapitalertragsteuerbeträge, die dem Investmentfonds binnen 18 Monaten vor dem Vorlagezeitpunkt der Statusbescheinigung zugeflossen sind. Für vor diesem Zeitpunkt zugeflossene Kapitalerträge scheidet ein Erstattungsanspruch nach § 7 Absatz 5 InvStG aus. Unter den Voraussetzungen des § 11 InvStG kommt jedoch eine Erstattung durch das Betriebsstättenfinanzamt des Entrichtungspflichtigen in Betracht.

b. Erstattungsanspruch bei Nachweis der Voraussetzungen der §§ 8 bis 10 InvStG (§ 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG)

7.23 Der Steuererstattungsanspruch des Investmentfonds nach § 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG entsteht bei fristgerechtem Nachweis der Voraussetzungen der §§ 8 bis 10 InvStG gegenüber dem Entrichtungspflichtigen. Die Ausschlussfrist für die Entstehung des Erstattungsanspruchs endet 18 Monate nach Zufluss der betreffenden Kapitalerträge (vgl. Rz. 7.22). Legt der

Investmentfonds dem Entrichtungspflichtigen in den Fällen des § 8 Absatz 1 InvStG nicht binnen dieses Zeitraums sämtliche nach § 9 InvStG erforderlichen Nachweise für die (partielle) Steuerbefreiung vor, entsteht kein entsprechender Erstattungsanspruch.

- 7.24 Ein Erstattungsanspruch nach § 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG gegenüber dem Entrichtungspflichtigen besteht nur soweit der Investmentfonds nach § 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 InvStG steuerbefreit ist. Bei einer Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 2 oder § 10 Absatz 2 InvStG für inländische Immobilienerträge kommt ein Erstattungsanspruch nach § 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG nicht in Betracht, da hiervon nicht dem Steuerabzug unterliegende und damit im Veranlagungsverfahren zu versteuernde Einkünfte des Investmentfonds erfasst sind.

c. Rückgabe einer erteilten Steuerbescheinigung als Erstattungsvoraussetzung

- 7.25 Die Erstattung von Steuerabzugsbeträgen nach § 7 Absatz 5 InvStG setzt neben dem Nachweis nach § 7 Absatz 5 Satz 1 oder 2 InvStG - vorbehaltlich der nachfolgenden Randziffern - die Rückgabe der vom Entrichtungspflichtigen erteilten Steuerbescheinigungen im Original voraus (§ 7 Absatz 5 Satz 3 InvStG). Grundsätzlich erst nach Rückgabe der erteilten Steuerbescheinigung darf der Entrichtungspflichtige die zu viel erhobenen Steuerabzugsbeträge erstatten; eine bloße Rückforderung ist hingegen nicht ausreichend. Nach der durchgeführten Erstattung hat der Entrichtungspflichtige grundsätzlich dem Investmentfonds neue Steuerbescheinigungen unter Berücksichtigung der Erstattungsbeträge auszustellen und hierin auf die Erstattung nach § 7 Absatz 5 Satz 1 und / oder Satz 2 InvStG hinzuweisen.
- 7.26 Hat der Entrichtungspflichtige Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 2 Satz 2 EStG elektronisch übermittelt, kann der Investmentfonds das „Original“ der Steuerbescheinigung nicht physisch zurückgeben. Es ist für Zwecke des § 7 Absatz 5 Satz 3 und 4 InvStG ausreichend, wenn der Entrichtungspflichtige in der neu ausgestellten Steuerbescheinigung darauf hinweist, dass die ursprünglich erstellte Steuerbescheinigung für die betreffenden Kapitalerträge nach § 7 Absatz 5 InvStG ersetzt wird.
- 7.27 Es wird nicht beanstandet, wenn der Entrichtungspflichtige bei Erstattungen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 und 2 InvStG von einer Rückforderung der Steuerbescheinigung und der Ausstellung einer neuen Steuerbescheinigung absieht. Dies setzt – auch in den Fällen der Rz. 7.26 - voraus, dass der Entrichtungspflichtige die Erstattungsbeträge intern dokumentiert und der Finanzverwaltung auf Aufforderung zur Verfügung stellt. Fordert der Investmentfonds für Zwecke des Erstattungsverfahrens nach § 11 InvStG vom Entrichtungspflichtigen eine Erklärung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 InvStG, hat der Entrichtungspflichtige bei zwischenzeitlichen Erstattungen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 und / oder Satz 2 InvStG jedoch

eine neue Steuerbescheinigung auszustellen und hierin die zwischenzeitlichen Erstattungen aufzuführen.

8. Steuerbefreiung aufgrund steuerbegünstigter Anleger (§ 8 InvStG)

8.1 § 8 InvStG sieht abweichend von § 6 InvStG eine Steuerbefreiung für Investmentfonds vor, soweit bei Zufluss von steuerbaren Einnahmen steuerbegünstigte Anleger an dem Investmentfonds beteiligt sind.

Die Steuerbefreiung erfolgt auf Antrag des Investmentfonds.

8.2 Die Kapitalertragsteuer nach § 7 Absatz 1 InvStG wird nicht erhoben oder aber nach § 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG erstattet, soweit die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung aufgrund steuerbegünstigter Anleger vorliegen. Die erstattete Kapitalertragsteuer darf der Investmentfonds nicht in sein Vermögen überführen, sondern muss sie an die steuerbegünstigten Anleger auszahlen (§ 12 Absatz 1 InvStG).

Bei inländischen Immobilienerträgen und nicht dem Steuerabzug unterliegenden sonstigen inländischen Einkünften des Investmentfonds wird die Steuerbefreiung im Rahmen der Veranlagung des Investmentfonds angewendet.

8.1. Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger, zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge (§ 8 Absatz 1 InvStG)

8.3 § 8 Absatz 1 InvStG enthält eine Regelung zur Steuerbefreiung hinsichtlich aller steuerbaren Einkünfte des Investmentfonds (§ 6 Absatz 2 InvStG – siehe Rz 6.4 ff). Die Höhe der Steuerbefreiung richtet sich nach dem Anteil, den steuerbegünstigte Anleger am Gesamtbestand der Investmentanteile halten. Als steuerbegünstigte Anleger gelten

- gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger i. S. d. § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG oder vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat i. S. d. § 2 Absatz 15 InvStG (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 InvStG) sowie
- Anleger, die sich im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen an dem Investmentfonds beteiligen (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 InvStG).

8.4 Befinden sich bei einem vergleichbaren ausländischen Anleger Sitz und Geschäftsleitung in verschiedenen Staaten, muss es sich bei beiden Staaten um einen Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Staat i. S. d. § 2 Absatz 15 InvStG handeln.

a. Antragsverfahren

8.5 Die Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 1 InvStG erfolgt auf Antrag des Investmentfonds. Mit Antrag ist ein formloses Geltendmachen gegenüber dem Entrichtungspflichtigen i. S. d. § 7

Absatz 3 Satz 1 InvStG (in der Regel die Verwahrstelle des Investmentfonds) gemeint. Die Antragstellung erfolgt dadurch, dass die als Nachweis für die Befreiung erforderlichen Unterlagen i. S. d. § 9 Absatz 1 InvStG (Rz. 9.2 ff.) vorgelegt werden. Die Steuerbefreiung können inländische wie auch ausländische Investmentfonds geltend machen. Es besteht keine Pflicht zur Geltendmachung.

- 8.6 Bei Einkünften i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG, die keinem Steuerabzug unterliegen oder bei denen der Steuerabzug unterblieben ist, kann der Investmentfonds den Antrag nach § 8 Absatz 1 InvStG im Veranlagungsverfahren stellen. Der Antrag kann nur für alle Einkünfte einheitlich gestellt werden. Die als Nachweis für die Steuerbefreiung erforderlichen Unterlagen sind der Steuererklärung beizufügen.

b. Dach-Investmentfonds und Dach-Spezial-Investmentfonds

- 8.7 Dach-Investmentfonds und Dach-Spezial-Investmentfonds, an denen sich nach den Anlagebedingungen ausschließlich steuerbegünstigte Anleger i. S. d. § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 InvStG beteiligen dürfen (§ 10 Absatz 1 InvStG), gelten selbst als steuerbegünstigter Anleger i. S. d. § 8 Absatz 1 InvStG. Wenn sich an einem Dach-Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds neben den steuerbegünstigten Anlegern auch nicht steuerbegünstigte Anleger beteiligen dürfen, ist eine Steuerfreistellung des Dach-Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschlossen.

c. Investmentanteile im Vorstock eines Versicherungsunternehmens

- 8.8 Unter die Steuerbefreiung für Altersvorsorge- oder Basisrentenverträge fallen auch die Investmentanteile, die von einem Versicherungsunternehmen im sog. Vorstock gehalten werden. Der Vorstock (auch Dispostock genannt) dient als eine Art Puffer des Versicherungsunternehmens. Er gewährleistet, dass unmittelbar nach dem Eingang der Beiträge der Altersvorsorgesparer die daraus erwachsenden Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens hinsichtlich der Bedeckung nach § 125 Absatz 5 VAG erfüllt werden können. Die für den „Puffer“ benötigten Investmentanteile des Vorstocks werden beim Versicherungsunternehmen in separaten Depots im freien Vermögen verwahrt und sind nicht Teil der direkten Kapitalanlage. Sie sind, anders als die Investmentanteile im Anlagestock, noch nicht einem konkreten Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag zugeordnet.

8.2. Inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, Körperschaftsteuerbefreite Personen (§ 8 Absatz 2 InvStG)

- 8.9 Nach § 8 Absatz 2 InvStG können inländische Immobilienerträge i. S. d. § 6 Absatz 4 InvStG steuerbefreit werden. Sinn und Zweck der Norm ist es, die steuerbegünstigten Anleger bei der Fondsanlage weitgehend so zu stellen, wie bei einer Direktanlage. Daher ist die Steuerbefreiung über ihren Wortlaut hinaus auch bei sonstigen inländischen Einkünften i. S.

d. § 6 Absatz 5 InvStG anzuwenden. Diese Einkünfte sind bei den Anlegern i. S. d. § 8 Absatz 2 InvStG im Falle einer Direktanlage ebenfalls nicht steuerpflichtig.

- 8.10 Die Steuerbefreiung gilt soweit es sich bei den Anlegern um Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen handelt, die nicht vollständig von der Körperschaftsteuer befreit sind, sondern die nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 KStG einem abgeltenden Steuerabzug unterliegen. Die Befreiungsnorm gilt auch für vergleichbare ausländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat (§ 2 Absatz 15 InvStG).
- 8.11 Die Steuerbefreiung wird nicht gewährt, wenn der Anleger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ist und die Investmentanteile einem körperschaftsteuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind. Damit sind auch die von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten erzielten inländischen Immobilienerträge von der Steuerfreiheit ausgeschlossen.
- 8.12 Die Befreiung wird im Rahmen der Veranlagung des Investmentfonds gewährt. Um den Umfang der Steuerbefreiung insbesondere für die Zwecke des § 12 Absatz 1 InvStG erkennbar zu machen, wird in den Erläuterungen des Steuerbescheids der Betrag ausgewiesen, um den sich die veranlagte Körperschaftsteuer reduziert hat. Die Regelungen zum Antragsverfahren (Rz. 8.5) und zur Anwendung der Steuerfreistellung bei Dach-Investmentfonds und Dach-Spezial-Investmentfonds (Rz. 8.7) sind entsprechend anzuwenden.

8.3. Umfang der Steuerbefreiung (Absatz 3)

- 8.13 Bei Einkünften, die einem Steuerabzug unterliegen (im Wesentlichen inländische Beteiligungseinnahmen), ist zum jeweiligen Zuflusszeitpunkt einer Einnahme zu ermitteln, wie viele Investmentanteile der Investmentfonds insgesamt begeben hat und wie viele Anteile davon von steuerbegünstigten Anlegern gehalten wurden. Maßgebend ist der Bestand am Ende des Geschäftstages vor dem Zufluss der Einnahmen. Dividenden werden in der Regel am Tag nach der Hauptversammlung ausgezahlt (Ex-Tag). Maßgebend für die Beteiligungsquoten ist der Bestand am Tag der Hauptversammlung.

- 8.14 Beispiel:
*Am 30.6. findet die Hauptversammlung der X-AG statt, in der eine Dividendenausschüttung für den Folgetag beschlossen wird. Am Abend des 30.6. hat der Investmentfonds 2 000 000 Anteile begeben. Davon entfallen am 30.6. 500 000 Anteile auf steuerbegünstigte Anleger. Am 1.7. fließen dem Investmentfonds 1 000 € Dividenden zu. Freizustellen sind $500\,000 / 2\,000\,000 * 1\,000\,€ = 250\,€$.*

- 8.15 Bei zu veranlagenden Einkünften ist zur Ermittlung des Umfangs der Steuerbefreiung auf Durchschnittswerte abzustellen. Dabei ist der durchschnittliche Anteilsbestand der steuerbegünstigten Anleger ins Verhältnis zum durchschnittlichen gesamten Anteilsbestand des Investmentfonds für den Ermittlungszeitraum zu setzen. Die Ermittlung der Durchschnittswerte kann bewertungstäglich, aber auch anhand von Monatsendwerten erfolgen.

8.4. Besondere Voraussetzungen für die Steuerbefreiung (§ 8 Absatz 4 InvStG)

a. Zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer (§ 8 Absatz 4 Nummer 1 InvStG)

- 8.16 Die Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 InvStG wird nur gewährt, wenn die steuerbegünstigten Anleger i. S. d. § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 InvStG bei Zufluss der Kapitalerträge seit mindestens drei Monaten zivilrechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der Anteile an dem Investmentfonds sind (Dreimonatsfrist, § 8 Absatz 4 Nummer 1 InvStG). Diese Eigentümereigenschaft darf nicht dadurch beeinträchtigt sein, dass eine Verpflichtung zur Übertragung auf eine andere Person besteht. Eine Veräußerungsfiktion nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder 2 InvStG oder nach § 56 Absatz 2 InvStG führt nicht zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist.
- 8.17 Für die Zwecke des Steuerabzugs hat der Entrichtungspflichtige anhand des Investmentanteilbestandsnachweises zu überprüfen, ob eine Besitzzeitzeit von drei Monaten erreicht ist. Im Übrigen kann der Entrichtungspflichtige auf eine Erklärung des Anlegers vertrauen, dass dieser zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Investmentanteils ist und keine Verpflichtung zur Übertragung auf eine andere Person besteht.

b. Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG (§ 8 Absatz 4 Nummer 2 InvStG)

- 8.18 Eine Steuerbefreiung erfordert nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 InvStG, dass die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit von Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG auf Ebene des Investmentfonds erfüllt sind. Nach dem Wortlaut der Norm wäre diese Voraussetzung nicht zu prüfen, wenn die Investmentanteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden. Dagegen spricht jedoch, dass § 10 Absatz 1 Satz 2 InvStG auch in den Fällen von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen die Steuerbefreiung von dem Einhalten der Voraussetzungen des § 36a EStG abhängig macht. Darüber hinaus sind Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen nicht ausschließbar. Daher ist über den Wortlaut hinaus § 8 Absatz 4 Nummer 2 InvStG auch bei Anlegern anzuwenden, die die Investmentanteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen halten.

- 8.19 Aufgrund § 8 Absatz 4 Nummer 2 InvStG darf ein Investmentfonds einen Antrag auf Steuerbefreiung gegenüber dem Entrichtungspflichtigen nur stellen, wenn bei der Antragstellung die Mindesthaltedauer nach § 36a Absatz 2 EStG bereits erreicht ist und das Mindestwertänderungsrisiko nach § 36a Absatz 3 EStG getragen wurde.
- 8.20 Der Entrichtungspflichtige hat zu prüfen, ob die Mindesthaltedauer erreicht wird. Hinsichtlich des Mindestwertänderungsrisikos darf der Entrichtungspflichtige darauf vertrauen, dass der Investmentfonds mit der Antragstellung konkludent angibt, dass er ein hinreichendes Mindestwertänderungsrisiko getragen hat.
- 8.21 Stellt der Investmentfonds erst nach einer Erstattung durch den Entrichtungspflichtigen fest, dass die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit von Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG nicht vorliegen, hat er dies gegenüber der nach § 4 InvStG zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen und eine Zahlung nach § 36a Absatz 4 EStG zu leisten.

9. Nachweis der Steuerbefreiung (§ 9 InvStG)

- 9.1 Um eine Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 1 InvStG zu erlangen, muss der Investmentfonds den steuerlichen Status seiner steuerbegünstigten Anleger nachweisen und belegen, in welchem Umfang die steuerbegünstigten Anleger zu dem nach § 8 Absatz 3 InvStG maßgeblichen Zeitpunkt oder Zeitraum an dem Investmentfonds beteiligt sind. Für diesen Zweck muss der steuerbegünstigte Anleger die erforderlichen Nachweisdokumente an den Investmentfonds übermitteln.

9.1. Bescheinigungen und Nachweise (§ 9 Absatz 1 InvStG)

a. Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG

- 9.2 Bei gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Anlegern ist eine NV-Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG erforderlich (NV-Art 03). Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn dem Entrichtungspflichtigen statt der NV-Art 03-Bescheinigung einer der folgenden Nachweise überlassen wird:
- amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheides, der für einen nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum vor dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge erteilt worden ist,
 - amtlich beglaubigte Kopie eines Körperschaftsteuerbescheides nebst dessen Anlage, in der die Steuerbefreiung für den steuerbegünstigten Bereich bescheinigt wird,
 - amtlich beglaubigte Kopie des Feststellungsbescheides gemäß § 60a AO, der für einen nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum vor dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge erteilt worden ist, wenn bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Darüber hinaus sind auch nicht amtlich beglaubigte Kopien anzuerkennen, wenn durch einen Mitarbeiter des Investmentfonds oder der Verwahrstelle des Investmentfonds hierauf vermerkt wird, dass das Original der Bescheinigung oder des Bescheides vorgelegen hat.

- 9.3 Die Vorlage der o.a. Bescheinigungen und Nachweise ist nicht zulässig, wenn bei dem Anleger die Investmentanteile dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 64 AO oder einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art nach § 4 KStG zuzurechnen sind. In diesen Fällen wird auch keine Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 InvStG gewährt.

b. Befreiungsbescheinigung für ausländische Anleger

- 9.4 Ausländische Anleger, die mit inländischen Anlegern i. S. d. § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG vergleichbar sind, erhalten auf Antrag (§ 9 Absatz 2 Satz 3 i.V.m. § 7 Absatz 4 InvStG) durch das BZSt eine Befreiungsbescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 InvStG (zu den weiteren Voraussetzungen siehe Rz. 9.6). Der Antrag ist nach amtlichem Muster zu stellen. Die Befreiungsbescheinigung gilt nur für Zwecke der Steuerbefreiung nach dem Investmentsteuergesetz. Sie gilt nicht für Zwecke des Sonderausgabenabzugs von Spenden und berechtigt dementsprechend nicht zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nach § 50 EStDV. Die Gültigkeit der Befreiungsbescheinigung ist auf höchstens drei Jahre zu beschränken.

c. Investmentanteil-Bestandsnachweis

- 9.5 Um den Umfang des steuerbegünstigten Anteilsbesitzes nachzuweisen, hat sich der steuerbegünstigte Anleger nach Ablauf eines Kalenderjahres von seinem depotführenden Kreditinstitut einen nach amtlichem Muster erstellten Investmentanteils-Bestandsnachweis nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 InvStG ausstellen zu lassen. Ausländische depotführende Stellen können ebenfalls den Investmentanteil-Bestandsnachweis ausstellen. In dem Investmentanteil-Bestandsnachweis ist anzugeben, in welchem Umfang der Anleger während eines Kalenderjahres Investmentanteile durchgängig gehalten, im Laufe des Jahres erworben und / oder veräußert hat. Die Investmentanteile sind insbesondere durch die jeweilige ISIN zu bezeichnen. Den steuerlichen Status des Anlegers hat die depotführende Stelle dagegen nicht zu prüfen.

9.2. Voraussetzungen für eine Befreiungsbescheinigung für ausländische Anleger (§ 9 Absatz 2 InvStG)

- 9.6 Ein ausländischer Anleger muss genau die gleichen Voraussetzungen nach den §§ 51 bis 68 AO i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG erfüllen wie ein steuerbegünstigter inländischer Anleger (§ 9 Absatz 2 Satz 2 InvStG). Die Befreiungsbescheinigung kann daher nicht erteilt werden, wenn die Investmentanteile einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

nach § 64 AO oder nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art nach § 4 KStG des ausländischen Anlegers zuzurechnen sind.

- 9.7 Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiungsbescheinigung, dass der Anleger Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Staat i. S. d. § 2 Absatz 15 InvStG hat (vgl. § 8 Absatz 1 Nummer 1 InvStG).

9.3. Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (§ 9 Absatz 3 InvStG)

- 9.8 Für die Steuerbefreiung bei Investmentanteilen, die im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, muss in einem vorgeschalteten Mitteilungsverfahren der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Investmentfonds innerhalb eines Monats nach Ende dessen Geschäftsjahres mitteilen, wann und in welchem Umfang in dem Geschäftsjahr des Investmentfonds Anteile erworben und wieder veräußert wurden (§ 9 Absatz 3 InvStG).

10. Steuerbefreite Investmentfonds oder Anteilklassen (§ 10 InvStG)

10.1. Vollumfängliche Steuerbefreiung (§ 10 Absatz 1 InvStG)

a. Ausschließliche Beteiligung von steuerbegünstigten Anlegern (§ 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG)

- 10.1 Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG sind die Einkünfte eines Investmentfonds oder einer Anteilklasse vollständig steuerbefreit, wenn die Anlagebedingungen des Investmentfonds nur eine Beteiligung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Anlegern i. S. d. § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG oder vergleichbarer ausländischer Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat i. S. d. § 2 Absatz 15 InvStG zulassen und/oder wenn die Anteile nur im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden dürfen.

aa. Nachweis der Steuerbefreiung gegenüber Entrichtungspflichtigen und Finanzamt

- 10.2 Der Investmentfonds hat die Steuerbefreiung gegenüber dem Entrichtungspflichtigen dadurch nachzuweisen, dass er alle seine steuerbegünstigten Anleger angibt bzw. auflistet und deren Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG, eine Befreiungsbescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 InvStG oder eine sonstige Bescheinigung vorlegt, aus der sich der steuerbegünstigte Status ergibt. Nur wenn sich neue Anleger an dem Investmentfonds beteiligen, hat der Investmentfonds einen erneuten Nachweis gegenüber dem Entrichtungspflichtigen zu erbringen. Dagegen ist bei einem Ausscheiden einzelner Anleger oder bei bloßen Veränderungen des Anteilsumfangs kein erneuter Nachweis erforderlich.

- 10.3 Darüber hinaus hat der Investmentfonds die Anlagebedingungen vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 InvStG erfüllt werden.
- 10.4 Sofern der Investmentfonds zu veranlagende Einkünfte (insbesondere inländische Immobilienerträge) erzielt, hat der Investmentfonds die gleichen Nachweise bei erstmaliger Geltendmachung der Steuerbefreiung oder bei neu beteiligten Anlegern gegenüber dem veranlagenden Finanzamt zu erbringen. Im Übrigen ist ein Nachweis nur auf Anforderung des Finanzamts zu erbringen.

bb. Teilfonds

- 10.5 Für Zwecke des § 10 InvStG gelten als Investmentfonds auch sog. Teilfonds (§ 1 Absatz 4 InvStG), also haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds (siehe Rzn. 1.16 f.). Dies können Teilgesellschaftsvermögen i. S. d. § 117 oder des § 132 des KAGB und vergleichbare rechtlich getrennte Einheiten eines ausländischen Investmentfonds sein.

cc. Anteilklassen

- 10.6 Anteilklassen sind Anteile an einem Sondervermögen, die nach verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilswerts, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterteilt werden können (vgl. § 96 Absatz 1 Satz 1 KAGB). Anteile einer Anteilklasse haben die gleichen Ausgestaltungsmerkmale.

b. Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG (§ 10 Absatz 1 Satz 2 InvStG)

- 10.7 Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 InvStG sind inländische Beteiligungseinnahmen nur steuerbefreit, wenn der Investmentfonds die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG erfüllt.
- 10.8 Der Entrichtungspflichtige darf bei der Abstandnahme vom Steuerabzug grundsätzlich darauf vertrauen, dass der Investmentfonds die Mindesthaltedauer nach § 36a Absatz 2 EStG erreichen wird. Der Entrichtungspflichtige kann auch grundsätzlich darauf vertrauen, dass der Investmentfonds das Mindestwertänderungsrisiko nach § 36a Absatz 3 EStG trägt.
- 10.9 Wenn der Entrichtungspflichtige nach der Abstandnahme feststellt, dass der Investmentfonds die Aktien vor Erreichen der Mindesthaltedauer nach § 36a Absatz 2 EStG veräußert hat, so hat der Entrichtungspflichtige nachträglich Kapitalertragsteuer zu erheben.

- 10.10 Wenn der Investmentfonds erkennt, dass er nicht wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien war oder dass der Entrichtungspflichtige zu Unrecht von einem Erreichen der Mindesthaltungsdauer nach § 36a Absatz 2 EStG ausgeht oder dass er das Mindestwertänderungsrisiko nach § 36a Absatz 3 EStG nicht getragen hat, so hat er dies gegenüber der nach § 4 InvStG zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen und eine Zahlung nach § 36a Absatz 4 EStG zu leisten.

10.2. Steuerbefreiung für inländische Immobilienerträge (§ 10 Absatz 2 InvStG)

- 10.11 Nach § 10 Absatz 2 InvStG werden die inländischen Immobilienerträge eines Investmentfonds oder einer Anteilklasse steuerbefreit. Die Steuerbefreiung ist über ihren Wortlaut hinaus auch bei sonstigen inländischen Einkünften i. S. d. § 6 Absatz 5 InvStG anzuwenden (zur weiteren Erläuterung siehe Rz. 8.9), da diese Einkünfte bei den Anlegern i. S. d. § 8 Absatz 2 InvStG im Falle einer Direktanlage ebenfalls nicht steuerpflichtig sind.
- 10.12 Die Steuerbefreiung können Investmentfonds oder Anteilklassen in Anspruch nehmen, an denen sich ausschließlich Anleger i. S. d. § 8 Absatz 1 oder 2 InvStG (Rz. 8.9) beteiligen dürfen und tatsächlich auch nur solche Anleger beteiligt sind. Im Unterschied zur Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 2 InvStG ist für die Steuerbefreiung nach § 10 Absatz 2 InvStG kein Antrag und kein Investmentanteil-Bestandsnachweis erforderlich. Sie ist jedoch im Rahmen der Steuerveranlagung gegenüber der zuständigen Finanzbehörde geltend zu machen.
- 10.13 Die Regelungen zum Nachweis der Steuerbefreiung nach Rz. 10.4 i. V. m. Rzn. 10.2 u. 10.3 sind entsprechend anzuwenden.

10.3. Beschränkung der Übertragung der Investmentanteile (§ 10 Absatz 3 InvStG)

- 10.14 Um sicher zu stellen, dass sich an einem steuerbefreiten Investmentfonds oder einer steuerbefreiten Anteilklasse tatsächlich nur steuerbegünstigte Anleger beteiligen, setzt § 10 Absatz 3 InvStG voraus, dass die Investmentanteile nicht frei übertragbar sind, sondern nur an den Investmentfonds zurückgegeben werden dürfen. Diese Voraussetzung kann insbesondere durch die Ausgabe von Namenanteilscheinen erfüllt werden. Eine weitere Möglichkeit um sicherzustellen, dass sich nur steuerbegünstigte Anleger beteiligen, besteht darin, dass in den Anlagebedingungen die Wirksamkeit der Übertragung von Investmentanteilen von der Zustimmung des Investmentfonds abhängig gemacht wird. Darüber hinaus könnte dem Investmentfonds eine Untersagungsmöglichkeit hinsichtlich einer Übertragung eingeräumt werden.

10.4. Nachweis der Steuerbefreiung des Anlegers gegenüber dem Investmentfonds (§ 10 Absatz 4 InvStG)

- 10.15 Die Anleger haben nur bei erstmaligem Anteilserwerb ihren Status als steuerbegünstigter Anleger gegenüber dem Investmentfonds nachzuweisen (§ 10 Absatz 4 Satz 1 InvStG).
- 10.16 Nach § 10 Absatz 4 Satz 2 InvStG haben die Anleger als Nachweis ihres steuerlichen Status eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG oder eine Befreiungsbescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 InvStG dem Investmentfonds zu übermitteln. Darüber hinaus ist auch eine NV-Bescheinigung i. S. d. § 44a Absatz 8 Satz 2 EStG (NV-Art 04) als Nachweis für die Steuerbefreiung anzuerkennen.
- 10.17 Die Art der Übermittlung des Nachweises für die Steuerbegünstigung unterliegt keinen Formvorgaben. Sie kann schriftlich erfolgen; zulässig sind aber auch eine elektronische Mitteilung oder ein automationsgestütztes Datenübermittlungsverfahren.

10.5. Kein Steuerabzug bei steuerbefreiten Investmentfonds oder Anteilsklassen (§ 10 Absatz 5 InvStG)

- 10.18 Bei Investmentfonds oder Anteilsklassen, die nur für steuerbegünstigte Anleger zugelassen sind, ist nach § 10 Absatz 5 InvStG keine Kapitalertragsteuer zu erheben. Zu den Nachweiserfordernissen für die Abstandnahme siehe Rzn. 10.2 ff. und 10.8.

11. Erstattung von Kapitalertragsteuer an Investmentfonds durch die Finanzbehörden (§ 11 InvStG)

- 11.1. In § 11 Absatz 1 InvStG ist die Möglichkeit geregelt, dass das Betriebsstättenfinanzamt des Entrichtungspflichtigen auf Antrag des Investmentfonds Kapitalertragsteuer erstattet, sofern nicht vom Steuerabzug Abstand genommen wurde. Die Person des Entrichtungspflichtigen bestimmt sich nach § 7 Absatz 3 Satz 1 InvStG (Rz. 7.10) i. V. m. § 44 EStG.

11.1 Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch (§ 11 Absatz 1 InvStG)

a. Erstattungsfälle nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG

- 11.2. Eine Erstattung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG kommt dann in Betracht, wenn Kapitalertragsteuer auf nicht nach § 6 Absatz 2 InvStG steuerbaren Kapitalerträge einbehalten wurde oder die einbehaltene Kapitalertragsteuer mehr als 15 Prozent des Kapitalertrags (§ 7 Absatz 1 InvStG) beträgt. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Investmentfonds seinem Entrichtungspflichtigen keine Statusbescheinigung für die zugeflossenen Kapitalerträge vorgelegt hat.

- 11.3. Voraussetzung für die Erstattung ist gemäß § 11 Absatz^o1^o Satz 2 InvStG die Vorlage folgender Unterlagen:
- Steuerbescheinigung über die Abführung der Kapitalerträge sowie
 - Erklärung des Entrichtungspflichtigen, aus der hervor geht, dass eine Erstattung nach §7 Absatz^o5 InvStG weder vorgenommen wurde, noch vorgenommen wird.
- 11.4. Sofern der Investmentfonds für den Zeitraum, in dem die Kapitalerträge zugeflossen sind, im Besitz einer gültigen Statusbescheinigung ist, ist diese ebenfalls vorzulegen. Ist dies nicht der Fall, prüft das für die Erstattung zuständige Betriebsstättenfinanzamt des Entrichtungspflichtigen den Status des Antragstellers als Investmentfonds. Es bedient sich hierzu der für die Ausstellung der Statusbescheinigung zuständigen Finanzbehörde (§7^oAbsatz^o3 InvStG i. V. m. §4 InvStG).

b. Erstattungsfälle nach §11 Absatz^o1^oSatz 1^oNummer^o2 InvStG

- 11.5. Nach §11 Absatz^o1^oSatz 1^oNummer^o2 InvStG ist Kapitalertragsteuer zu erstatten, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach §§ 8 und 10 InvStG vorliegen und dennoch Kapitalertragsteuer einbehalten wurde.
- 11.6. Voraussetzung für die Erstattung ist gemäß § 11 Absatz^o1 Satz 3 InvStG die Vorlage folgender Unterlagen:
- Statusbescheinigung des Investmentfonds i. S. d. §7 Absatz^o3 InvStG sowie
 - Bescheinigungen über die Steuerbefreiung inländischer Anleger i. S. d. §44a Absatz^o7 Satz^o2 EStG oder
 - Befreiungsbescheinigungen für vergleichbare ausländische Anleger i. S. d. §9 Absatz^o1 Nummer 2 InvStG i. V. m. §9 Absatz^o2 InvStG sowie
 - Investmentanteil-Bestandsnachweis i. S. d. §9 Absatz^o1 Nummer 3 InvStG,
 - Erklärung des Entrichtungspflichtigen, aus der hervor geht, dass eine Erstattung nach §7 Absatz^o5 InvStG weder vorgenommen wurde, noch vorgenommen wird und
 - Erklärung des ausländischen Investmentfonds, dass keine Erstattung nach § 50d EStG beim BZSt beantragt wurde und auch kein Antrag gestellt wird.

11.7. c. Verhältnis zu anderen Vorschriften

Von der Erstattungsmöglichkeit nach §11 Absatz^o1 InvStG sollte nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug z. B. mangels rechtzeitiger Ausstellung der Statusbescheinigung fehlgeschlagen ist und die Voraussetzungen für das Erstattungsverfahren beim Entrichtungspflichtigen nach §7 Absatz^o5 InvStG nicht vorliegen (vgl. auch Rzn. 7.21 u. 7.22).

- 11.8. Im Falle einer Antragstellung ausländischer Investmentfonds hat das für die Erstattung nach §°11 Absatz°1 InvStG zuständige Finanzamt vor einer Erstattung zu überprüfen, ob das BZSt eine Erstattung nach §°50d EStG vorgenommen hat, um eine doppelte Erstattung der Kapitalertragsteuer auszuschließen. Umgekehrt hat das BZSt vor einer Erstattung nach § 50d EStG zu überprüfen, ob das Betriebsstättenfinanzamt eine Erstattung nach § 11 Absatz 1 InvStG vorgenommen hat.

11.2 Verfahrensvorschriften (§ 11 Absatz 2 InvStG)

a. Umfang des Antrags

- 11.9. Nach § 11 Absatz 2 InvStG erfolgt die Erstattung nur auf Antrag des Investmentfonds. Der Antrag ist für das gesamte Geschäftsjahr des Investmentfonds zu stellen. Einzelanträge für einzelne steuerbelastende Einnahmen sind ausgeschlossen. Die Erstattung erfolgt im Rahmen eines einheitlichen Bescheides für das gesamte Geschäftsjahr.

b. Antragsfrist

- 11.10. Die Frist für die Antragstellung beträgt zwei Kalenderjahre nach Ablauf des Geschäftsjahres (Ausschlussfrist). Die Antragsfrist verlängert sich entsprechend, wenn das Verwaltungsverfahren nach Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Statusbescheinigung oder auf Ausstellung einer Befreiungsbescheinigung mehr als sechs Monate beträgt. Innerhalb der in §°11 Absatz°2 InvStG genannten Antragsfrist sind alle unter Tz. 11.1 aufgeführten Antragsunterlagen einzureichen. Die nach §°11 Absatz° 2 und 3 InvStG erforderlichen Nachweise können schriftlich oder elektronisch übermittelt werden.

12. Leistungspflicht gegenüber begünstigten Anlegern (§ 12 InvStG)

12.1. Auszahlung von Befreiungsbeträgen an steuerbegünstigte Anleger (§ 12 Absatz 1 InvStG)

- 12.1 Der Investmentfonds hat seinen nach § 8 Absatz 1 (vgl. Rz. 8.3 ff.) oder Absatz 2 InvStG (vgl. Rz. 8.9 ff.) steuerbegünstigten Anlegern einen Betrag in Höhe der nicht erhobenen und der erstatteten Steuer auszuzahlen (Befreiungsbetrag). Die Auszahlung nach § 12 Absatz 1 InvStG ist auf Anlegerebene nicht steuerbar.
- 12.2 Die nach §§ 8 und 10 InvStG nicht erhobene Steuer auf dem Investmentfonds zuzurechnende Einkünfte ist eine fiktive Größe. Es handelt sich um die hypothetischen Steuerbeträge, die bei unterstellter Steuerpflicht des Investmentfonds anteilig auf die steuerbegünstigten Anteile entfallen würde. Diese Beträge sind sowohl bei der Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 10 Absatz 5 InvStG wie auch bei der Besteuerung von inländischen Immobilienerträgen i. S. d. § 6 Absatz 4 InvStG und sonstigen inländischen Einkünften ohne Steuerabzug i. S. d. § 6 Absatz 5 InvStG im Veranlagungsverfahren zu ermitteln.

- 12.3 Der Anspruch nach § 12 Absatz 1 InvStG steht denjenigen steuerbegünstigten Personen zu, die im Zeitpunkt des Entstehens des Befreiungsanspruchs Investmentanteile halten.
- 12.4 Eine mit dem Anleger vereinbarte Wiederanlage des Befreiungsbetrags gegen Ausgabe neuer Investmentanteile ist eine Auszahlung i. S. d. § 12 Absatz 1 InvStG.
- 12.5 Ist ein Investmentfonds oder eine Anteilklasse eines Investmentfonds nach § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 InvStG steuerbefreit, wird es nicht beanstandet, wenn der Investmentfonds im Einvernehmen mit den Anlegern auf die Auszahlung des Befreiungsbetrags verzichtet und dieser - ohne Ausgabe neuer Investmentanteile - dem Fondsvermögen zugeführt wird. Hat ein Investmentfonds oder eine Anteilklasse sowohl steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz 1 als auch nach Absatz 2 InvStG gilt diese Nichtbeanstandungsregelung ausschließlich für nach § 7 Absatz 5 Satz 1 InvStG erstattete Steuerbeträge und Steuern auf nach § 10 Absatz 2 InvStG steuerbefreite Erträge. Im Übrigen sind die Befreiungsbeträge an die steuerbegünstigten Anleger i. S. d. § 8 Absatz 1 InvStG auszus zahlen.
- 12.6 Bei den Befreiungsbeträgen handelt es sich bei steuerbegünstigten Anlegern um Mittel, die nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 AO grundsätzlich zeitnah zu verwenden sind.

12.2. Behandlung der ausgezahlten Befreiungsbeträge bei Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (§ 12 Absatz 2 InvStG)

- 12.7 Zahlt der Investmentfonds Befreiungsbeträge zu Gunsten von nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 InvStG steuerbefreiten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen aus, haben die Anbieter der Altersvorsorge- und Basisrentenverträge nach § 12 Absatz 2 InvStG die erhaltenen Befreiungsbeträge zum Erwerb von Investmentanteilen des auszahlenden Investmentfonds zu verwenden (Wiederanlage). Die zur Wiederanlage zu verwendenden Befreiungsbeträge hat der Anbieter gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 InvStG nach dem Bestand der den einzelnen Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen zuzurechnenden Investmentanteile am auszahlenden Investmentfonds am Stichtag quotal zuzuordnen. Stichtag ist nach § 12 Absatz 2 Satz 2 InvStG der Zeitpunkt des Zuflusses des Befreiungsbetrags beim Anbieter der Verträge.

15. Gewerbesteuer (§ 15 InvStG)

15.1. Fiktiver Gewerbebetrieb (§ 15 Absatz 1 InvStG)

- 15.1 Nach § 15 Absatz 1 InvStG gelten Investmentfonds als sonstige juristische Personen des privaten Rechts nach § 2 Absatz 3 GewStG. Die Tätigkeit gilt als Gewerbebetrieb aufgrund gesetzlicher Fiktion soweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform des Investmentfonds.

15.2. Gewerbesteuerbefreiung (§ 15 Absatz 2 InvStG)

- 15.2 Ein Investmentfonds ist von der Gewerbesteuer befreit (§ 15 Absatz 2 InvStG), wenn
- sein objektiver Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteils- oder Aktieninhaber (Anleger) beschränkt ist (§ 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 InvStG, Rz. 15.3) und
 - er seine Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet (§ 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 InvStG, Rz. 15.5).

a. Objektiver Geschäftszweck

- 15.3 Mit dem Begriff des objektiven Geschäftszwecks ist gemeint, dass es nicht nur auf die subjektive Zweckbestimmung ankommt, die sich insbesondere aus den Anlagebedingungen ergibt, sondern dass auch die tatsächlich durchgeführten Geschäfte maßgebend sind. Es müssen damit sowohl subjektive als auch objektive Merkmale für eine Vermögensverwaltung sprechen, d. h. auf das Ziehen von Nutzungen aus den angeschafften Vermögensgegenständen beschränkt sein.
- 15.4 Von einer Verwaltung für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist auch dann auszugehen, wenn der Investmentfonds nur einen Anleger hat oder die Zahl der Anleger in den Anlagebedingungen auf eine Person beschränkt ist.

b. Keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung

- 15.5 Investmentfonds sind nur dann von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie ihre Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaften. Der Ausschluss einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung ist insbesondere darauf gerichtet, dass der Verwalter eines Investmentfonds nicht in das operative Geschäft von Unternehmen eingreift, an denen der Investmentfonds Anteile hält. Bei derartigen Eingriffen handelt es sich um unternehmerisches Handeln, das eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung indiziert.
- 15.6 [Weitergehende Erläuterungen werden nach Finalisierung des BMF-Schreibens zu Auslegungsfragen zu den Änderungen durch das AIFM-StAnpG, IV C 1 - S 1980-1/13/10007:012, eingefügt]

c. Ausnahmeregelung für Immobilienfonds

- 15.7 § 15 Absatz 2 Satz 2 InvStG enthält eine Ausnahme für Immobilienfonds. Bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften führt eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung nicht zur Gewerbesteuerpflicht. Diese Ausnahme berücksichtigt, dass es bei Immobilienfonds aufsichtsrechtlich zulässig und üblich ist, dass sie ihre Immobilien mittelbar über Immobilien-

Gesellschaften (z. B. in der Rechtsform einer GmbH) halten. Auf eine etwaige Gewerbesteuerpflicht der Immobilien-Gesellschaft selbst (z. B. wenn diese als GmbH betrieben wird), hat § 15 Absatz 2 Satz 2 InvStG keinen Einfluss.

15.3. Bagatellgrenze für Einkünfte aus aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung (§ 15 Absatz 3 InvStG)

- 15.8 Nach § 15 Absatz 3 InvStG gelten die Voraussetzungen für eine Gewersteuerbefreiung als erfüllt, wenn der Anteil der Einnahmen aus aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds beträgt (Bagatellgrenze). Hinsichtlich des Begriffs der gesamten Einnahmen ist nicht nur auf die inländischen Einnahmen, sondern auf alle weltweit erzielten Einnahmen des Investmentfonds abzustellen. Mit Einnahmen sind die zugeflossenen Güter in Geld oder Geldeswert ohne Berücksichtigung von Werbungskosten gemeint.
- 15.9 Die im BMF-Schreiben vom 3. März 2015 (BStBl I S. 227) unter Tz. 4.a. enthaltene Geringfügigkeitsgrenze wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 durch die Neuregelung in § 15 Absatz 3 InvStG ersetzt. Die Verwaltungsregelung ist daher für Einkünfte, die dem Investmentfonds ab dem 1. Januar 2018 zufließen, nicht mehr anzuwenden.

15.4. Begrenzung der Gewerbesteuerpflicht auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 15 Absatz 4 InvStG)

a. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- 15.10 Die gewerbliche Tätigkeit des Investmentfonds bildet einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Damit wird die gewerbliche Tätigkeit - ähnlich wie in § 2 Absatz 3 GewStG - gesondert von der übrigen Tätigkeit des Investmentfonds betrachtet. Die vermögensverwaltenden Tätigkeiten bleiben gewerbesteuerfrei. Insbesondere bleiben die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einer Immobilie gewerbesteuerfrei, wenn der Immobilienfonds außerdem Einkünfte aus gewerblichen Nebentätigkeiten (z. B. Betrieb einer Photovoltaikanlage) im Zusammenhang mit der Immobilie erzielt. Damit unterliegen nur die Einkünfte aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Gewerbesteuer und nicht die gesamten körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte des Investmentfonds i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG.

aa. Gewerbliche Tätigkeit

- 15.11 Nur solche Tätigkeiten, die eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung darstellen und nicht unter die Ausnahmeregelung für Immobilienfonds fallen, stellen eine gewerbliche Tätigkeit i. S. d. § 15 Absatz 4 Satz 1 InvStG dar. Maßgebend ist nicht die allgemeine Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und Gewerblichkeit, sondern ein engerer Gewerblichkeitsbegriff unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Investmentanlage.

Wenn beispielsweise ein Investmentfonds Immobilien veräußert und diese Veräußerungen die Grenze eines gewerblichen Grundstückshandels überschreiten, aber keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung darstellen, dann handelt es sich nicht um eine gewerbliche Tätigkeit i. S. d. § 15 Absatz 4 Satz 1 InvStG.

bb. Beteiligung an gewerblichen Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften)

- 15.12 Bei einer Beteiligung eines Investmentfonds an einer originär gewerblichen oder nach § 15 Absatz 3 Nummer 1 EStG gewerblich infizierten Personengesellschaft liegt keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vor, wenn lediglich Beratungs- oder Kontrollfunktionen (z. B. Entsendung von Vertretern der Kapitalverwaltungsgesellschaft in ein Aufsichtsgremium), Kommanditistenrechte oder sonstige Verwaltungsrechte ausgeübt werden. Greifen die Vertreter des Investmentfonds jedoch in die unternehmerischen Entscheidungen der Mitunternehmerschaft ein, so liegt eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vor und es ist auf Fondsebene von gewerbsteuerpflichtigen Einkünften auszugehen. Der Gewerbeertrag ist nach § 9 Nummer 2 GewStG um diese gewerblichen Einkünfte aus der Mitunternehmerschaft zu kürzen. Die Einkünfte unterliegen aber als sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Nummer 1 InvStG der Körperschaftsteuer.
- 15.13 Die Gewerbsteuerpflicht der Mitunternehmerschaft bleibt von § 15 InvStG unberührt; d. h., die Gewinne sind bei der Mitunternehmerschaft - unabhängig von dem Maß und der Qualität der Entscheidungen durch den Investmentfonds - gewerbsteuerpflichtig.
- 15.14 Die Beteiligung an einer gewerblich geprägten Personengesellschaft i. S. d. § 15 Absatz 3 Nummer 2 EStG stellt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar (vgl. BFH-Urteil vom 25. Mai 2011, BStBl II S. 858).

cc. Inländische Betriebsstätte

- 15.15 Der Gewerbesteuer unterliegt der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb soweit er im Inland betrieben wird (§ 2 Absatz 3 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 GewStG). Dies setzt eine inländische Betriebsstätte voraus (§ 2 Absatz 1 Satz 3 GewStG i. V. m. § 12 AO). Werden Vermögensgegenstände im Ausland aktiv unternehmerisch bewirtschaftet (z. B. ein Immobilienfonds besitzt einen Hotelbetrieb in Indonesien), dann fehlt es in der Regel an einer inländischen Betriebsstätte. Von einer inländischen Betriebsstätte wäre jedoch auszugehen, wenn die maßgeblichen unternehmerischen Entscheidungen von der inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen vom Investmentfonds beauftragten inländischen Stelle getroffen werden. In diesem Fall liegt eine inländische Geschäftsleitung i. S. d. § 12 Satz 2 Nummer 1 AO vor.

b. Ermittlung des Gewinns des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

- 15.16 Nach § 15 Absatz 4 Satz 2 InvStG ist der Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs eines Investmentfonds in Form einer Einnahme-Überschussrechnung i. S. d. § 4 Absatz 3 EStG zu ermitteln. Durch die eigenständige Gewinnermittlungsnorm sind Bilanzierungsregelungen nicht anzuwenden. Dahinter steht die Erwägung, dass Investmentfonds in der Regel Vermögensverwaltung betreiben und es nur in Ausnahmefällen zu einer Gewerbesteuerpflicht kommen kann.

c. Ermittlung des Gewerbeertrags

- 15.17 Der Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Investmentfonds ist als Gewinn nach § 7 Satz 1 GewStG anzusehen. Wie ansonsten auch, ermittelt sich der Gewerbeertrag nach § 7 Satz 1 GewStG anhand des Gewinns aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Investmentfonds unter weiterer Berücksichtigung der §§ 8 bis 9 GewStG.
- 15.18 Gewinnermittlungszeitraum ist grundsätzlich der Erhebungszeitraum. Die Regelungen in Rz. 6.22 zu einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr gelten entsprechend.

16. Investmenterträge (§ 16 InvStG)

16.1. Ertragsarten (§ 16 Absatz 1 InvStG)

a. Einkünftezuordnung bei Investmenterträgen

- 16.1 Investmenterträge nach § 16 Absatz 1 InvStG sind die Ausschüttungen des Investmentfonds nach § 2 Absatz 11 InvStG, die Vorabpauschalen nach § 18 InvStG und die Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 19 InvStG.
- 16.2 Die Investmenterträge werden im Einkommensteuergesetz den Einkünften i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG zugeordnet, soweit sie nicht nach § 20 Absatz 8 EStG einer anderen Einkunftsart zugehören. Investmenterträge von betrieblichen Anlegern gehören zu den gewerblichen Einkünften i. S. d. § 15 EStG oder gegebenenfalls zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft i. S. d. § 13 EStG oder zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit i. S. d. § 18 EStG.

b. Steuerabzug und Abstandnahme bei Investmenterträgen

- 16.3 Die Ausschüttungen (§ 16 Absatz 1 Nummer 1 InvStG) und die Vorabpauschalen (§ 16 Absatz 1 Nummer 2 InvStG) unterliegen einem Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Nummer 5 EStG. Die Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (§ 16 Absatz 1 Nummer 3 InvStG) unterliegen einem Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Nummer 9 EStG.

- 16.4 Vom Steuerabzug auf Investmenterträge ist insbesondere Abstand zu nehmen, wenn dem Entrichtungspflichtigen eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG (NV-Art 01), nach § 44a Absatz 4 Satz 3 EStG (NV-Art 02) oder nach § 44a Absatz 5 EStG (NV-Art 08) vorgelegt wird. Da die Gläubiger i. S. d. § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG und die Gläubiger i. S. d. § 44 Absatz 8 Satz 1 EStG auch die Voraussetzungen eines Gläubigers i. S. d. § 44a Absatz 4 Satz 1 EStG erfüllen, ist auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG (NV-Art 03) oder nach § 44a Absatz 8 Satz 2 EStG (NV-Art 04) Abstand zu nehmen.
- 16.5 Weiterhin ist bei unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern unter den Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 EStG und bei betrieblichen Anlegern unter den Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG vom Steuerabzug auf die Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen Abstand zu nehmen.

16.2. Kein Ansatz von Investmenterträgen und der Vorabpauschale (§ 16 Absatz 2 InvStG)

a. Zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge

- 16.6 Bei nach § 5 oder § 5a AltZertG zertifizierten Altersvorsorgeverträgen oder Basisrentenverträgen sind keine Investmenterträge anzusetzen. Zertifizierte Altersvorsorgeverträge unterliegen einer nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nummer 5 EStG. Bei zertifizierten Basisrentenverträgen richtet sich die nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG.

b. Betriebliche und private Altersvorsorge

- 16.7 § 16 Absatz 2 Satz 2 InvStG befreit Einrichtungen der betrieblichen oder der privaten Altersvorsorge von der Besteuerung der Vorabpauschale.
- 16.8 Sofern eine der nachfolgend aufgeführte Einrichtung der betrieblichen oder privaten Altersvorsorge keine NV-Bescheinigung vorlegen kann oder kein anderer Rechtsgrund für eine Abstandnahme vom Steuerabzug gegeben ist, ist ein Steuerabzug auf die Vorabpauschale durchzuführen. Die Steuerbefreiung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 InvStG wird in diesen Fällen erst im Rahmen der Veranlagung gewährt.
- 16.9 Unter Nummer 1 des § 16 Absatz 2 Satz 2 InvStG fallen alle Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge. Das heißt, die Vorabpauschale wird insbesondere nicht gegenüber folgenden Einrichtungen erhoben:
- Pensionsfonds
 - Pensionskassen
 - Unterstützungskassen
 - Pensionstreuhändern (Contractual Trust Arrangement - CTA -) und

- Pensionssicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (PSVaG) i. S. d. § 5 Nummer 15 KStG.

16.10 Ebenfalls keine Vorabpauschale fällt an, wenn

- Arbeitgeber Investmentanteile zur Abdeckung von Verpflichtungen aus einer Direktzusage halten und
- die von Versicherungsunternehmen gehaltenen Investmentanteile der Sicherung von Verpflichtungen aus einer Direktversicherung dienen.

16.11 Nummer 2 des § 16 Absatz 2 Satz 2 InvStG befreit Versicherungsunternehmen von der Vorabpauschale, wenn die Investmentanteile zur Sicherung von Verpflichtungen aus klassischen Lebensversicherungsprodukten i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 und 4 EStG (Kapital- und Rentenversicherungen) eingesetzt werden. Außerdem ist keine Vorabpauschale anzusetzen, wenn die Investmentanteile zur Sicherung von Verpflichtungen aus fondsgebundenen Lebensversicherungen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 4 EStG gehalten werden. Dies gilt auch für Investmentanteile, die im Vorstock (siehe Rz. 8.8) gehalten werden.

16.12 In Nummer 3 des § 16 Absatz 2 Satz 2 InvStG werden Fälle erfasst, in denen Kranken- oder Pflegeversicherungsunternehmen Investmentanteile zur Absicherung von Alterungsrückstellung einsetzen.

16.3. Ausschluss des § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG (§ 16 Absatz 3 InvStG)

16.13 Nach § 16 Absatz 3 InvStG sind § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG auf Investorerträge nicht anzuwenden. Damit wird klargestellt, dass auch bei Investorerträgen aus einem Investmentfonds in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft keine Beteiligungseinkünfte i. S. d. § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG vorliegen. Auf Investorerträge ist daher ausschließlich das Teilfreistellungsverfahren nach § 20 InvStG anwendbar. Die Regelung des § 16 Absatz 3 InvStG hat nur deklaratorischen Charakter, weil durch die Qualifikation der Investorerträge als Kapitaleinkünfte nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG ohnehin § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG nicht anwendbar sind.

16.4. Anwendbarkeit von DBA-Freistellungen (§ 16 Absatz 4 InvStG)

16.14 § 16 Absatz 4 InvStG macht eine Freistellung aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (Doppelbesteuerungsabkommen, DBA) von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Diese Regelungen sind nur im Veranlagungsverfahren und nicht im Steuerabzugsverfahren anzuwenden.

a. Begrenzung von DBA-Freistellungen auf nicht von der Ertragsbesteuerung befreite Investmentfonds (§ 16 Absatz 4 InvStG)

- 16.15 Nach § 16 Absatz 4 Satz 1 InvStG wird die Ausschüttung eines Investmentfonds, die aufgrund eines DBA von der Besteuerung freizustellen wäre, nur unter den nachfolgend erläuterten Voraussetzungen frei gestellt. Hierdurch soll die zweckwidrige Nutzung von Abkommensvorteilen und insbesondere das Erzeugen von gänzlich un versteuerten Ausschüttungen (sog. weiße Einkünfte) verhindert werden.
- 16.16 § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 InvStG setzt voraus, dass der ausschüttende Investmentfonds in seinem Ansässigkeitsstaat der allgemeinen Ertragsbesteuerung unterliegt. Was unter dem Begriff der allgemeinen Ertragsbesteuerung zu verstehen ist, wird in § 16 Absatz 4 Satz 3 InvStG (Rz. 16.19) definiert.
- 16.17 Nach § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 InvStG muss die Ausschüttung zu mehr als 50 Prozent auf nicht steuerbefreiten Einkünften des Investmentfonds beruhen. Mit dieser Anforderung werden beispielsweise Fälle erfasst, in denen der Investmentfonds eine sachliche Steuerbefreiung einzelner Ertragsarten in Anspruch nehmen kann oder dass ausgeschüttete Erträge von der steuerlichen Bemessungsgrundlage des Investmentfonds ausgenommen werden. Dagegen erfolgt keine Durchschau durch den Investmentfonds auf etwaige steuerliche Vorbelastungen auf Ebene von Portfolio-Unternehmen, da dies dem Vereinfachungszweck und der Grundkonzeption der neuen Besteuerungsvorschriften für Investmentfonds widersprechen würde.

b. Null-Quellensteuersatz im DBA (§ 16 Absatz 4 Satz 2 InvStG)

- 16.18 § 16 Absatz 4 Satz 2 InvStG stellt klar, dass die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 16 Absatz 4 Satzes 1 InvStG auch dann anzuwenden sind, wenn dem Staat, in dem der Investmentfonds ansässig ist, durch das DBA nur ein Quellensteuerhöchstsatze von null Prozent zugestanden wird.

c. Definition von allgemeiner Ertragsbesteuerung (§ 16 Absatz 4 Satz 3 InvStG)

- 16.19 In § 16 Absatz 4 Satz 3 InvStG wird der Begriff der allgemeinen Ertragsbesteuerung definiert. Diese setzt voraus, dass der Investmentfonds einer nominellen Steuerbelastung in Höhe von mindestens 10 Prozent unterliegt und dass der Investmentfonds nicht persönlich von der Steuer befreit ist. Eine sachliche Steuerbefreiung von einzelnen Einkunftsarten (z. B. von Beteiligungseinkünften) ist dagegen grundsätzlich unschädlich. Eine allgemeine Ertragsbesteuerung liegt jedoch dann nicht vor, wenn alle oder fast alle Einkunftsarten bei Investmentfonds sachlich steuerbefreit sind.

17. Erträge bei Abwicklung eines Investmentfonds (§ 17 InvStG)

17.1. Besteuerung des Wertzuwachses (§ 17 Absatz 1 InvStG)

- 17.1 Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG ist nur der in der Ausschüttung enthaltene Wertzuwachs eines Kalenderjahres zu versteuern. Um den steuerbaren Anteil einer Ausschüttung zu ermitteln, ist zunächst die Summe aller Ausschüttungen und des Rücknahmepreises am Ende des Kalenderjahres zu bestimmen. Steuerbar ist nur der Mehrbetrag, um den die ermittelte Summe den Rücknahmepreis am Anfang des Kalenderjahres übersteigt. Ein Beispiel zur Abgrenzung zwischen dem steuerbaren und dem steuerneutralen Teil einer Ausschüttung (Kapitalrückzahlung) findet sich unter Rz. 308a des BMF-Schreibens vom 3. Mai 2017 (BStBl I S. 739).
- 17.2 Nach § 44b Absatz 1 EStG ist die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds in dessen Abwicklungsphase erhobene Kapitalertragsteuer zu erstatten, soweit die Ausschüttungen Kapitalrückzahlungen darstellen. Die auszahlende Stelle i. S. d. § 44 Absatz 1 Satz 2 und 3 i. V. m. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EStG (in der Regel das depotführende Kreditinstitut des Inhabers der Investmentanteile) hat die Erstattung vorzunehmen.
- 17.3 § 17 Absatz 2 Satz 4 begrenzt die Möglichkeit zu steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Jahren.

17.2. Abwicklungsbeginn (§ 17 Absatz 2 InvStG)

- 17.4 Bei inländischen Investmentfonds gilt nach § 17 Absatz 2 Satz 1 InvStG die Abwicklung in dem Zeitpunkt als begonnen, in dem das Verwaltungsrecht der Kapitalverwaltungsgesellschaft erlischt. Dies ist beispielsweise bei Sondervermögen der Zeitpunkt nach § 100 KAGB. Dies ist gleichzeitig der Zeitpunkt, in dem entweder das Eigentum an den Vermögensgegenständen oder die Verfügungsbefugnis von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf die Verwahrstelle übergeht. Der Nachweis eines früheren Abwicklungsbeginns als der Zeitpunkt des Erlöschens des Verwaltungsrechts ist ausgeschlossen.
- 17.5 Nach § 17 Absatz 2 Satz 2 InvStG gilt bei ausländischen Investmentfonds ebenfalls der Zeitpunkt, in dem die Verwaltungsbefugnis der Verwaltungsstelle erlischt, als Beginn der Abwicklung. Dem gesetzlichen Vertreter eines ausländischen Investmentfonds wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, einen davon abweichenden Abwicklungsbeginn nachzuweisen.

17.3. Minderung der Anschaffungskosten (§ 17 Absatz 3 InvStG)

17.6

Nach § 17 Absatz 3 InvStG sind die Anschaffungskosten des Investmentanteils um die nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG steuerneutralen Kapitalrückzahlungen zu mindern. Dies gilt sowohl für das Veranlagungsverfahren als auch für das Steuerabzugsverfahren.

- 17.7 Eine steuerneutrale Kapitalrückzahlung ist ausgeschlossen, sobald die Summe der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG steuerneutral zu behandelnden Ausschüttungen die Höhe der Anschaffungskosten erreicht. Der die Anschaffungskosten übersteigenden Betrag ist als steuerbare Ausschüttung (Investmentertrag nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 InvStG) zu behandeln.

18. Vorabpauschale (§ 18 InvStG)

- 18.1 § 18 InvStG regelt, wie die nach § 16 Absatz 1 Nummer 3 InvStG steuerpflichtige Vorabpauschale zu ermitteln ist.

18.1. Ermittlung der Vorabpauschale (§ 18 Absatz 1 InvStG)

- 18.2 Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die tatsächlichen Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten (§ 18 Absatz 1 Satz 1 InvStG). Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 Prozent des Basiszinses nach § 18 Absatz 4 InvStG (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Nach § 18 Absatz 1 Satz 3 InvStG wird der Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb eines Kalenderjahres ergibt.

- 18.3

Beispiel:

Der Zinssatz nach § 203 Absatz 2 BewG beträgt 1,0 Prozent. Da nur 70 Prozent davon anzusetzen sind, beträgt der maßgebende Zinssatz 0,7 Prozent.

<i>Wert des Fondsanteils am Jahresanfang 01:</i>	<i>100 €</i>
<i>Wert des Fondsanteils am Jahresende 01:</i>	<i>100,50 €</i>
<i>Ausschüttung während des Jahres 01:</i>	<i>0,10 € pro Anteil</i>

Für die Vorabpauschale könnte maximal der Basisertrag in Höhe von 0,70 € pro Anteil angesetzt werden ($100 \times 0,7 \text{ Prozent} = 0,70 \text{ €}$). Die Wertsteigerung während des Kalenderjahres beträgt $0,50 \text{ €} + 0,10 \text{ € Ausschüttung} = 0,60 \text{ €}$. Der Wertsteigerung von 0,60 € bildet die Obergrenze für die Vorabpauschale. Von dieser Obergrenze sind die Ausschüttungen des Jahres 01 in Höhe von 0,10 € abzuziehen, so dass eine Vorabpauschale von 0,50 € verbleibt.

- 18.4 Bei in fremden Währungen notierenden Investmentanteilen sind für die Umrechnung in Euro die am jeweiligen Stichtag (Jahresanfang, Ausschüttungstermin, Jahresende) geltenden Referenzkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) zu Grunde zu legen.
- 18.5 Wenn die für die Ermittlung der Vorabpauschale erforderlichen Werte (Rücknahmepreis oder Börsenpreis oder Marktpreis zum Jahresanfang und Jahresende) nicht vorliegen, hat der Entrichtungspflichtige eine Mitteilung nach § 44 Absatz 1 Satz 10 EStG gegenüber seinem Betriebsstättenfinanzamt zu machen.
- 18.6 Bei unterjähriger Neuauflage eines Investmentfonds ist der erste festgesetzte Rücknahmepreis oder falls dieser nicht vorhanden ist, der erste für diesen Investmentfonds ermittelte Börsen- oder Marktpreis bei der Ermittlung der Vorabpauschale zu Grunde zu legen. Darüber hinaus ist die Vorabpauschale gemäß § 18 Absatz 2 InvStG zeitanteilig anzusetzen.
- 18.7 Wenn der Investmentfonds nicht mindestens monatlich fortlaufend einen Rücknahmepreis festsetzt, ist für die Zwecke der Vorabpauschale auf den Börsen- oder Marktpreis abzustellen.
- 18.8 Bei einem Depotübertrag aus dem Ausland, bei dem keine Anschaffungsdaten mitgeteilt wurden, ist im Steuerabzugsverfahren die Vorabpauschale für das gesamte Kalenderjahr zu erheben. Wenn der Anleger im Veranlagungsverfahren einen unterjährigen Anschaffungsbeginn nachweist, ist die zu viel erhobene Kapitalertragsteuer zu erstatten.
- 18.9 Bei Investmentanteilen, die eine inländische depotführende Stelle für ein ausländisches Kreditinstitut verwahrt, ist keine Vorabpauschale zu erheben. Dies gilt auch für Investmentanteile, die von der ausländischen depotführenden Stelle im Kundenauftrag (sog. Depot B) gehalten werden.

18.2. Ermittlung der Vorabpauschale im Jahr des Erwerbs (§ 18 Absatz 2 InvStG)

- 18.10 Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht (§ 18 Absatz 2 InvStG). Wenn im o.a. Beispiel (Rz. 18.3) der Anleger A den Investmentanteil am 10. Juli erworben hat, ist die für das gesamte Jahr berechnete Vorabpauschale in Höhe von 0,50 € um 6/12 zu kürzen. Der A hat daher nur ein Vorabpauschale in Höhe von 0,25 € zu versteuern.

18.3. Zufluss der Vorabpauschale (§ 18 Absatz 3 InvStG)

- 18.11 Nach § 18 Absatz 3 InvStG fließt die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zu, für den sie berechnet wird, sondern sie gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Hierdurch soll das Steuerabzugsverfahren erleichtert werden, da in vielen Fällen

noch ein voller Sparer-Pauschbetrag zu Verfügung steht, mit dem die Vorabpauschale verrechnet werden kann.

18.4. Ermittlung und Veröffentlichung des Basiszinses (§ 18 Absatz 4 InvStG)

- 18.12 Nach § 18 Absatz 4 Satz 1 InvStG bestimmt sich der Basiszins nach der langfristigen Rendite öffentlicher Anleihen. Die Bundesbank leitet diesen Zinssatz aus der Zinsstruktur der Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlungen und 15 jähriger Restlaufzeit ab. Dieser Zinssatz wird börsentäglich von der Bundesbank berechnet und veröffentlicht:

http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makro_oekonomische_Zeitreihen/its_details_value_node.html?tsId=BBK01.WT3414&listId=www_s140_it03b

- 18.13 Als Basiszins für Vorabpauschale ist auf den Wert abzustellen, der für den ersten Börsentag eines Kalenderjahres ermittelt wird (§ 18 Absatz 4 Satz 2 InvStG). Dieser Wert wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundessteuerblatt (§ 18 Absatz 4 Satz 3 InvStG) und - für einen vorübergehenden Zeitraum - auch auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht.

§ 19 Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (§ 19 InvStG)

- 19.1 Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen sind nach § 16 Absatz 1 Nummer 3 InvStG Erträge aus Investmentfonds und werden im Einkommensteuergesetz den Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG zugeordnet. Sie unterliegen dem Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EStG.

19.1. Ermittlung des Veräußerungsgewinns (§ 19 Absatz 1 InvStG)

a. Ermittlung bei Privatanlegern und bei betrieblichen Anlegern (§ 19 Absatz 1 Satz 1 InvStG)

- 19.2 Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 InvStG sind die Regelungen des § 20 Absatz 4 EStG für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung eines Investmentanteils entsprechend anzuwenden. Dies gilt allerdings nur, soweit die Anteile nicht im Betriebsvermögen gehalten werden. Bei betrieblichen Anlegern sind dagegen die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

b. Keine Anwendung des § 20 Absatz 4a EStG (§ 19 Absatz 1 Satz 2 InvStG)

- 19.3 § 19 Absatz 1 Satz 2 InvStG stellt klar, dass die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Absatz 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht anzuwenden sind. Daher ist ein

steuerneutraler Anteilstausch nicht nach § 20 Absatz 4a EStG, sondern nur unter den Voraussetzungen des § 23 InvStG möglich.

c. Steuermindernde Berücksichtigung der Vorabpauschale (§ 19 Absatz 1 Satz 3 InvStG)

- 19.4 Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden nach § 19 Absatz 1 Satz 3 InvStG die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Gewinn abgezogen. Bei bilanzierenden Anlegern ist zu diesem Zweck in Höhe der Vorabpauschale ein aktiver Ausgleichsposten in der Steuerbilanz zu bilden. Bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmeüberschussrechnung vornehmen, ist ein Merkposten aufzuzeichnen. Der Ausgleichsposten und der Merkposten sind keine abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter. Sie mindern im Jahr der Veräußerung - bei Einnahmeüberschussrechnung im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses - den Gewinn.
- 19.5 Die Vorabpauschalen werden nach § 19 Absatz 1 Satz 4 InvStG ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung nach § 20 InvStG in voller Höhe berücksichtigt. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber zum Beispiel aufgrund des Sparer-Pauschbetrags nicht besteuert wurde. Insgesamt kann es durch Abzug der Vorabpauschalen auch zu einem negativen Gewinn bzw. zu steuerwirksamen Verlusten kommen.
- 19.6 Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt des Gewinnzuflusses die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, so findet diese auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn Anwendung.

Um die Höhe der anzusetzenden Vorabpauschale zu ermitteln ist nach § 20 Absatz 4 Satz 7 EStG davon auszugehen, dass die zuerst angeschafften Investmentanteile zuerst veräußert werden (First In-First Out - FIFO -).

d. Steuerabzugsverfahren

- 19.7 Im Steuerabzugsverfahren ist generell auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Privatanlegern einschließlich der Anwendung des § 20 Absatz 4 EStG abzustellen.

e. FIFO-Methode, Durchschnittsmethode

- 19.8 Nach § 20 Absatz 4 Satz 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out - FIFO -). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der anzusetzenden Vorabpauschale nach der FIFO-Methode.

- 19.9 Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der anzusetzenden Vorabpauschale mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

19.2. Veräußerungsfiktion bei Verlust des Status als Investmentfonds (§ 19 Absatz 2 InvStG)

- 19.10 Wenn ein Investmentfonds nicht mehr die Voraussetzungen eines Investmentfonds erfüllt, führt dies nach § 19 Absatz 2 Satz 1 InvStG dazu, dass der Investmentanteil als veräußert gilt. Maßgebend für den Zeitpunkt der Veräußerungsfiktion ist der Tag, an dem die Voraussetzungen erstmalig nicht mehr erfüllt werden. Dies kann beispielsweise der Tag sein, an dem eine Rechtsänderung in einem ausländischen Staat in Kraft tritt, nach der Investmentfonds nicht mehr einer Investimentaufsicht unterliegt oder bei einem Investmentfonds i. S. d. § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 der Tag, an dem eine Ertragsbesteuerung eingeführt wird.
- 19.11 Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist in dem Veranlagungszeitraum zu versteuern, in dem die Fiktion eingetreten ist. Es ist - anders als in den Fällen des § 52 Absatz 2 Satz 4 InvStG - keine Stundung der auf den Veräußerungsgewinn entfallenden Steuer vorgesehen.
- 19.12 Als Erlös aus der fiktiven Veräußerung ist der gemeine Wert des Investmentanteils zum Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen eines Investmentfonds anzusetzen (§ 19 Absatz 2 Satz 2 InvStG).

20. Teilfreistellung (§ 20 InvStG)

20.1. Teilfreistellung bei Aktien-, Misch- und Immobilienfonds (§ 20 Absatz 1 - 3 InvStG)

a. Anwendbarkeit der Teilfreistellung

- 20.1 Die Investmenterträge aus Aktienfonds i. S. d. § 2 Absatz 6 InvStG, aus Mischfonds i. S. d. § 2 Absatz 7 InvStG und aus Immobilienfonds i. S. d. § 2 Absatz 9 InvStG werden nach § 20 InvStG zu einem bestimmten Prozentsatz steuerfrei gestellt. Die Teilfreistellung ist dabei auf alle in 16 Absatz 1 InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Das heißt, neben der Ausschüttung kommt es auch zu einer Teilfreistellung der Vorabpauschale und des Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen. (zum Veräußerungsbegriff siehe § 2 Absatz 13 InvStG, Rz. 2.34).
- 20.2 Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge bzw. Verluste erzielt werden.
- 20.3 Weiterhin ist die Teilfreistellung anzuwenden, wenn eine Teilwertzuschreibung (Wertaufholung) nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG nach vorheriger

Teilwertabschreibung des Investmentanteils (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 EStG i. V. m. § 21 Satz 2 InvStG) vorzunehmen ist.

b. Höhe der Teilfreistellung

20.4 Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 bis 3 InvStG sind folgende Teilfreistellungssätze anzuwenden:

	Privatanleger	Betriebliche Anleger (natürliche Person)	Körperschaft
Aktienfonds	30 %	60 %	80 %
Mischfonds	15 %	30 %	40 %
Immobilienfonds	60 %	60 %	60 %
Immobilienfonds mit überwiegend Auslandsimmobilien	80 %	80 %	80 %

c. Teilfreistellung im Steuerabzugsverfahren

20.5 Im Steuerabzugsverfahren sind generell die für einkommensteuerpflichtigen Anleger, die ihre Anteile nicht im Betriebsvermögen halten (Privatanleger), geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Erst im Veranlagungsverfahren werden die erhöhten Teilfreistellungssätze für einkommensteuerpflichtige Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten, und körperschaftsteuerpflichtige Anleger der Besteuerung zu Grunde gelegt.

20.6 Die Teilfreistellung ist auch beim Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

d. Personengesellschaft

20.7 Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen von Personengesellschaften ist der Investorertrag ohne Berücksichtigung der Teilfreistellung festzustellen. Darüber hinaus ist festzustellen, ob es sich um Einkünfte aus Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds i. S. d. § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG, Immobilienfonds i. S. d. § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG (Immobilienfonds mit vorwiegend ausländischen Immobilien) oder um Einkünfte aus einem sonstigen Investmentfonds ohne

Anspruch auf Teilfreistellung handelt. Die Teilfreistellung ist erst anschließend im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Gesellschafters anzuwenden.

e. Organschaft

- 20.8 Bei Organschaftsfällen ist für die Anwendung des Teilfreistellungssatzes auf den für den Organträger anzuwendenden Teilfreistellungssatz abzustellen.

f. Ausschluss der erhöhten Teilfreistellungssätze (§ 20 Absatz 1 Satz 4 InvStG)

- 20.9 Nach § 20 Absatz 1 Satz 4 InvStG werden die erhöhten Teilfreistellungssätze für Körperschaften bei Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen, Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht und eine Gleichbehandlung mit der Direktanlage zu erreichen.
- 20.10 In § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 InvStG wird die Anwendung der erhöhten Aktienteilfreistellungen für Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen ausgeschlossen, soweit der Investmentanteil den Kapitalanlagen zuzurechnen ist. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 8b Absatz 8 KStG.
- 20.11 Nach § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG wird ein erhöhter Aktienteilfreistellungssatz ausgeschlossen, wenn der Anleger ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder ein sonstiges Finanzunternehmen ist und die Investmentanteile im Handelsbuch oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs hält. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 8b Absatz 7 KStG.

20.2. Nachweis der Anlagegrenzen durch den Anleger (§ 20 Absatz 4)

- 20.12 Für den Fall, dass die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungs- oder Immobilienquote in § 2 Absatz 6 bis 9 InvStG enthalten oder keine Anlagebedingungen des Investmentfonds existieren, wird in § 20 Absatz 4 InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit eingeräumt. Wenn der Anleger hinreichende Nachweise vorlegen kann, aus denen sich ergibt, dass der Investmentfonds während des gesamten Geschäftsjahres die Kapitalbeteiligungs- und Immobilienquote erreicht hat, wird die Teilfreistellung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens gewährt. Ein Nachweis gegenüber den zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Personen ist dagegen nicht zulässig, da dieses einen unverhältnismäßigen Aufwand auf Seiten der Entrichtungspflichtigen auslösen würde.
- 20.13 Als Nachweisinstrumente kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse des Investmentfonds und schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds in Betracht. Nicht ausreichend sind die Angaben zum Kapitalbeteiligungs- oder Immobilienbestand in Halbjahres- oder

Jahresberichten, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben. Die Halbjahres- und Jahresberichte geben keine Gewähr, dass eine bestimmte Kapitalbeteiligungs- oder Immobilienquote fortlaufend eingehalten wurde.

- 20.14 Legt der Steuerpflichtige Beweismittel in einer fremden Sprache vor, so kann eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden (§ 87 Absatz 2 AO).

20.3. Teilfreistellung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags (§ 20 Absatz 5 InvStG)

- 20.15 Nach § 20 Absatz 5 InvStG wird der Umfang der bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer gewährten Teilfreistellung für die Zwecke der Gewerbesteuer um die Hälfte reduziert. Die Teilfreistellung ist ein Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung der Investmentfonds mit Körperschaftsteuer. Da auf Ebene der Investmentfonds grundsätzlich keine Gewerbesteuer anfällt, fehlt es an einer gewerbesteuerlichen Vorbelastung. Aus diesem Grund ist eine verminderte Freistellung der Erträge für die Zwecke der Gewerbesteuer erforderlich.

21. Anteilige Abzüge aufgrund einer Teilfreistellung (§ 21 InvStG)

- 21.1. § 21 InvStG überträgt die Rechtsgedanken des § 3c Absatz 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren bei Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds. Die Regelung führt zu einer anteiligen Kürzung der mit dem Halten von Investmentanteilen an Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes.
- 21.2. § 21 InvStG ist nicht nur bei natürlichen Personen, sondern auch bei Körperschaften als Anleger anwendbar.

21.1. Kürzung von anteiligen Ausgaben im wirtschaftlichen Zusammenhang mit Erträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds (§ 21 Satz 1 und 2 InvStG)

- 21.3. Nach § 21 Satz 1 und 2 InvStG sind die nachfolgenden Ausgaben, die mit Erträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in Zusammenhang stehen, anteilig nicht abziehbar:
- Betriebsvermögensminderungen (§ 4 Absatz 1 EStG),
 - Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4 EStG),
 - Veräußerungskosten (§§ 16 Absatz 2 Satz 1, 17 Absatz 2 Satz 2 EStG),
 - Werbungskosten (§ 9 Absatz 1 Satz 1 EStG) oder
 - mindernde Berücksichtigung
 - o des Werts des Betriebsvermögens oder Wert des Anteils des Betriebsvermögens (§ 16 Absatz 2 EStG),

- der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 17 Absatz 2 EStG, § 23 Absatz 3 EStG) oder
- des an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten tretenden Werts (§ 23 Absatz 3 Satz 2 oder 3 EStG).

- 21.4. Der Begriff des „wirtschaftlichen Zusammenhangs“ ist gleichermaßen wie in § 3c Absatz 2 Satz 1 EStG als Veranlassungszusammenhang auszulegen. Maßgebend sind die Gründe, aus denen der Steuerpflichtige die Aufwendungen vornimmt.
- 21.5. Bei der Bildung von Pensionsrückstellung durch Altersvorsorgeverpflichtete und bei der Bildung von Deckungsrückstellungen durch Versicherungsunternehmen ist nicht davon auszugehen, dass diese durch die Anschaffung von Investmentanteilen veranlasst sind. Es ist daher keine Kürzung der Rückstellungen vorzunehmen.
- 21.6. § 21 InvStG ist grundsätzlich auf solche Finanzierungsaufwendungen anzuwenden, die aus Verbindlichkeiten stammen, die unmittelbar der Anschaffung von Investmentanteilen dienen, die dem Teilfreistellungsverfahren unterliegen. Bei Kreditinstituten ist daher regelmäßig nicht von einem wirtschaftlichen Zusammenhang i. S. d. § 21 InvStG zwischen teilfreigestellten Investorerträgen und den Zinsausgaben für Kundeneinlagen, für Interbankeinlagen, für Schuldverschreibungen und für vergleichbare allgemeine Zinsaufwendungen auszugehen.

21.2. Zusammenhang durch Einnahmeerzielungsabsicht (§ 21 Satz 3 InvStG)

- 21.7. Nach § 21 Satz 3 InvStG genügt es für die anteilige Kürzung der Ausgaben, dass der Steuerpflichtige die Erzielung von Erträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds angestrebt hat. Die anteilige Kürzung ist daher auch dann anzuwenden, wenn tatsächlich nie entsprechende Erträge erzielt wurden.

22. Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes (§ 22 InvStG)

- 22.1 § 22 InvStG fingiert die Veräußerung von Investmentanteilen und regelt die Besteuerung des sich daraus ergebenden Veräußerungsgewinns, wenn sich der auf einen Investmentfonds anwendbare Teilfreistellungssatz ändert. Diese Regelung ist erforderlich, um den gleichen Teilfreistellungssatz auf die Veräußerungsgewinne wie auf die Ausschüttungen und die Vorabpauschale anwenden zu können. Ohne diese Regelung wäre es möglich, übermäßige Ausschüttungen unter Anwendung eines Teilfreistellungssatzes vorzunehmen, anschließend die Anlagebedingungen so abzuändern, dass keine Teilfreistellung mehr gewährt wird und dann Verluste aus der Veräußerung des Investmentanteils voll steuerlich zum Abzug zu bringen.

22.1. Veräußerungsfiktion (§ 22 Absatz 1 InvStG)

a. Veräußerungsfiktion am Tag der Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes (§ 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG)

- 22.2 Nach § 22 Absatz 1 Satz InvStG gilt ein Investmentanteil an dem Tag als veräußert, an dem sich der anwendbare Teilfreistellungssatz ändert. Zu einer Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes kann es insbesondere kommen, wenn ein Investmentfonds seine Anlagebedingungen dergestalt ändert, dass die Kapitalbeteiligungsquote für Aktienfonds (§ 2 Absatz 6 InvStG) bzw. für Mischfonds (§ 2 Absatz 7 InvStG) oder die Immobilienquote für Immobilienfonds (§ 2 Absatz 9 InvStG) nicht mehr erreicht oder - umgekehrt - erstmalig erreicht wird. Maßgebend für die Veräußerungsfiktion ist hier der Tag, an dem die Änderung der Anlagebedingung wirksam wird. Sofern die Änderung der Anlagebedingung von einer Genehmigung durch eine Aufsichtsbehörde abhängig ist, ist frühestens mit dem Tag der Genehmigung von einer wirksamen Änderung auszugehen.
- 22.3 Der anwendbare Teilfreistellungssatz kann sich aber auch bei einem wesentlichen Verstoß gegen die Anlagebedingungen ändern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Verstoß bewusst und zweckgerichtet für missbräuchliche Steuergestaltungen herbeigeführt wurde. Bei einem wesentlichen Verstoß ist auf den damit zusammenhängenden Tag abzustellen, an dem die Kapitalbeteiligungs- oder Immobilienquote unterschritten wurde.
- 22.4 Wenn sich auf den Anlageverhalten des Investmentfonds ergibt, dass von Anfang an beabsichtigt war, die Anlagebedingungen nicht einzuhalten, ist § 22 InvStG nicht anzuwenden. Vielmehr ist von Anfang an keine Teilfreistellung auf Anlegerebene zu gewähren. Gegebenenfalls sind die Steuerbescheide der Anleger nach § 173 Absatz 1 Nummer 1 AO zu ändern.

b. Veräußerungsfiktion mit Ablauf des Veranlagungszeitraums (§ 22 Absatz 1 Satz 2 InvStG)

- 22.5 Nach § 22 Absatz 1 Satz 2 InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Absatz 4 InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt. Es kommt damit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.
- 22.6 § 22 Absatz 1 Satz 2 InvStG stellt kein Wahlrecht des Anlegers dar, vielmehr ist weiterhin der bisherige Teilfreistellungssatz und keine Veräußerungsfiktion anzuwenden, wenn sich aus öffentlich zugänglichen Quellen die Voraussetzungen für den bisherigen Teilfreistellungssatz feststellen lassen (z. B. aus im Internet veröffentlichten Anlagebedingungen des Investmentfonds).

- 22.7 Aufgrund eines Gestaltungsmissbrauchs i. S. d. § 42 AO ist auch dann der bisherige Teilfreistellungssatz und keine Veräußerungsfiktion anzuwenden, wenn
- keine wesentlichen Veränderungen des Anlageverhaltens des Investmentfonds ersichtlich sind,
 - dem Anleger weiterhin ein Nachweis nach § 20 Absatz 4 InvStG mit dem gleichen oder nur geringfügig höheren Aufwand wie in dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum möglich wäre und
 - die äußeren Umstände dafür sprechen, dass der Anleger den Nachweis unterlässt, um einen sich aus dem Wechsel des Teilfreistellungssatzes ergebenden Steuervorteil zu erzielen.

22.2. Bestimmung des Veräußerungserlöses und der Anschaffungskosten (§ 22 Absatz 2 InvStG)

- 22.8 § 22 Absatz 2 InvStG bestimmt für die in § 22 Absatz 1 InvStG fingierten Fälle der Veräußerung den als Veräußerungserlös und als Anschaffungskosten anzusetzenden Wert.
- 22.9 In den Fällen des § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG ist nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 InvStG auf den Rücknahmepreis am Tag der Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes abzustellen.

22.10 Beispiel:

Privatanleger A erwirbt am 10.1.01 einen Anteil am Investmentfonds I zu einem Preis von 100 €. In den Anlagebedingungen des I ist vorgesehen, dass fortlaufend mindestens 51 Prozent des Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert werden; mithin ist die Voraussetzung für eine Aktienteilfreistellung eines Aktienfonds erfüllt. Am 2.1.02 tritt eine Änderung der Anlagebedingungen in Kraft, nach der nunmehr keine Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen mehr vorgesehen ist. Am 2.1.02 beträgt der Rücknahmepreis 110 €. Am 30.6.02 veräußert A den Investmentanteil zu einem Preis von 100 €.

Am 2.1.02 entsteht ein Gewinn aus einer fiktiven Veräußerung in Höhe von 10 € (110 € - 100 € = 10 €). Auf den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist der Teilfreistellungssatz nach § 20 Absatz 1 Satz 1 InvStG in Höhe von 30 % anzuwenden, so dass ein Gewinn in Höhe von 7 € verbleibt. Dieser fiktive Veräußerungsgewinn gilt nach § 22 Absatz 3 InvStG am 30.6.02 als zugeflossen. Darüber hinaus erzielt der A aus der tatsächlichen Veräußerung einen Verlust in Höhe von 10 € (100 € - 110 € = -10 €). Insgesamt ergibt sich damit ein steuerlicher Verlust in Höhe von 3 € (-10 € + 7 € = -3 €).

- 22.11 In den Fällen des § 22 Absatz 1 Satz 2 InvStG ist nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 InvStG der Rücknahmepreis am 31. Dezember des Veranlagungszeitraums abzustellen, in dem der Anleger letztmalig den Nachweis für den bisherigen Teilfreistellungssatz erbracht hat.
- 22.12 Nach § 22 Absatz 2 Satz 2 ist auf den Börsen- oder Marktpreis abzustellen, wenn kein Rücknahmepreis festgesetzt wird. Gemeint sind damit Fälle, in denen der Investmentfonds generell kein Rücknahmepreis festsetzt oder in denen keine Rücknahmepreise in zeitlicher Nähe zu dem nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder 2 InvStG maßgeblichen Tag verfügbar sind.

22.3. Zufluss des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung (§ 22 Absatz 3 InvStG)

- 22.13 Eine nach § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG fingierte Veräußerung führt nicht zu einer sofortigen Versteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Absatz 3 InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird. Damit führt § 22 InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

23. Verschmelzung von Investmentfonds (§ 23 InvStG)

a. Anwendbarkeit des § 23 InvStG

- 23.1 § 23 InvStG regelt die Folgen der Verschmelzung von inländischen Investmentfonds sowie der Verschmelzung ausländischer Investmentfonds. Die Norm findet hingegen keine Anwendung auf die Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds i. S. d. §§ 26 und 27 InvStG sowie von Altersvorsorgevermögenfonds i. S. d. § 53 InvStG. Insoweit enthält § 54 InvStG spezielle Regelungen.
- 23.2 Die Zusammenlegung von Anteilklassen eines Investmentfonds ist nicht von § 23 InvStG umfasst. Es mangelt insoweit an einem Rechtsträgerwechsel hinsichtlich der gehaltenen Vermögensgegenstände; diese sind weiterhin dem Investmentfonds zuzurechnen. Dementsprechend scheidet ein Realisationstatbestand auf Ebene des Investmentfonds aus.
- 23.3 Eine bloße Übertragung der Verwaltungsbefugnis eines Investmentfonds von einer Verwaltungsgesellschaft auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zieht ebenfalls keine steuerlichen Folgen auf Ebene des Investmentfonds oder des Anlegers nach sich. Denn vorliegend ändert sich weder an der steuerrechtlichen Zurechnung der Vermögensgegenstände des Investmentfonds noch kommt es zu Einwirkungen auf die den Anlegern zuzurechnenden Investmentanteile.
- 23.4 Das Investmentsteuergesetz enthält keine gesonderten steuerrechtlichen Regelungen für aufsichtsrechtlich zulässige Verschmelzungsvorgänge zwischen inländischen und ausländischen Investmentfonds (vgl. etwa § 191 Absatz 2 KAGB) sowie zwischen

Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds oder Altersvorsorgevermögenfonds . Ein solcher Fall kann insbesondere vorliegen, wenn die beteiligten Investmentfonds jeweils aufsichtsrechtlich als Spezial-AIF einzustufen sind (vgl. hierzu § 281 Absatz 1 KAGB), steuerrechtlich jedoch nicht sämtliche beteiligten Investmentfonds die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds nach §§ 26 ff. InvStG erfüllen. Ebenfalls nicht von den Regelungen des § 23 InvStG erfasst werden Fälle, in denen ein Investmentfonds auf einen Rechtsträger verschmolzen wird, der nicht dem Investmentsteuergesetz unterliegt.

b. Besteuerung nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen

- 23.5 In den Fällen, in denen § 23 InvStG nicht anwendbar ist, gelten die allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen. Auf Ebene des übertragenden (Spezial-)Investmentfonds oder Altersvorsorgevermögenfonds wird ein Veräußerungsvorgang, auf Ebene des Übernehmenden ein Anschaffungsvorgang verwirklicht (vgl. BMF-Schreiben vom 11. November 2011, BStBl I S. 1314, Rz. 002). Der Besteuerung auf Ebene des übertragenden Investmentfonds unterliegen nur solche Veräußerungsvorgänge, die unter den Katalog des § 6 Absatz 2 InvStG fallen (vgl. hierzu Rzn. 6.4 ff.).
- 23.6 Die Anleger des übertragenden (Spezial-)Investmentfonds oder Altersvorsorgevermögenfonds verwirklichen durch den Untergang der bisherigen Anteile und die Zuweisung neuer Anteile am übernehmenden (Spezial-)Investmentfonds oder Altersvorsorgevermögenfonds sowohl einen erfolgswirksamen Veräußerungsvorgang zum gemeinen Wert der untergehende Anteile als auch eine Anschaffung der neu ausgegebenen Anteile am übernehmenden (Spezial-)Investmentfonds. (vgl. BMF-Schreiben vom 11. November 2011, BStBl I S. 1314, Rz. 003). § 20 Absatz 4a EStG ist insoweit nicht anzuwenden (vgl. BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016, BStBl I S. 85, Rz. 100).

23.1. Verschmelzung inländischer Investmentfonds – Auswirkungen auf Ebene der beteiligten Investmentfonds (§ 23 Absatz 1 und 2 InvStG)

- 23.7 § 23 Absatz 1 InvStG regelt die steuerliche Behandlung auf Ebene der an der Verschmelzung beteiligten Investmentfonds. Der übertragende Investmentfonds hat nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG die zu übertragenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Übertragungstichtag mit den fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Der Verschmelzungsvorgang vollzieht sich steuerrechtlich erfolgsneutral. Der übernehmende Investmentfonds setzt die im Zuge der Verschmelzung übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG ebenfalls mit den fortgeführten Anschaffungskosten des übertragenden Investmentfonds an. Er tritt nach § 23 Absatz 2 InvStG in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Investmentfonds.

a. Umfasste Vorgänge

- 23.8 § 23 Absatz 1 Satz 1 InvStG bestimmt die umfassten Verschmelzungsvorgänge durch Verweis auf die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Verschmelzung inländischer Publikums-Investmentvermögen nach §§ 181 bis 191 KAGB. Verschmelzung in diesem Sinne umfasst sowohl die Verschmelzung durch Aufnahme (§ 1 Absatz 19 Nummer 37 Buchstabe a KAGB) wie auch die Verschmelzung durch Neugründung (§ 1 Absatz 19 Nummer 37 Buchstabe b KAGB). An der Verschmelzung durch Neugründung sind zwei übertragende Investmentfonds und ein (neu aufgelegter oder gegründeter) übernehmender Investmentfonds beteiligt.
- 23.9 Die §§ 181 bis 191 KAGB regeln unmittelbar die Verschmelzung von Publikums-Investmentvermögen. § 23 Absatz 1 Satz 1 InvStG gilt darüber hinaus für weitere Verschmelzungsvorgänge inländischer Investmentfonds i. S. d. § 1 InvStG, sofern auf diese Verschmelzungsvorgänge ebenfalls die §§ 181 bis 199 KAGB unmittelbar oder entsprechend anwendbar sind. Demnach ist § 23 Absatz 1 InvStG auch auf die Verschmelzung von Spezial-AIF (vgl. § 281 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 KAGB) anzuwenden.
- 23.10 Sind die an einer Verschmelzung beteiligten inländischen Investmentfonds beide Rechtsträger i. S. d. § 3 Absatz 1 und 2 UmwG (z. B. inländische Investmentaktiengesellschaften in den Fällen des § 191 KAGB), geht § 23 Absatz 1 Satz 1 InvStG den Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes vor. Dies gilt auch in den Fällen des § 281 KAGB. Enthält das Kapitalanlagegesetzbuch keine spezifischen Regelungen zur Verschmelzung von inländischen Investmentfonds i. S. d. § 1 InvStG (z. B. bei geschlossenen Investmentvermögen i. S. d. § 1 Absatz 1 KAGB), die (partiell) auf die Regelungen der §§ 181 bis 191 KAGB verweisen, ist § 23 Absatz 1 bis 3 InvStG nicht anzuwenden.
- 23.11 Die Wirksamkeit der Verschmelzung von Sondervermögen setzt nach § 189 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 182 Absatz 1 KAGB eine Genehmigung der BaFin voraus. Das Gleiche gilt für die Verschmelzung mit Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital (§ 191 Absatz 1 oder 3 KAGB). Liegt diese Genehmigung vor und sind auch eventuelle Nebenbestimmungen der Genehmigung erfüllt, haben die Finanzbehörden die aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verschmelzung nicht zu prüfen.
- 23.12 Bei der Verschmelzung offener inländischer Spezial-AIF ist nach § 281 Absatz 1 Satz 2 (i. V. m. Absatz 2 oder 3) KAGB aufsichtsrechtlich keine Genehmigung durch die BaFin vorgesehen. Die Finanzbehörden haben daher die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für eine wirksame Verschmelzung zu prüfen. In diesen Fällen kann regelmäßig den Prüfungsergebnissen nach § 185 Absatz 1 und 2 KAGB gefolgt werden.

b. Folgen auf Ebene des übertragenden Investmentfonds

- 23.13 Der übertragende Investmentfonds hat die zu übertragenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Geschäftsjahresende für Zwecke der steuerlichen Einkünfteermittlung mit den fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die investmentsteuerrechtliche Einkünfteermittlung, so dass es nicht zu einer Aufdeckung stiller Reserven oder Lasten kommt.
- 23.14 Nach § 23 Absatz 1 Satz 2 InvStG gilt ein nach § 189 Absatz 2 Satz 1 KAGB bestimmter Übertragungstichtag als Geschäftsjahresende des übertragenden Investmentfonds. Dies kann ein vom regulären Geschäftsjahresende abweichender Tag sein. In diesem Fall ist für steuerrechtliche Zwecke ein Rumpf-Geschäftsjahr zu bilden.

c. Folgen auf Ebene des übernehmenden Investmentfonds

- 23.15 Der übernehmende Investmentfonds tritt nach § 23 Absatz 2 InvStG in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Investmentfonds. Er hat die übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten an dem Tag, der auf den Übertragungstichtag folgt, mit den fortgeführten Anschaffungskosten des übertragenden Investmentfonds anzusetzen (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG). Des Weiteren sind dem übernehmenden Investmentfonds die bisherigen Haltedauern des übertragenden Investmentfonds zuzurechnen und er hat die Absetzung für Abnutzung nach den gleichen Methoden und ausgehend von der gleichen Bemessungsgrundlage, die vom übertragenden Investmentfonds berücksichtigt wurden, anzusetzen. Vorhandene Verlustverträge des übertragenden Investmentfonds nach § 6 Absatz 8 InvStG (vgl. Rz. 6.29) gehen auf den übernehmenden Investmentfonds als Rechtsnachfolger über.

23.2. Verschmelzung inländischer Investmentfonds – Auswirkungen auf Ebene der Anleger (§ 23 Absatz 3 InvStG)

- 23.16 Die Verschmelzung der inländischen Investmentfonds führt auf Ebene der bisherigen Anleger des übertragenden Investmentfonds grundsätzlich nicht zu einer Erfolgsrealisation (siehe jedoch Rzn. 23.5 ff.). Die neu ausgegebenen Anteile am übernehmenden Investmentfonds stellen kein Entgelt für die untergehenden Anteile am übertragenden Investmentfonds dar (§ 23 Absatz 3 Satz 1 InvStG). Die erworbenen Anteile am übernehmenden Investmentfonds treten in die Rechtsposition der untergehenden Investmentanteile ein. Handelt es sich bei den untergehenden Investmentanteilen um bestandsgeschützte Alt-Anteile i. S. d. § 56 Absatz 6 Sätze 1 und 6 InvStG (vgl. Rz. 56.65), geht dieser Status auf die neu ausgegebenen Anteile am übernehmenden Investmentfonds über.
- 23.17 Der Anleger hat die ursprünglichen Anschaffungskosten der untergehenden Investmentanteile für die neu erworbenen Investmentanteile fortzuführen. Wurden die Alt-Anteile

steuerbilanziell mit einem unter den Anschaffungskosten liegenden Teilwert angesetzt (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG), sind die Voraussetzungen für eine Wertaufholung gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 EStG unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse der neu erworbenen Investmentanteile zu prüfen.

23.18 Die Vorabpauschale nach § 18 InvStG ist im Falle einer Verschmelzung aus Vereinfachungsgründen nur auf die Anteile am übernehmenden Investmentfonds anzuwenden. Der Erwerb der Anteile am übernehmenden Investmentfonds ist als Erwerb i. S. d. § 18 Absatz 2 InvStG zu betrachten. Für die Ermittlung der Höhe der Vorabpauschale bleiben Ausschüttungen des untergegangenen Investmentfonds unberücksichtigt. Wenn beispielsweise eine Verschmelzung des A-Investmentfonds auf den B-Investmentfonds zum 1. Juli erfolgt, mindert sich die Vorabpauschale um 6/12. Eine Ausschüttung des A-Investmentfonds in der ersten Jahreshälfte ist unbeachtlich; dagegen fließen alle Ausschüttungen des B-Investmentfonds - auch wenn sie in der ersten Jahreshälfte vorgenommen wurden - in die Ermittlung der Vorabpauschale ein.

a. Auswirkungen von Barzahlungen nach § 190 KAGB

23.19 Nach § 190 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 KAGB haben die Anleger des übertragenden Investmentfonds Anspruch auf eine Barzahlung im Umfang von bis zu 10 Prozent des Werts ihrer Anteile am übertragenden Investmentfonds, sofern dies im Verschmelzungsplan i. S. d. § 184 KAGB vorgesehen ist. Dieser Anspruch besteht nach § 190 Absatz 1 Nummer 2 KAGB bei einer Verschmelzung zur Aufnahme nach § 1 Absatz 19 Buchstabe a KAGB nicht, soweit der übernehmende Investmentfonds Ziel-Investmentanteile am übertragenden Investmentfonds hielt. Die Barzahlung gilt nach § 23 Absatz 3 InvStG als Ertrag nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 InvStG. Auf sie ist ggf. diejenige Teilfreistellung nach § 20 InvStG anwendbar, deren Voraussetzungen der übertragende Investmentfonds erfüllt.

b. Abweichende Teilfreistellungssätze der an der Verschmelzung beteiligten Investmentfonds

23.20 Bei Änderungen des Teilfreistellungssatzes nach § 20 InvStG oder bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, gelten die Investmentanteile nach § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG als veräußert und am Folgetag als angeschafft. Weichen die anzuwendenden Teilfreistellungssätze des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, liegen am auf den Übertragungstichtag folgenden Tag, löst dies die Rechtsfolgen des § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG aus. Diese Veräußerungsfiktion lässt jedoch die Wirksamkeit der Verschmelzung nach § 23 InvStG und deren Rechtsfolgen auf Anlegerebene unberührt.

23.21 Beispiel:

Anleger A hält im Privatvermögen 750 Investmentanteile am inländischen X-

Investmentfonds (Anschaffungskosten 50 000 €). Die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 InvStG liegen vor. Der X-Investmentfonds wird unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 InvStG zum Übertragungstichtag 1. Juli 01 auf den inländischen Z-Investmentfonds verschmolzen. Anleger A erhält im Zuge der Verschmelzung 700 Anteile am übernehmenden Z-Investmentfonds (Rücknahmepreis je Anteil: 100 €), die zu Beginn des 2.7.01 (vgl. § 190 Absatz 3 KAGB) als an ihn ausgegeben gelten. Für die Investorsträge des Z-Investmentfonds liegen die Voraussetzungen des § 20 InvStG nicht vor.

Die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Z-Investmentfonds führt nach § 23 Absatz 3 InvStG auf Ebene des A nicht bereits zu einer Erfolgsrealisation. Die neu ausgegebenen Anteile treten an die Stelle der Anteile am X-Investmentfonds, § 23 Absatz 3 Satz 2 InvStG. Hierauf hat die fiktive Veräußerung nach § 22 InvStG keine Auswirkung.

Nach § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG gelten die Anteile am Z-Investmentfonds jedoch am 2.7.01 zum Veräußerungserlös von 70 000 € (vgl. § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 InvStG) als veräußert. A erzielt somit einen fiktiven Veräußerungsgewinn von 20 000 €, der bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile am Z-Investmentfonds als zugeflossen gilt (§ 22 Absatz 3 InvStG). Nach § 23 Absatz 3 Satz 2 InvStG ist die Teilfreistellung der untergehenden Anteile am X-Investmentfonds von 30 Prozent zu berücksichtigen.

23.3. Verschmelzung ausländischer Investmentfonds (§ 23 Absatz 4 InvStG)

- 23.22 Nach § 23 Absatz 4 InvStG gelten die Bestimmungen des § 23 Absatz 1 bis 3 InvStG für die Verschmelzungen inländischer Investmentfonds entsprechend für die Verschmelzung ausländischer Investmentfonds miteinander, wenn diese demselben Recht eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Staats i. S. d. § 2 Absatz 15 InvStG unterliegen. Der ausländische Verschmelzungsvorgang muss inhaltlich den Vorgaben des § 23 Absatz 1 Satz 1 InvStG i. V. m. §§ 181 bis 191 KAGB entsprechen. Diese Voraussetzungen sind insbesondere bei Verschmelzungen nach Art. 37 bis 48 der OGAW-Richtlinie (2009/65/EG) erfüllt. Liegt eine Bescheinigung nach Art. 39 Absatz 1 OGAW-Richtlinie (2009/65/EG) vor, haben die zuständigen Finanzbehörden das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verschmelzung nicht zu prüfen. Im Übrigen haben die Finanzbehörden die Wirksamkeit des Verschmelzungsvorgangs und dessen Vergleichbarkeit mit den §§ 181 bis 191 KAGB zu prüfen.
- 23.23 Die grenzüberschreitende Verschmelzung ausländischer Investmentfonds ist hingegen nicht Gegenstand des § 23 Absatz 4 InvStG. Es gelten die allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen für die Besteuerung der beteiligten ausländischen Investmentfonds sowie der in Deutschland (beschränkt) steuerpflichtigen Anleger des übertragenden Investmentfond.

24. Kein Wechsel zu den Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds (§ 24 InvStG)

- 24.1 Hat ein Investmentfonds den Besteuerungsregelungen nach Kapitel 2 des Investmentsteuergesetzes (§§ 6 bis 23 InvStG) unterlegen, kommt ein Wechsel in das Besteuerungsregime für Spezial-Investmentfonds nach Kapitel 3 (§§ 25 bis 52 InvStG) nicht in Betracht. Es ist somit unbeachtlich, ob der Investmentfonds zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Spezial-Investmentfonds erfüllt oder nur die von Anfang bestehenden Voraussetzungen des Kapitels 3 zu einem Zeitpunkt geltend macht, in dem er bereits der Besteuerung nach Kapitel 2 unterlegen hat.
- 24.2 Ein Investmentfonds hat der Besteuerung nach Kapitel 2 des Investmentsteuergesetzes unterlegen, wenn ihm Kapitalertragsteuer nach § 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG (vgl. Rzn. 7.23 f.) oder § 11 InvStG erstattet wurden. Bei inländischen Investmentfonds stellt zudem die formell bestandskräftige Festsetzung von Körperschaftsteuer auf nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegende inländische Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG eine Besteuerung nach Kapitel 2 des Investmentsteuergesetzes dar, da diese Steuerpflicht bei Spezial-Investmentfonds nach § 33 Absatz 1 (i. V. m. Absatz 3) InvStG durch die zwingende Kapitalertragsteuererhebung auf der Ausgangsseite entfallen würde. Bei ausländischen Investmentfonds ist diese Besteuerung hingegen kein Kriterium für eine Anwendung des § 24 InvStG, da ausländische Investmentfonds nicht zum Steuerabzug nach § 50 InvStG verpflichtet sind.
- 24.3 Die Anleger haben der Besteuerung nach Kapitel 2 des Investmentsteuergesetzes unterlegen, wenn der Kapitalertragsteuerabzug nach § 43a Absatz 2 Satz 2 InvStG unter Berücksichtigung einer Teilfreistellung nach § 20 InvStG vorgenommen wurde oder in einer formell bestandskräftigen Steuerfestsetzung Investmenterträge nach § 16 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 1 Nummer 3 InvStG zu Grunde gelegt wurden.

56. Anwendungs- und Übergangsvorschriften (§ 56 InvStG)

56.1. Übergangszeitpunkt, Rumpfgeschäftsjahre (§ 56 Absatz 1 InvStG)

a. Anwendung des neuen Rechts

- 56.1 Nach § 56 Absatz 1 Satz 1 InvStG ist das Investmentsteuergesetz in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung (neues Recht) ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

b. Anwendung des alten Rechts

- 56.2 Für Veranlagungszeiträume vor dem 1. Januar 2018 richtet sich nach § 56 Absatz 1 Satz 2 InvStG die Besteuerung weiterhin nach dem Investmentsteuergesetz in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (InvStG 2004 = altes Recht). Die zum alten Recht ergangenen Verwaltungsanweisungen sind für diese Zwecke weiterhin anzuwenden.
- 56.3 Das bisherige Recht ist auch auf Unterschiedsbeträge i. S. d. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 5 und § 13 Absatz 4a Satz 2 InvStG 2004 anzuwenden, die vor 2018 endende Geschäftsjahre eines Investmentfonds betreffen, die aber erst ab dem 1. Januar 2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Diese nach altem Recht ermittelten Unterschiedsbeträge gelten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 8 InvStG 2004 und § 13 Absatz 4b Satz 1 InvStG 2004 in dem Veranlagungszeitraum als zugeflossen, in dem sie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Die Unterschiedsbeträge unterliegen nicht dem Steuerabzug. Der Anleger ist jedoch verpflichtet, die Unterschiedsbeträge im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zu erklären, wenn die zu Lasten des Anlegers anzusetzenden Unterschiedsbeträge mindestens 500 Euro betragen (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 10 InvStG 2004 und § 13 Absatz 4b Satz 3 InvStG 2004).
- 56.4 Die Übergangsregelungen sehen keine Fortgeltung des alten Rechts für ausgeschüttete Erträge aus vor dem 1. Januar 2018 endenden Geschäftsjahren vor. Daher unterliegen alle Ausschüttungen, die ein Investmentfonds ab dem 1. Januar 2018 vornimmt, dem neuen Recht.

c. Rumpfgeschäftsjahr

- 56.5 § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG fingiert bei Investmentfonds und Kapital-Investitionsgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ein zum 31. Dezember 2017 endendes Rumpfgeschäftsjahr. Durch diese Fiktion soll für alle Investmentvermögen (mit Ausnahme der Personen-Investitionsgesellschaften) ein einheitlicher zeitlicher Übergang zum neuen Recht geschaffen werden.
- 56.6 Bis einschließlich dem 31. Dezember 2017 angefallene Kapitalerträge i. S. d. § 1 Absatz 3 Satz 3 InvStG 2004 gelten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 InvStG 2004 mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als zugeflossen.
- 56.7 Bei Kapital-Investitionsgesellschaften kann es sein, dass diese anstelle des Geschäftsjahres ein Wirtschaftsjahr haben. Auch bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ist von einem zum 31. Dezember 2017 endenden Rumpfgeschäftsjahr auszugehen. Diese Fiktion gilt auch für die Zwecke des § 10 AStG, so dass nach Ablauf des gesetzlich fingierten Endes des Rumpfgeschäftsjahres ein Hinzurechnungsbetrag zufließen kann (§ 10 Absatz 2 Satz 1 AStG).

d. Fristverlängerung zur Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen und zur Abgabe der Feststellungserklärung

- 56.8 § 56 Absatz 1 Satz 4 InvStG verlängert die Fristen für die Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen für die oben angeführten Rumpfgeschäftsjahre (Rz. 56.5) von vier auf zwölf Monate. Durch diese Verlängerung soll eine Möglichkeit geschaffen werden, den sich zum Jahresende 2017 zusammenballenden Aufwand für die Erstellung und Testierung von Besteuerungsgrundlagen zeitlich zu strecken. Aufgrund dieses Zweckes ist § 56 Absatz 1 Satz 4 InvStG über seinen Wortlaut hinaus auch auf Investmentfonds mit kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr anzuwenden. Ebenfalls aufgrund dieses Zweckes ist es nicht zu beanstanden, wenn abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 die Investmentgesellschaft spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Erklärung zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen abgibt.

e. Erträge aus dem Rumpfgeschäftsjahr und aus früheren Geschäftsjahren

- 56.9 Wenn ein Ausschüttungsbeschluss für im Kalenderjahr 2017 endende Geschäftsjahre gefasst wird, unterliegen die im Kalenderjahr 2018 vorgenommenen Ausschüttungen dem neuen Recht (Rz. 56.4). Mithin ist bei Investmentfonds nicht der ausgeschüttete Ertrag i. S. d. § 2 Absatz 3 Satz 2 InvStG 2004, sondern grundsätzlich der volle Ausschüttungsbetrag (§ 2 Absatz 11 InvStG) zu versteuern. Auf den vollen Ausschüttungsbetrag ist ggf. die Teilfreistellung nach § 21 InvStG anzuwenden. Die für die ausschüttungsgleichen Erträge von den Investmentfonds den auszahlenden Stellen zur Verfügung gestellte Steuerliquidität unterliegt dem altem Recht.
- 56.10 Ab dem 1. Januar 2018 ist eine steuerfreie Ausschüttung der ausschüttungsgleichen Erträge aus vor dem 1. Januar 2018 endenden (Rumpf-)Geschäftsjahren grundsätzlich nicht mehr möglich (zur Ausnahme siehe § 56 Absatz 7 Satz 4 InvStG, Rz. 56.91). Die bereits im Veranlagungszeitraum 2017 oder in früheren Veranlagungszeiträumen als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge werden jedoch grundsätzlich steuermindernd bei der Ermittlung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 berücksichtigt.
- 56.11 Nicht realisierte Wertsteigerungen von Kapitalforderungen i. S. d. § 1 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a bis f InvStG 2004, die durch Veräußerung ab dem 1. Januar 2018 realisiert werden, gehören bei einem Spezial-Investmentfonds zu den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 InvStG.
- 56.12 Es ist nicht zu beanstanden, wenn ein Dach-Investmentfonds (Rz. 2.5) zur Ermittlung der zum 31. Dezember 2017 zuzurechnenden ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an Ziel-Investmentfonds auf den Durchschnitt der ausschüttungsgleichen Erträge der letzten zwei Geschäftsjahre des Ziel-Investmentfonds abstellt, wenn der Ziel-Investmentfonds bis

einschließlich dem 31. Juli 2018 noch keine Besteuerungsgrundlagen für das letzte in 2017 endende Geschäftsjahr veröffentlicht hat. Vorabausschüttungen mindern den anzusetzenden Durchschnittswert. Bei Rumpfgeschäftsjahren ist der Durchschnitt der vorherigen Geschäftsjahre zeitanteilig anzusetzen; d.h. bei einem Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017 ist ein Viertel des Durchschnittswerts anzusetzen. Sofern nur die Daten für ein vorheriges Geschäftsjahr des Ziel-Investmentfonds verfügbar sind, ist auf dieses Geschäftsjahr abzustellen. Fehlen Daten auch zu dem vorherigen Geschäftsjahr, so wird es nicht beanstandet, wenn der Dach-Investmentfonds die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge schätzt. Zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören auch die ordentlichen Alterträge i. S. d. § 56 Absatz 7 Satz 1 und 5 InvStG (Rzn. 56.82 u. 56.92).

- 56.13 Die vorstehenden Regelungen (Rz. 56.12) zur vereinfachten Ermittlung der zum 31. Dezember 2017 zuzurechnenden ausschüttungsgleichen Erträge sind auch für Investmentfonds anzuwenden, bei denen nach § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG zum 31. Dezember 2017 ein Rumpfgeschäftsjahr als beendet gilt.
- 56.14 Ein Korrekturverfahren nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 5 ff. InvStG 2004 oder § 13 Absatz 4a und 4b InvStG 2004 kann unterbleiben, wenn die Höhe der tatsächlichen ausschüttungsgleichen Erträge den im vereinfachten Verfahren ermittelten Wert um nicht mehr als 30 Prozent übersteigt.
- 56.15 Wenn Investmentanteile tatsächlich veräußert werden, bevor dem Entrichtungspflichtigen die Besteuerungsgrundlagen für das mit Ablauf des 31. Dezember 2017 endende (Rumpf-)Geschäftsjahr vorliegen (zur Verlängerung der Bekanntmachungsfrist für die Besteuerungsgrundlagen siehe Rz. 56.8), so ist der Abzug der Kapitalertragsteuer zunächst aufgrund von Schätzwerten i. S. d. Rz. 139 des BMF-Schreibens vom 18. August 2009 (BStBl I S. 931) vorzunehmen. Wenn anschließend die Besteuerungsgrundlagen veröffentlicht werden, hat der Entrichtungspflichtige zu viel erhobene Kapitalertragsteuer zu erstatten und bei zu geringem Steuerabzug eine Nacherhebung vorzunehmen. Stellt der Steuerpflichtige den zur Erhebung der Kapitalertragsteuer erforderlichen Geldbetrag nicht zur Verfügung, so hat der Entrichtungspflichtige dies dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen (§ 44 Absatz 1 Satz 10 EStG).

56.2. Veräußerungsfiktion (§ 56 Absatz 2 InvStG)

a. Zeitpunkt der Veräußerungsfiktion

- 56.16 Nach § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG gelten die vor dem 1. Januar 2018 angeschafften Anteile mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft.

56.17 Betroffen von der Veräußerungsfiktion sind alle Alt-Anteile i. S. d. § 56 Absatz 1 Satz 1 InvStG. Alt-Anteile sind Anteile an Investmentfonds, Spezial-Investmentfonds und an Kapital-Investitionsgesellschaften. Erfasst sind auch Anteile an Organismen, die zum 1. Januar 2018 erstmals in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen. Erstmals in den Anwendungsbereich des ab dem 1. Januar 2018 geltenden Investmentsteuergesetzes fallen insbesondere

- Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Zahl der möglichen Anleger auf einen Anleger begrenzt ist (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 InvStG),
- steuerbefreite vermögensverwaltend tätige Kapitalgesellschaften i. S. d. § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 InvStG) und
- Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach § 1 Absatz 2 KAGB, die nicht die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1b Satz 2 InvStG 2004 erfüllt haben und den Besteuerungsregelungen für Personen-Investitionsgesellschaften nach § 18 InvStG 2004 unterlegen haben.

56.18 Als veräußert gelten auch Anteile an ausländischen Investmentvermögen, die nach dem Rundschreiben 14/2008 (WA) der BaFin vom 22. Dezember 2008 abweichend von der bis dahin praktizierten Vorgehensweise kein ausländisches Investmentvermögen mehr gewesen wären, aber weiterhin Besteuerungsgrundlagen veröffentlicht haben und aufgrund einer Regelung in Rz. 297 des BMF-Schreibens vom 18. August 2009 (BStBl I S. 931) weiterhin als Investmentfonds eingestuft wurden.

b. Folgen der Veräußerungsfiktion

aa. Folgen auf Anlegerebene

56.19 Verluste aus der fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen an Kapital-Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft fallen bei Privatanlegern unter die für Aktien geltende Verrechnungsbeschränkung nach § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG. Die ab dem 1. Januar 2018 entstandenen Verluste sind dagegen uneingeschränkt mit anderen Kapitaleinkünften verrechenbar. Bei tatsächlicher Veräußerung des Anteils sind daher die Verluste aus der fiktiven Veräußerung und der ab dem 1. Januar 2018 entstandene Verlust gesondert zu betrachten.

56.20 Aufgrund der fiktiven Veräußerung sind keine latenten Steuern i. S. d. § 274 HGB anzusetzen. Der Besteuerungstatbestand ist noch nicht vollständig verwirklicht, weil der Gewinn oder Verlust aus der fiktiven Veräußerung erst bei tatsächlicher Veräußerung eines Alt-Anteils als zugeflossen gilt (Rz. 56.32).

56.21 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn i. S. d. des § 8 InvStG 2004 (Anleger-Aktiengewinn). Die

nur für die Zwecke der Anlegerbesteuerung auf Fondsebene vorgenommene Berechnung des Fonds-Aktiengewinns endet zum 31. Dezember 2017.

- 56.22 Ab dem 1. Januar 2018 ist nach den Vorgaben des neuen Rechts bei Spezial-Investmentfonds ein neuer Fonds-Aktiengewinn zu ermitteln, der bei null beginnt. Bei tatsächlicher Veräußerung eines Alt-Anteils sind damit zwei gesondert ermittelte Anleger-Aktiengewinne (für den Zeitraum „Anschaffung bis einschließlich 31. Dezember 2017“ und für den Zeitraum „ab 1. Januar 2018 bis tatsächliche Veräußerung“) zu berücksichtigen. Fehler bei der Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns für den Zeitraum „Anschaffung bis einschließlich 31. Dezember 2017“ sind nicht bei der Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns für den Zeitraum „ab 1. Januar 2018 bis tatsächliche Veräußerung“ zu berücksichtigen.
- 56.23 Der Anleger-Aktiengewinn für den Zeitraum „Anschaffung bis einschließlich 31. Dezember 2017“ ist eine unselbständige Berechnungsgrundlage des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 und unterliegt als solcher noch den Besteuerungsregelungen des § 8 InvStG 2004. Nur der Anleger-Aktiengewinn für den Zeitraum „ab 1. Januar 2018 bis zur tatsächliche Veräußerung“ unterliegt den Besteuerungsregelungen nach § 49 InvStG.

bb. Folgen auf Fondsebene

- 56.24 Andere Vermögensgegenstände eines Dach-Investmentfonds oder eines Dach-Spezial-Investmentfonds (Rz. 2.5) als Alt-Anteile (Rz. 56.17) fallen nicht unter die Veräußerungsfiktion. Die bisherigen Anschaffungskosten oder davon abweichende Buchwerte dieser anderen Vermögensgegenstände sind fortzuführen.
- 56.25 Die Verlustvorträge nach § 3 Absatz 4 Satz 2 InvStG 2004 entfallen.
- 56.26 Die Verpflichtung zur Bildung einer Anfangsbilanz nach § 13 Absatz 2 KStG ist nicht anzuwenden, da Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds ihre Einkünfte nicht durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln.

cc. Statuswechsel eines Spezial-Investmentfonds i. S. d. § 15 Absatz 1 InvStG 2004

- 56.27 Erfüllt ein Spezial-Investmentfonds i. S. d. § 15 Absatz 1 InvStG 2004 die Voraussetzungen an einen Spezial-Investmentfonds nach den §§ 26 ff. InvStG nicht, so unterliegen die zum 31. Dezember 2017 ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge noch dem alten Recht. Alle Ausschüttungen von Alterträgen ab dem 1. Januar 2018 unterliegen den Besteuerungsregelungen für Investmentfonds nach den §§ 16 ff. InvStG, sofern es sich nunmehr um einen Investmentfonds gemäß § 1 Absatz 2 InvStG handelt.

c. Ermittlung des Erlöses aus der fiktiven Veräußerung

- 56.28 Als Veräußerungserlös gilt nach § 56 Absatz 2 Satz 2 InvStG der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis. Dabei ist die Steuerliquidität, die die Investmentfonds den auszahlenden Stellen zur Erhebung der Kapitalertragsteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge zur Verfügung stellen, bei der Ermittlung des letzten Rücknahmepreises des Kalenderjahres 2017 abzuziehen. Falls kein um die Steuerliquidität bereinigter letzter Rücknahmepreis ermittelt und bekannt gemacht wird, kann aus Vereinfachungsgründen auf den ersten im Kalenderjahr 2018 festgesetzten Rücknahmepreis abgestellt werden. Wie in der gesamten Neufassung des Investmentsteuergesetzes wird der Begriff „Gewinn“ im weiteren Sinne verwendet und umfasst auch einen „negativen Gewinn“ bzw. Verlust.
- 56.29 Falls kein Rücknahmepreis festgesetzt wird, tritt nach § 56 Absatz 2 Satz 3 InvStG der Börsen- oder Marktpreis an dessen Stelle. Sofern kein Börsen- oder Marktpreis ermittelbar ist, kann zur Wertermittlung des Anteils auf den Netto-Inventarwert abgestellt werden.
- 56.30 Lässt sich weder ein Rücknahme- noch ein Börsen- oder Marktpreis ermitteln, so bemisst sich für die Zwecke des Steuerabzugs (siehe Rz. 56.44) der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach 30 Prozent der Anschaffungskosten (§ 8 Absatz 6 Satz 3 InvStG 2004 i. V. m. 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9, § 43a Absatz 2 Satz 10 EStG).
- 56.31 Werden einem Kreditinstitut effektive Stücke von Investmentanteilen zur Gutschrift nach § 358 Absatz 4 Satz 1 KAGB eingereicht und anschließend veräußert, so ist der Veräußerungserlös nach den vorstehenden Randziffern zu ermitteln. Es sind damit sowohl der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 als auch der Gewinn zum tatsächlichen Veräußerungszeitpunkt aufgrund der seit dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertveränderungen zu ermitteln. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 ist unter Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Anschaffungsdaten (siehe Rz. 56.45) zu ermitteln. Bemessungsgrundlage für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung sind 30 Prozent des letzten im Jahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreises oder Börsen- oder Marktwerts. Die Bemessungsgrundlage für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis zum tatsächlichen Veräußerungszeitpunkt bestimmt sich als Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem letzten im Jahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis oder Börsen- oder Marktwert.

56.3. Zufluss des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung, Ersatzbemessungsgrundlage (§ 56 Absatz 3 InvStG)

a. Zufluss bei tatsächlicher Veräußerung, anwendbares Recht

- 56.32 Der aufgrund der Veräußerungsfiktion des § 56 Absatzes 2 Satz 1 InvStG anfallende Gewinn oder Verlust ist nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG in dem Zeitpunkt von dem Anleger zu

versteuern, in dem der Alt-Anteil tatsächlich veräußert wird. Dies gilt sowohl für Anleger, bei denen das Zuflussprinzip anzuwenden ist, als auch für bilanzierende Anleger. Zur Ermittlung des Zeitpunkts der tatsächlichen Veräußerung ist auf das Verpflichtungsgeschäft abzustellen.

56.33 Für die Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs gilt nach § 43 Absatz 1 Satz 4 EStG die Übertragung eines von einer auszahlenden Stelle verwahrten Alt-Anteils auf einen anderen Gläubiger als Veräußerung des Wirtschaftsgutes. Eine Übertragung von Alt-Anteilen auf ein anderes für den gleichen Gläubiger geführten Depots im Inland oder Ausland stellt dagegen keine tatsächliche Veräußerung dar. Außerdem fehlt es an einer tatsächlichen Veräußerung, wenn nach § 22 Absatz 1 InvStG der Alt-Anteil aufgrund einer Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes als veräußert gilt.

aa. Steuerbilanzielle Behandlung der fiktiven Veräußerung

56.34 Die fiktive Veräußerung zum 31. Dezember 2017 und fiktive Anschaffung zum 1. Januar 2018 hat keine Auswirkungen auf den bilanziellen Ansatz und die bilanzielle Bewertung der Fondsanteile. Es gelten für den Ansatz und die Bewertung in der Steuerbilanz die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 2. September 2016 (BStBl I S. 995).

56.35 Der fiktive Veräußerungsgewinn oder –verlust ist bis zur tatsächlichen Veräußerung des Fondsanteils nicht ertragswirksam.

56.36 Für eine transparentere Darstellung der fiktiven Veräußerung sind die fiktiven Anschaffungskosten und der fiktive Veräußerungsgewinn in der Steuerbilanz über Ausgleichsposten und steuerfreie Rücklagen abzubilden. Steuerbilanzielle Ausgleichsposten aus früheren Wirtschaftsjahren (z.B. aus ausschüttungsgleichen Erträgen (aGE), aus AfA, aus Termingeschäften bis 2003, aus 10% nicht abzugsfähigen Werbungskosten oder aus Substanzausschüttung, vgl. Rzn. 16a, 16b, 29, 60 oder 130 des BMF-Schreibens vom 18. August 2009, BStBl I S. 931) sind im Zusammenhang mit der fiktiven Veräußerung aufzulösen.

56.37 *Beispiel mit Ausgleichsposten aus früheren Jahren:*

X hält 100 Investmentanteile im Betriebsvermögen.

Die Investmentanteile sind in der Bilanz mit 1000 € erfasst.

Der Rücknahmepreis am 31. Dezember 2017 beträgt 1300 €.

2019 veräußert X alle Investmentanteile für 1350 €.

Aus früheren Jahren steht in der Bilanz noch ein Ausgleichsposten aus ausschüttungsgleichen Erträgen in Höhe von 50 € (AP agE an Ertrag).

(1) Bilanzansatz am 31.12.2016:

Investmentanteile 1.000 €

AP agE 50€

(2) Buchung am 31.12.2017:

Ausgleichsposten (§ 56 Absatz 2 InvStG) Investmentanteile 300 € an Rücklage
300 €

(entspricht dem fiktiven nicht ertragswirksamen Veräußerungsgewinn i. H. v. 300 €)

Aufwand 50 € an AP agE 50 €

und

Rücklage 50 € an Aufwand 50 €

(3) Bilanzansatz am 31.12.2017 und 2018

Aktivseite

Investmentanteile 1.000 €

Ausgleichsposten (§ 56 Absatz 2 InvStG 2018) Investmentanteile 300 €

Passivseite

Rücklage 250 €

(4) Veräußerung in 2019

Auflösung Rücklage:

Rücklage 250 € an Gewinn 250 €

Auflösung Investmentanteile:

Bank 1350 € an Investmentanteile 1000 €

Ausgleichsposten Investmentanteile 300 €

Gewinn 50 €

(Hinweis: Anlegeraktiengewinn und Gewinn, der der Teilfreistellung unterliegt
werden außerbilanziell korrigiert)

Ertragswirksam 2019: 300 €

56.38

Beispiel mit Teilwertabschreibung

X hält 100 Investmentanteile im Betriebsvermögen.

Die Investmentanteile sind in der Bilanz mit 1000 € erfasst.

Rücknahmepreis am 31. Dezember 2017 beträgt 1300 €.

Der Rücknahmepreis am 31. Dezember 2018 sinkt auf 1200 €.

2019 veräußert X alle Investmentanteile für 1250 €.

(1) Bilanzansatz am 31.12.2016:

Investmentanteile 1.000 €

(2) Buchung am 31.12.2017:

Ausgleichsposten Investmentanteile 300 € an Rücklage 300 €

(entspricht dem fiktiven nicht ertragswirksamen Veräußerungsgewinn i. H. v. 300 €)

(3) Bilanzansatz am 31.12.2017:

Aktivseite

Investmentanteile 1.000 €

Ausgleichsposten Investmentanteile 300 €

Passivseite

Steuerfreie Rücklage 300 €

(4) Bilanzansatz am 31.12.2018:

Zu einer Teilwertabschreibung kommt es nicht, weil der Rücknahmepreis mit 1200 € über den ursprünglichen Anschaffungskosten von 1000 € (Bewertungsobergrenze) liegt.

Ertragswirksam 2018: 0 €

(5) Veräußerung in 2019:

Auflösung Rücklage:

Rücklage 300 € an Gewinn 300 €

Auflösung Investmentanteile:

Bank 1250 €

Verlust 50 € an Investmentanteile 1000 €

Ausgleichsposten Investmentanteile 300 €

Ertragswirksam 2019: 250 €

bb. Anwendung des bei tatsächlicher Veräußerung geltenden Rechts

- 56.39 Die Bemessungsgrundlage des fiktiven Veräußerungsgewinns ist nach den am 31. Dezember 2017 geltenden Regelungen zu ermitteln. Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns sind außerbilanzielle Korrekturen vorzunehmen, insbesondere sind § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung zu berücksichtigen. Auf den zum Stichtag 31. Dezember 2017 ermittelten besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn finden damit noch die Steuerbefreiungen nach § 3 Nummer 40 EStG

und § 8b KStG Anwendung. Entsprechendes gilt für die besitzzeitanteiligen Anleger-Immobilien Gewinne, die nach dem am 31. Dezember 2017 geltenden Recht steuerfrei zu stellen sind.

- 56.40 *Beispiel (ohne Berücksichtigung von § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG):*
Die B-GmbH erwirbt am 10.1.2017 einen Anteil an dem Investmentfonds I zu einem Preis von 100 €. Der I besitzt Aktien, deren Wert seit dem 10.1.2017 um 7 € gestiegen ist und erzielt 3 € Gewinne aus der Veräußerung von verzinslichen Wertpapieren, so dass der Wert des Investmentanteils am 31.12.2017 110 € beträgt. Der steuerbilanzielle Gewinn von 10 € (110 € fiktiver Veräußerungserlös - 100 € Anschaffungskosten = 10 €) ist um den positiven Aktiengewinn nach § 8 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2004 i. V. m. § 8b Absatz 2 KStG in Höhe von 7 € zu mindern, so dass ein Gewinn aus der fiktiven Veräußerung in Höhe von 3 € verbleibt. Dieser Betrag von 3 € ist nach § 56 Absatz 5 Satz 1 InvStG gesondert festzustellen und fließt dem Anleger bei tatsächlicher Veräußerung (§ 56 Absatz 3 Satz 3 InvStG2018) zu. Bei Anlegern eines Spezial-Investmentfonds kann es auch zu einem Zufluss der 3 € nach § 56 Absatz 9 Satz 1 InvStG (Rz. 56.96) durch die Umqualifizierung von Substanz ausschüttungen kommen.
- 56.41 Wertveränderungen des Investmentanteils oder Ausschüttungen ab dem 1. Januar 2018 sind für den fiktiven Veräußerungsgewinn (einschließlich der zum Stichtag ermittelten Aktien- und Immobiliengewinne) unbeachtlich.
- 56.42 Die Höhe des Steuersatzes und das Verfahren der Steuerfestsetzung richten sich nach den Regelungen, die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung gelten. Das Gleiche gilt für die Besteuerungsmerkmale des Anlegers. War beispielsweise der Anleger am 31. Dezember 2017 ein Steuerinländer und bei tatsächlicher Veräußerung ein Steuerausländer, so sind die für beschränkt Steuerpflichtige geltenden Regelungen auch auf den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung anzuwenden. Mangels einer beschränkten Steuerpflicht von im Privatvermögen erzielten Veräußerungsgewinnen aus Investmentanteilen wäre im Beispielfall auch der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nicht zu versteuern.

b. FIFO-Methode

- 56.43 Nach § 56 Absatz 3 Satz 2 InvStG gelten bei einer tatsächlichen Veräußerung die zuerst angeschafften Anteile als zuerst veräußert (First In-First Out - FIFO -). Diese Regelung gilt für den Steuerabzug und grundsätzlich für das Besteuerungsverfahren für Privatanleger. Einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Anleger, die Anteile im Betriebsvermögen halten (betriebliche Anleger) können die Anschaffungskosten der tatsächlich veräußerten Alt-Anteile mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

c. Steuerabzug auf Gewinn aus fiktiver Veräußerung

- 56.44 Der bei einer tatsächlichen Veräußerung anfallende Gewinn aus der fiktiven Veräußerung (siehe Rzn. 56.28 und 56.29) zum 31. Dezember 2017 unterliegt nach § 56 Absatz 3 Satz 3 InvStG dem Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EStG. Es sind die für den Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EStG geltenden Abstandnahmeregelungen anzuwenden. Wie in der gesamten Neufassung des Investmentsteuergesetzes wird der Begriff „Gewinn“ im weiteren Sinne verwendet und umfasst auch einen „negativen Gewinn“ bzw. Verlust.

d. Ersatzbemessungsgrundlage für den Gewinn aus fiktiver Veräußerung

- 56.45 Liegen die erforderlichen Anschaffungsdaten zur Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns dem Entrichtungspflichtigen nicht vor, hat dieser nach § 56 Absatz 3 Satz 4 InvStG eine Ersatzbemessungsgrundlage anzuwenden. Diese beträgt 30 Prozent des letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreises oder, falls kein Rücknahmepreis festgesetzt wird, 30 Prozent des Börsen- oder Marktpreises zum Ende des Kalenderjahres 2017 (siehe Rz. 56.30). Sofern der Börsen- oder Marktpreis nicht ermittelbar ist, hat der Entrichtungspflichtige eine Anzeige an das zuständige Finanzamt nach § 44 Absatz 1 Satz 10 EStG vorzunehmen.
- 56.46 Der Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage ist in der Steuerbescheinigung gesondert auszuweisen.
- 56.47 Der Steuerpflichtige ist bei Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage grundsätzlich zu einer Erklärung der tatsächlichen Anschaffungsdaten in der Veranlagung verpflichtet. Die Erklärungspflicht besteht nur dann nicht, wenn die Ersatzbemessungsgrundlage höher ist als der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung. Rz. 183 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 (BStBl I S. 85) ist auch auf die Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Absatz 3 Satz 4 InvStG anzuwenden. D. h. aus Billigkeitsgründen kann von einer Erklärung abgesehen werden, wenn die Differenz zwischen der Ersatzbemessungsgrundlage und dem tatsächlichen Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zuzüglich etwaiger Differenzen aus dem Ansatz sonstiger Ersatzbemessungsgrundlagen je Veranlagungszeitraum nicht mehr als 500 Euro beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Absatz 3 EStG vorliegen.

e. Keine Abgeltungswirkung bei Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage

- 56.48 Nach § 56 Absatz 3 Satz 5 InvStG hat der Abzug der Kapitalertragsteuer bei Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage keine abgeltende Wirkung i. S. d. § 43 Absatz 5 Satz 1 EStG. Außerdem ist abweichend von der allgemeinen Bestimmung zur Anwendung einer Ersatzbemessungsgrundlage (§ 43a Absatz 3 Satz 4 EStG) zwingend eine Steuerbescheinigung auszustellen. In dieser ist die Anwendung der

Ersatzbemessungsgrundlage anzugeben. Der Anleger ist grundsätzlich verpflichtet, den auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten ermittelten fiktiven Veräußerungsgewinn in der Veranlagung zu erklären (zur Ausnahme siehe Rz. 56.47).

f. Steuerabzug bei akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen

- 56.49 § 56 Absatz 3 Satz 6 InvStG regelt den Steuerabzug bei Kapitalerträgen i. S. d. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG 2004, die aufgrund der Veräußerungsfiktion in § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG zum 31. Dezember 2017 zu ermitteln sind und im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung einem Steuerabzug unterliegen. Die als zugeflossen geltenden und noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge i. S. d. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG 2004 sind die besitzzeitanteiligen oder nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge von ausländischen thesaurierenden Investmentfonds, die Mehr- oder Mindestbeträge i. S. d. § 6 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2004 sowie die nach §§ 17 Absatz 1 Satz 3, 18 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 des AuslInvestmentG als zugeflossen geltenden Erträge (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge).
- 56.50 Der Steuerabzug bei akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen ist auch in den Fällen vorzunehmen, in denen der Investmentanteil vorher nicht von der auszahlenden Stelle verwahrt wurde. Die Kapitalertragsteuer ist nur dann anzurechnen, wenn die entsprechenden Kapitalerträge beim Anleger oder bei seinem Rechtsvorgänger als Einnahmen erfasst worden sind (BFH-Urteil vom 8. September 2010, BStBl 2013 II S. 11). Sofern der Steuerabzug auf die Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Absatz 3 Satz 4 InvStG und der Steuerabzug auf die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge nebeneinander anwendbar sind, wird nicht beanstandet, wenn nur ein Steuerabzug auf die höhere der beiden Bemessungsgrundlagen vorgenommen wird.

g. Sonderregelung für Dachfonds

- 56.51 Bei Dach-Investmentfonds und Dach-Spezial-Investmentfonds (Rz. 2.5) gilt nach § 56 Absatz 3 Satz 7 InvStG - abweichend von der Grundregel des § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG - der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 als zugeflossen. Diese Sonderregelung für Dach-Investmentfonds und Dach-Spezial-Investmentfonds dient der administrativen Vereinfachung. Sie erleichtert insbesondere die Fondsbuchhaltung, da keine separate Gewinnermittlung für die Zeit bis einschließlich dem 31. Dezember 2017 und den darauf folgenden Zeitraum erforderlich ist. Darüber hinaus entfällt das Feststellungsverfahren für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung.

56.4. Pflichten der inländischen Stelle, die Alt-Anteile verwahrt oder verwaltet (§ 56 Absatz 4 InvStG)

a. Ermittlung und Speicherung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung

56.52 § 56 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 InvStG sieht vor, dass die depotführenden Stellen den Veräußerungsgewinn spätestens bis einschließlich dem 31. Dezember 2020 zu ermitteln haben und bis zur tatsächlichen Veräußerung vorhalten müssen. Das gilt auch für Personen mit einer NV-Bescheinigung und für betriebliche Anleger.

56.53 Nach § 56 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 InvStG sind folgende weitere steuerlichen Werte zu ermitteln:

- die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge und die nach § 6 InvStG 2004 als zugeflossen geltenden Beträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG 2004) und
- der Zwischengewinn (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 InvStG 2004).

Die verschiedenen Zwischengewinnbestandteile nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 InvStG 2004 wandeln sich aufgrund des Rumpfgeschäftsjahres zum 31. Dezember 2017 nach § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG und der Zuflussfiktion für ordentliche Alterträge nach § 56 Absatz 7 Satz 1 InvStG in ausschüttungsgleiche Erträge um. Es verbleibt daher kein zu ermittelnder Zwischengewinn zum 31. Dezember 2017.

56.54 Von der Speicherungspflicht sind nur Fälle erfasst, in denen ein vor dem 1. Januar 2018 angeschaffter Investmentanteil oder Spezial-Investmentanteil nicht bis einschließlich dem 31. Dezember 2020 veräußert wurde. Bei einer vorherigen Veräußerung kommt es zu einer Besteuerung des Veräußerungsgewinns unter Anwendung der Regelungen des § 56 Absatz 3 InvStG (Rzn. 56.32 ff.), so dass die Speicherungspflicht entfällt. Der Anleger hat aber auch bei Veräußerung des Investmentanteils oder des Spezial-Investmentanteils einen Anspruch nach § 56 Absatz 4 Satz 2 InvStG auf Mitteilung des nach § 56 Absatz 3 InvStG ermittelten Gewinns.

b. Mitteilung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung gegenüber den Anlegern

56.55 Nach § 56 Absatz 4 Satz 2 InvStG können die Anleger von ihrem depotführenden Kreditinstitut auf Antrag verlangen, dass das Kreditinstitut die Höhe des fiktiven Veräußerungsgewinns mitteilt.

c. Depotübertrag

56.56 Bei einem Depotübertrag sind nach § 56 Absatz 4 Satz 3 InvStG die Daten zu dem Veräußerungsgewinn und zu den Erträgen i. S. d. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 InvStG 2004 dem neuen Kreditinstitut mitzuteilen. Bei einem Depotübertrag hat das

abgebende depotführende Kreditinstitut den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zu ermitteln und dem aufnehmenden depotführenden Kreditinstitut mitzuteilen.

56.57 Bei einem Depotübertrag aus dem Ausland ist die Übermittlung dieser Daten nicht vorgesehen, da es sich hier nicht um für ausländische Kreditinstitute zugängliche Daten handelt, sondern um das Ergebnis der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften des § 8 Absatz 5 InvStG 2004. Wenn das abgebende ausländische depotführende Kreditinstitut die Anschaffungsdaten mitteilt, kann das aufnehmende inländische depotführende Kreditinstitut von einer Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage absehen und stattdessen auf Basis dieser Anschaffungsdaten den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ermitteln.

56.5. Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung (§ 56 Absatz 5 InvStG)

a. Feststellung nur in Veranlagungsfällen

56.58 Nach § 56 Absatz 5 Satz 1 InvStG ist der Gewinn i. S. d. § 56 Absatzes 3 Satz 1 InvStG aus der fiktiven Veräußerung nach § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG gesondert festzustellen, wenn der Gewinn als Besteuerungsgrundlage der Einkommensbesteuerung unterliegt.

Danach wird nur in den Fällen eine Feststellung durchgeführt, in denen ohnehin ein Veranlagungsverfahren erforderlich ist. Daher ist für alle Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten, eine Feststellung vorzunehmen. Dagegen wird der Gewinn nicht festgestellt, wenn eine Veranlagung z. B. wegen des Vorliegens der Voraussetzungen einer Nichtveranlagungsbescheinigung unterbleibt.

56.59 Das Feststellungsverfahren, das sich nach den §§ 179 ff. AO richtet, betrifft im Wesentlichen die Anleger, die ihre Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen halten. Dagegen ist grundsätzlich keine Feststellung vorgesehen, soweit die Anteile im Privatvermögen oder von einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft gehalten werden und die Veranlagung nach § 43 Absatz 5 EStG unterbleibt, das heißt wenn die erhobene Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung hat. Darüber hinaus wird es auch in Veranlagungsfällen (z. B. bei ausländischer Verwahrung) nicht beanstandet, wenn für Privatanleger und vermögensverwaltende Personengesellschaften keine Feststellungserklärung abgegeben wird. Bei steuerbefreiten und damit nicht veranlagten Anlegern ist ebenfalls keine Feststellung vorgesehen.

56.60 Die Feststellung ist des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung nach § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG ist keine Voraussetzung für die spätere Besteuerung dieses Gewinns. D.h. der Gewinn ist auch dann im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuern, wenn eine Feststellung unterblieben ist.

56.61 Bei Mitunternehmerschaften stellt der festgestellte Gewinn aus der fiktiven Veräußerung einen Grundlagenbescheid für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen der Mitunternehmerschaft dar.

b. Zuständiges Finanzamt für das Feststellungsverfahren

56.62 § 56 Absatz 5 Satz 2 InvStG regelt die Zuständigkeit für das Feststellungsverfahren. Zuständig ist das Finanzamt, das für die Festsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Anlegers zuständig ist. Bei Mitunternehmerschaften ist das Finanzamt für das Feststellungsverfahren nach § 56 Absatz 5 InvStG zuständig, das für die gesonderte und einheitliche Feststellung zuständig ist.

c. Abgabefrist für Feststellungserklärung

56.63 Die Feststellungserklärung ist nach § 56 Absatz 5 Satz 3 InvStG spätestens bis einschließlich dem 31. Dezember 2021 abzugeben. Soweit Investmentanteile bereits vor der Abgabe der Feststellungserklärung veräußert wurden, ist keine Feststellungserklärung vorzunehmen.

d. Verbindung mit Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid

56.64 Die Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns ist im Regelfall mit dem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid zu verbinden (§ 56 Absatz 5 Satz 4 InvStG).

56.6. Begrenzung des Bestandsschutzes für Alt-Anteile (§ 56 Absatz 6 InvStG)

a. Steuerfreiheit von bestandsgeschützten Alt-Anteilen

56.65 Nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 InvStG sind die bis einschließlich dem 31. Dezember 2017 eingetretenen Wertveränderungen bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen steuerfrei. Bestandsgeschützte Alt-Anteile sind Investmentanteile, die vor dem 1. Januar 2009 im Privatvermögen erworben wurden und seither im Privatvermögen gehalten werden. Anteile i. S. d. § 21 Absatz 2a und 2b InvStG 2004 sind keine bestandsgeschützten Alt-Anteile (§ 56 Absatz 6 Satz 6 InvStG).

56.66 § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 InvStG hat deklaratorischen Charakter, da sich die Steuerfreiheit der Wertveränderung bestandsgeschützter Alt-Anteile bereits aus der in § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG angeordneten Veräußerungsfiktion unter Anwendung der am 31. Dezember 2017 geltenden Rechtslage ergibt.

56.67 Eine fiktive Veräußerung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG aufgrund einer Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes ist keine tatsächliche Veräußerung i. S. d. § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG, weil auch § 22 Absatz 3 InvStG zur Erfüllung des Besteuerungs-tatbestands

eine tatsächliche Veräußerung voraussetzt. Daher führen die Fälle des § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG nicht zu einem Verlust des Status als bestandsgeschützter Alt-Anteil. Wenn jedoch der Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fällt und nach § 19 Absatz 2 InvStG sowie § 52 Absatz 2 InvStG eine Veräußerung fingiert wird, ist diese fingierte Veräußerung einer tatsächliche Veräußerung i. S. d. § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG gleichzustellen, so dass der Status als bestandsgeschützter Alt-Anteil endet.

b. Freibetrag für Veräußerungsgewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen

- 56.68 Die ab dem 1. Januar 2018 eintretenden Wertveränderungen von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (Rz. 56.65) sind steuerpflichtig, soweit sie einen einmalig zu gewährenden Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro überschreiten (§ 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG). Der Freibetrag ist nur in der Veranlagung und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer anzuwenden.
- 56.69 Im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens hat der Entrichtungspflichtige die Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen mit negativen anderen Kapitaleinkünften zu verrechnen. Umgekehrt sind Verluste aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen mit positiven anderen Kapitaleinkünften zu verrechnen. Wenn keine positiven anderen Kapitaleinkünfte vorhanden sind oder die Verluste aus der Veräußerung der Alt-Anteile überwiegen, sind die nicht verrechneten Verluste auf Ebene des entrichtungspflichtigen Kreditinstituts (im Rahmen des sog. Verlustverrechnungstopfs) auf Folgejahre zu übertragen (§ 43a Absatz 3 Satz 3 EStG).
- 56.70 Im nachrichtlichen Teil einer Steuerbescheinigung sind die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen. Für diesen nachrichtlichen Ausweis ist keine Saldierung zwischen Gewinnen und Verlusten aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen vorzunehmen.
- 56.71 Im Veranlagungsverfahren ist von Amts wegen auf die Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen der Freibetrag nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG anzuwenden. Soweit der im nachrichtlichen Teil ausgewiesene Gewinn aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen die bescheinigte Höhe der Kapitalerträge übersteigt, kann durch die Anwendung des Freibetrags ein Verlust entstehen. Auf den in einer Verlustbescheinigung im nachrichtlichen Teil ausgewiesenen Gewinn aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen ist ebenfalls der Freibetrag anzuwenden. Dies erhöht die Verluste aus Kapitalvermögen, die nach § 20 Absatz 6 Satz 2 EStG auf Folgezeiträume übertragen werden und nach § 20 Absatz 6 Satz 3 i. V. m. § 10d Absatz 4 EStG festzustellen sind. Es ist stets in voller Höhe des Gewinns aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen der Freibetrag anzuwenden. Eine nur teilweise

Geltendmachung des Freibetrags (z. B. wenn der Steuerpflichtige den Freibetrag nur insoweit anwenden möchte, wie der Sparer-Pauschbetrag überschritten wird) ist unzulässig.

56.72 Die Verluste aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen sind mit positiven anderen Kapitaleinkünften zu verrechnen. Bei einem Verlustüberhang erhöhen die Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen die Verluste aus Kapitalvermögen, die nach § 20 Absatz 6 Satz 2 EStG auf Folgezeiträume übertragen werden und nach § 20 Absatz 6 Satz 3 i. V. m. § 10d Absatz 4 EStG festzustellen sind.

56.73 Lediglich wenn der Steuerpflichtige explizit ein Wiederaufleben des Freibetrags nach § 56 Absatz 6 Satz 4 InvStG geltend macht, sind insoweit keine Verlustverrechnung und kein Verlustübertrag vorzunehmen. In diesem Fall sind die Kapitaleinkünfte um den Betrag der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen zu erhöhen, um eine Doppelberücksichtigung dieser Verluste im Steuerabzugsverfahren und im Veranlagungsverfahren auszuschließen. Der Steuerpflichtige kann nur in vollem Umfang der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen ein Wiederaufleben des Freibetrags beantragen; die Geltendmachung von Teilbeträgen ist ausgeschlossen.

56.74 Beispiel(vereinfacht ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer):

<i>Gewinn aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen (realisierter Wertzuwachs ab 2018)</i>	<i>+ 11.000 €</i>
<i>Verlust aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen (realisierter Wertverlust ab 2018)</i>	<i>- 9.000 €</i>
<i>Sonstige Kapitalerträge</i>	<i>+ 6.000 €</i>
<i>Summe der Kapitalerträge</i>	<i>+ 8.000 €</i>
<i>Kapitalertragsteuer (KapSt)</i>	<i>2.000 €</i>

In der Steuerbescheinigung ist im nachrichtlichen Teil ein Gewinn aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile in Höhe von 11.000 € und ein Verlust aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile in Höhe von 9.000 € auszuweisen.

Im Veranlagungsverfahren ist auf den Gewinn aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen in Höhe von 11.000 € der Freibetrag nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG anzuwenden. Der verbleibende Freibetrag in Höhe von 89.000 € ist nach § 56 Absatz 6 Satz 2 InvStG gesondert festzustellen. Aufgrund der Steuerfreistellung reduzieren sich die Kapitaleinkünfte auf - 3.000 € (8.000 € - 11.000 € = - 3.000 €). Der Verlust in Höhe von 3.000 € ist nach § 20 Absatz 6 Satz 2 EStG auf Folgezeiträume zu übertragen und nach § 20 Absatz 6 Satz 3 i. V. m. § 10d Absatz 4 EStG festzustellen. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer ist in vollem Umfang zu erstatten.

56.75

Beispiel (vereinfacht ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer):

Gewinn aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen (realisierter Wertzuwachs ab 2018)	+ 11.000 €
Verlust aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen (realisierter Wertverlust ab 2018)	- 15.000 €
Sonstige Kapitalerträge	+ 3.000 €
Summe der Kapitalerträge (Verlust)	- 1.000 €

In Vorjahren hat sich der verbleibende Freibetrag nach § 56 Absatz 6 Satz 2 bereits auf 40.000 € reduziert.

In der Verlustbescheinigung ist im nachrichtlichen Teil ein Gewinn aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile in Höhe von 11.000 € und ein Verlust aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile in Höhe von 15.000 € auszuweisen.

Im Veranlagungsverfahren ist auf den Gewinn aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen in Höhe von 11.000 € der Freibetrag nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG anzuwenden. Der verbleibende Freibetrag in Höhe von 29.000 € ist nach § 56 Absatz 6 Satz 2 InvStG gesondert festzustellen. Aufgrund der Steuerfreistellung erhöhen sich die Verluste aus Kapitalvermögen auf 12.000 € (-1.000 € - 11.000 €). Der Verlust in Höhe von 12.000 € ist nach § 20 Absatz 6 Satz 2 EStG auf Folgezeiträume zu übertragen und nach § 20 Absatz 6 Satz 3 i. V. m. § 10d Absatz 4 EStG festzustellen.

Lediglich, wenn der Steuerpflichtige explizit ein Wiederaufleben des Freibetrags nach § 56 Absatz 6 Satz 4 InvStG begehrt, ist im Veranlagungsverfahren zum einen auf den Gewinn aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen in Höhe von 11.000 € der Freibetrag nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG anzuwenden und zum anderen lebt der Freibetrag im Umfang der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen in Höhe von 15.000 € wieder auf. Der verbleibende Freibetrag in Höhe von 44.000 € (40.000 € - 11.000 € + 15.000 €) ist nach § 56 Absatz 6 Satz 2 InvStG gesondert festzustellen. Die Kapitaleinkünfte sind dementsprechend aufgrund der Steuerfreistellung der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen einerseits um 11.000 € zu mindern und zwecks Ausschluss einer Doppelberücksichtigung der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen andererseits um 15.000 € zu erhöhen. Die Kapitaleinkünfte betragen damit 3.000 € (- 1.000 € - 11.000 € + 15.000 €).

c. Feststellung des verbleibenden Freibetrags

- 56.76 Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen (§ 56 Absatz 6 Satz 2 und 3 InvStG).
- 56.77 Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden.
- 56.78 Die Feststellung kann mit dem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid verbunden werden.

d. Aufleben des verbrauchten Freibetrags bei nachfolgenden Verlusten

- 56.79 Ein bereits verbrauchter Freibetrag lebt nach § 56 Absatz 6 Satz 4 InvStG wieder auf, wenn in einem folgenden Veranlagungszeitraum Verluste aus vor 2009 angeschafften Investmentanteilen auftreten. Der Freibetrag kann auch nach vollständigem Verbrauch wieder aufleben. Zu einem Aufleben kann es jedoch nur kommen, soweit weder im Steuerabzugsverfahren noch im Veranlagungsverfahren eine Verlustverrechnung oder ein Verlustübertrag in Folgejahre vorgenommen wurde (vgl. Rz. 56.69 ff.).
- 56.80 Die Feststellung zum Verbrauch des Freibetrags ist gemäß § 56 Absatz 6 Satz 2 InvStG jährlich bis zu seinem vollständigen Verbrauch oder bis zur vollständigen Veräußerung aller bestandsgeschützten Alt-Anteile fortzuschreiben.
- 56.81 Verluste können nicht dazu führen, dass der festgestellte verbleibende Freibetrag mehr als 100.000 Euro beträgt.

56.7. Zuflussfiktion für ordentliche Alterträge (§ 56 Absatz 7 InvStG)

a. Zuflussfiktion zum 31. Dezember 2017

- 56.82 Nach § 56 Absatz 7 Satz 1 InvStG gelten ordentliche Alterträge bei den Anlegern eines Investmentfonds oder eines Spezial-Investmentfonds als zugeflossen, wenn der Fonds die Erträge nicht vor dem 1. Januar 2018 ausschüttet und diese Erträge dem Anleger nicht vor diesem Stichtag zufließen. Der Begriff der ordentlichen Alterträge wird in § 56 Absatz 7 Satz 5 InvStG definiert (Rz. 56.92). Aufgrund der Zuflussfiktion des § 56 Absatz 7 Satz 1 InvStG muss der Anleger die ordentlichen Alterträge noch im Veranlagungszeitraum 2017 als ausschüttungsgleiche Erträge versteuern. Die Zuflussfiktion ist auch dann anwendbar, wenn der Investmentfonds oder der Spezial-Investmentfonds im Jahr 2017 einen Ausschüttungsbeschluss fasst, aber die tatsächliche Auszahlung dem Anleger erst im Jahr 2018 zufließt.

- 56.83 Die ordentlichen Alterträge gelten mit Ablauf des in 2017 endenden Geschäftsjahres als zugeflossen.
- 56.84 Auch das Rumpfgeschäftsjahr nach § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG ist ein Geschäftsjahr, so dass die im Rumpfgeschäftsjahr erzielten Erträge des Fonds bei den Anlegern am 31. Dezember 2017 als zugeflossen gelten.

b. Zuflussfiktion zum 1. Januar 2018 bei Anlegern von Spezial-Investmentfonds

- 56.85 Nach § 56 Absatz 7 Satz 2 InvStG gelten die ordentlichen Alterträge erst zum 1. Januar 2018 als zugeflossen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- 56.86 – Die ordentlichen Alterträge stammen aus einem Geschäftsjahr eines Spezial-Investmentfonds, das nach dem 30. Juni 2017 geendet hat.
Dies kann sowohl ein regulär in der zweiten Jahreshälfte endendes Geschäftsjahr als auch ein Rumpfgeschäftsjahr i. S. d. § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG sein. Wenn der Spezial-Investmentfonds beispielsweise ein am 30. September endendes Geschäftsjahr hat, fallen sowohl das zum 30. September 2017 endende reguläre Geschäftsjahr 2016/2017 als auch das Rumpfgeschäftsjahr 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017 unter den Anwendungsbereich des § 56 Absatz 7 Satz 2 InvStG.
- 56.87 – Der Anleger muss den Spezial-Investmentanteil ununterbrochen vom Zeitpunkt des Geschäftsjahresendes bis zum 2. Januar 2018 halten.
Dies stellt sicher, dass sich die Anleger nicht durch zwischenzeitliche Veräußerung einer Zuflussfiktion entziehen können. Bei einer Veräußerung vor dem 2. Januar 2018 bleibt es dagegen bei der Anwendung der Regelungen in § 56 Absatz 7 Satz 1 InvStG.
- 56.88 – Die ordentlichen Alterträge müssen von einem Spezial-Investmentfonds i. S. d. § 15 InvStG 2004 erzielt werden, der ab dem 1. Januar 2018 die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds nach § 26 InvStG erfüllt.

c. Fortgeltung des alten Rechts für die als zugeflossen geltenden ordentlichen Alterträge

- 56.89 Für die Besteuerung der nach § 56 Absatz 7 Satz 1 oder 2 InvStG als zugeflossen geltenden ordentlichen Alterträge bleibt nach § 56 Absatz 7 Satz 3 InvStG das am 31. Dezember 2017 geltende Investmentsteuergesetz anwendbar. Insbesondere sind die Regelungen zur Erhebung der Kapitalertragsteuer nach § 15 Absatz 1 Satz 7 und 8 i. V. m. § 7 InvStG 2004 sowie die Sonderregelungen für inländische Immobilienerträge nach § 15 Absatz 2 InvStG 2004 anzuwenden.

56.90 Auch die Regelungen zur beschränkten Steuerpflicht nach § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb EStG in der am 26. Juli 2016 geltenden Fassung sind für die Zwecke der Besteuerung der zum 1. Januar 2018 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge weiterhin anzuwenden. Rechtstechnisch wurde auf die am 26. Juli 2016 geltende Fassung des Einkommensteuergesetzes verwiesen, da § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EStG durch das am 27. Juli 2016 in Kraft getretene Investmentsteuerreformgesetz aufgehoben wurde und nur aufgrund einer Anwendungsregelung in § 52 Absatz 4a Satz 2 EStG bis einschließlich dem 31. Dezember 2017 anwendbar bleibt.

d. Steuerfreie Ausschüttbarkeit von bereits besteuerten ausschüttungsgleichen Erträgen

56.91 § 56 Absatz 7 Satz 4 InvStG regelt, dass die in 2018 nach altem Recht besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge eines Spezial-Investmentfonds dann anschließend im Jahr 2018 oder später steuerneutral an die Anleger des Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet werden können.

e. Definition der ordentlichen Alterträge

56.92 Ordentliche Alterträge sind Erträge der in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 2 sowie Satz 4 InvStG 2004 bezeichneten Art (§ 56 Absatz 7 Satz 5 InvStG). Dies sind im Wesentlichen Dividenden, Zinsen und inländische Immobilienerträge.

56.8. Neubeginn anlegerbezogener Besteuerungsgrundlagen ab dem 1. Januar 2018 (§ 56 Absatz 8 InvStG)

a. Keine Berücksichtigung von außerordentlichen Alterträgen und anderen nach altem Recht ermittelten Besteuerungsgrundlagen im Rahmen des neuen Rechts

56.93 Nach § 56 Absatz 8 Satz 1 InvStG sind außerordentlichen Alterträge, ausschüttungsgleiche Erträge, Absetzbeträge, Verlustvorträge und alle sonstigen auf der Fondsebene ermittelten Besteuerungswerte, die aus Zeiträumen vor dem 1. Januar 2018 stammen, für die Besteuerung nach dem neuen Recht unbeachtlich. Der Begriff der außerordentlichen Alterträge wird in § 56 Absatz 8 Satz 3 InvStG definiert (Rz.56.94).

b. Definition von außerordentlichen Alterträgen

56.94 Außerordentliche Alterträge sind Erträge, die nach altem Recht steuerneutral auf Ebene des Fonds thesauriert werden können und erst bei einer Ausschüttung an den Anleger zu versteuern sind (§ 56 Absatz 8 Satz 2 InvStG). Außerordentliche Alterträge sind insbesondere Aktienveräußerungsgewinne, sonstige Wertpapierveräußerungsgewinne und Erträge aus Termingeschäften. Da für diese Ertragsarten auf der Anlegerebene unterschiedliche

Besteuerungsregelungen gelten können, werden diese Ertragsarten auf der Fondsebene gesondert in sog. Vortragstöpfen erfasst. Bei einer Ausschüttung ist auszuweisen, welche Ertragsart für die Ausschüttung verwendet wird. Die Vortragstöpfe des alten Rechts sind unter der Geltung des neuen Rechts nicht fortzuführen, sondern es sind ab dem 1. Januar 2018 neue Vortragstöpfe zu bilden.

c. Neubeginn des Fonds-Aktiengewinns, Fonds-Abkommensgewinns und Fonds-Teilfrestellungsgewinns

- 56.95 Realisierten Gewinne, unrealisierte Wertveränderungen sowie Erträge, die auf Zeiträume vor 2018 entfallen, sind für die ab dem 1. Januar 2018 zu ermittelnden Fonds-Aktiengewinne, Fonds-Abkommensgewinne und Fonds-Teilfrestellungsgewinne unbeachtlich (§ 56 Absatz 8 Satz 3 InvStG). Die Fonds-Aktiengewinne, die Fonds-Abkommensgewinne und die Fonds-Teilfrestellungsgewinne beginnen ab dem 1. Januar 2018 mit null Euro.

56.9. Besteuerung von unqualifizierten Substanzbeträgen (§ 56 Absatz 9 InvStG)

a. Umqualifizierung von Substanzbeträgen in Spezial-Investmenterträge

- 56.96 Die von einem Spezial-Investmentfonds zur Ausschüttung verwendeten Substanzbeträge i. S. d. § 35 Absatz 5 InvStG gelten nach § 56 Absatz 9 Satz 1 InvStG als steuerpflichtige Spezial-Investmenterträge, soweit bei dem jeweiligen Anleger des Spezial-Investmentfonds ein Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 vorhanden ist. Zu einer Umqualifizierung der steuerneutralen Substanzbeträge in steuerpflichtige Spezial-Investmenterträge kommt es nur bei Anlegern, die bereits vor 2018 an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt waren und bei denen ein positiver Gewinn aus der fiktiven Veräußerung des Spezial-Investmentanteils zum 31. Dezember 2017 vorhanden ist. Dagegen kann es nicht zu einer Umqualifizierung kommen, wenn ein Anleger den Spezial-Investmentanteil ab dem 1. Januar 2018 erworben hat.
- 56.97 Bei steuerbefreiten Anlegern (z. B. Kirchen und gemeinnützige Stiftungen) ist die Umqualifizierung irrelevant und kann daher unterbleiben, da bei ihnen sowohl die Gewinne aus der fiktiven Veräußerung als auch die Spezial-Investmenterträge steuerfrei sind.
- 56.98 Die Umqualifizierung ist auf die Höhe des vorhandenen positiven Gewinns aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 beschränkt. Mit jedem unqualifizierten Teilbetrag reduziert sich der Betrag, der für eine weitere Umqualifizierung zur Verfügung steht. Bei der Bemessungsgrundlage für die Umqualifizierung handelt es sich aber nur um eine rechnerische Größe. Der nach § 56 Absatz 3 Satz 3 InvStG bei einer tatsächlichen Anteilsveräußerung zuzurechnende Gewinn bleibt unverändert.

56.99

Beispiel:

Anleger A erwirbt am 2.1.2017 einen Anteil an dem Spezial-Investmentfonds S zu einem Preis von 100 Euro. Der S erzielt 20 € Gewinn aus der Veräußerung von Bundesanleihen, die er nicht ausschüttet. Dadurch steigt der Wert des Spezial-Investmentanteils auf 120 €. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 beträgt 20 € (120 € fiktiver Veräußerungserlös - 100 € Anschaffungskosten = 20 €). Am 1.3.2018 schüttet S 5 € Substanzbeträge aus.

Nach § 56 Absatz 9 Satz 1 InvStG gelten diese 5 € als Spezial-Investmenterträge. Für eine zukünftige Umqualifizierung würden als rechnerische Größe nur noch 15 € Restgewinn verbleiben.

Durch die Ausschüttung sinkt der Anteilswert auf 115 €. Am 1.6.2018 veräußert A den Anteil zu diesem Preis. Durch die Veräußerung entsteht ein Veräußerungsverlust in Höhe von 5 € (115 € Veräußerungserlös - 120 € fiktive Anschaffungskosten zum 1.1.2018 = 5 €). Gleichzeitig sind dem A nach § 56 Absatz 3 Satz 3 InvStG 20 € Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 zuzurechnen.

Insgesamt ergibt sich damit ein Veräußerungsgewinn von 15 €. Zuzüglich der 5 € Spezial-Investmenterträge ergibt sich ein Gesamtertrag von 20 €.

b. Kein Steuerabzug auf umqualifizierte Substanzbeträge

56.100 Da in der Regel einem Spezial-Investmentfonds nicht die erforderlichen Informationen hinsichtlich des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 vorliegen und der Spezial-Investmentfonds daher nicht ermitteln kann, in welchem Umfang die Substanzbeträge als steuerpflichtige Spezial-Investmenterträge gelten, ist nach § 56 Absatz 9 Satz 2 InvStG kein Steuerabzug bei den umqualifizierten Substanzbeträgen vorgesehen. Vielmehr sind diese steuerpflichtigen Erträge erst in der Veranlagung des Anlegers zu erfassen.